ZUR

VERSTÄNDIGUNG

VON

H. VON SAMSON.

DORPAT.
VERLAG VON C. MATTIESEN.
1879.
(LEIPZIG: K. F. KÖHLER.)

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 22. October 1879.

Druck von C. Mattiesen in Dorpat 1879.

„Erst dann treibt eine Lehre die Menschen zur That, wenn sie blindlings von ihnen angenommen wird. Um in die Praxis Eingang zu erlangen, um die Geister zu beherrschen, um Triebfeder zur That zu werden, muss sie vorher als Glaube sich abgesetzt haben, zur Gewohnheit, zur Neigung, zur Familientradition geworden sein . . . . Die Vernunft hätte Unrecht, darüber zu zürnen, dass die menschlichen Dinge vom Vorurtheil beherrscht werden — denn um sie ihrerseits zu beherrschen, muss sie zuvor selbst zum Vorurtheil geworden sein.“ [1])

Gilt nicht dasselbe auch von der Irrlehre? Wird nicht, ebenso wie die wahre Lehre, auch die Irrlehre durch Gewöhnung zu werkthätigem Glauben, zu treibender blinder Neigung und Tradition?

Gewiss! — Wie sonst könnte blinder Glaube feindlich gegenüberstehn anderem blinden Glauben? Wie sonst könnte es geschehn, dass in wirrem Kampfe fanatisch gerungen werde, dass in wüstem Durcheinander verschiedener Richtungen verschiedene Systeme blinder Tradition sich durchkreuzen? In nationalem Glauben Zusammenstehende befehden sich in religiösem Glauben; durch religiösen Glauben Geeinte kämpfen in nationalem Glauben; und wieder anders gruppirt die Kämpfer ihr politischer oder ihr socialer

Glaube. Jedem ist Jeder bald Feind, bald Genosse, wie in nächtlichem Handgemenge. Aus solchen Kämpfen ist nimmer Segen entstanden für die kämpfende Menschheit, stets Verwüstung und Verwilderung. Nur die Hetzer zum Streite, die Anführer im Kampfe erfreuen sich zweifelhaften, ephemeren Ruhmes.

Dann wird geklagt wie heut' zu Tage: „Der Gebildete unsrer Zeit habe sein Gleichgewicht verloren, nirgend finde er einen festen Boden; — niemals sei so allgemeines Schwanken, so allgemeine Haltlosigkeit beobachtet worden, wie grade jetzt; — Liberalismus und Socialismus, Realismus und Utopien“ (vorwärts und rückwärtsschauende), „die widersprechendsten und einander ausschliessenden Richtungen braue man zu einem undenkbaren Chaos zusammen.“ [2])

„Niemals“, klagt man, solches Schwanken! — und „nirgend“ fester Boden! — Das sind rhetorische Verstärkungen. Sehr wohl giebt es für die Gegenwart historische Analogien, und zwar der trübesten Färbung. Und wie man vormals festen Boden wieder fand, so könnte auch jetzt er wieder gewonnen werden.

Denn — wodurch auch die Menschheit sich hat leiten lassen, ob durch bewusst vernünftige Motive oder durch zum Instinct gewordene Meinung — schliesslich ist doch vorgeschritten worden. „Wie sehr auch Vorurtheile geherrscht haben mögen, man kann und man darf es wollen, dass sie mehr und mehr an Herrschaft verlieren. Thatsächlich haben die Völker der Neuzeit mehr Einblick in die Werkstatt ihrer Geschicke, und sie lassen heute bessere Geschicke sich bereiten. Und ist ein vernünftiger, discutirbarer Glaube, dessen Zeugnisse, wiewohl man nicht täglich sie aufruft, dem Denken stets zugänglich sind — ist er ein Vorurtheil zu nennen?“ [3])

Der nächtlichen Glaubenskämpfe wird man doch endlich müde und bei eintretender Waffenruhe drängt sich zur Prüfung die Frage auf: ob auch die Tradition, von der man in den Streit sich hat führen lassen, — ob sie vom „Zeugnisse“ der Vernunft gebilligt wird; — so allein wird wahrhaftes, gedeihliches Fortschreiten möglich und wird fester Boden wieder gewonnen.

Sollte nicht auch für uns, beim wirren Kampfe der politischen Meinungen, es an der Zeit sein, Waffenruhe zu halten, wäre es auch nur zu kurzem Besinnen?! Sollte nicht auch bei uns manche Irrlehre „als Glaube, als Gewohnheit, als Familientradition sich abgesetzt haben?“ Beruht nicht das Streben nach „erweitertem Landtage“ ebensosehr auf einer Irrlehre, als die „Politik des Stillstandes?“ Sollte nicht auch bei uns durch klärende Prüfung in manchem gewohnten Genossen ein Gegner erkannt werden, mancher vermeintliche Gegner zum Genossen werden? Und sollte nicht vorurtheilsloses Besinnen zur Läuterung des politischen Glaubensbekenntnisses führen und zur Bildung einer thatkräftigen Mittelpartei an Stelle der in sterilem Widerstreite sich erschöpfenden bisherigen Gruppen?

In Allem sonst widerspricht man sich; nur in Einem sind wir Alle einig und einverstanden: dass unseren Institutionen Gefahren drohen. Könnte man doch zunächst auch in der Ueberzeugung zusammenstimmen: die nächste und grösste Gefahr liege in der Verworrenheit der Meinungen und in der Diversität und Zahl der Spaltungsrichtungen, die unsern Zusammenhang lockern!

Ein festgefügter Körper widersteht manchem Angriffe und Stosse. Sand aber spült jede Woge fort und in beliebige Form giesst man ihn.

Ist da nicht zeitgemäss ein Aufruf „zur Verständigung?“ [4]) — und muss er durchaus erfolglos bleiben? — Wohl müsste er es, wenn erst kürzlich der Kampf begonnen hätte, wenn die kämpfenden Parteien noch nicht ermüdet wären, und wenn noch nicht Symptome für Beginn und Fortschreiten ihrer Auflösung sich gezeigt hätten.

Unverkennbar, in der That, sind die Anzeichen bevorstehender Umgestaltung der Parteien.[5]) — Daher mag ein Aufruf „zur Verständigung“ versucht werden.

Die Verständigung aber, welche durch vorliegende Schrift angestrebt wird, soll nicht ein solcher Compromiss werden, den man einen „faulen Frieden“ nennen könnte. Nicht sollen Gegensätze abgemildert, abgeschwächt und verdeckt werden. Kein ehrlicher, gesunde Früchte mit sich bringender Ausgleich würde dadurch erzielt werden; nur Waffenstillstand und Vorbereitung wär' es zu erneutem Kampfe, den man mit noch grösserer Erbitterung wiederaufnehmen würde, treulose Vorbehalte und Hintergedanken sich gegenseitig vorwerfend. Wirklich gesegnete Verständigung wird nur erreicht durch klare, unverhüllte Gegenüberstellung der Gegensätze. — Wenn dann ersichtlich wird — und nur dann erkennt man es —, dass die Gegensätze ihre Wurzel nicht im Willen, in der Absicht, haben, sondern allein in der mehr oder weniger irrenden Erkenntniss; dass nicht die Endziele verschiedene sind, sondern nur die Wege, auf denen gemeinsamem Zielpunkte zugestrebt wird; — erst dann entschliesst man sich: abzulassen von gegenseitigen Verhinderungen und Wegversperrungen und statt dessen eine dritte Strasse einzuschlagen, auf der man gemeinsam vorgehen könne. Nur so, bei

Achtung der gegnerischen Absicht, kann man in Praxi „dem Manne Freund“, ja zuverlässiger und vertrauter Genosse sein, wiewohl Feind und Gegner mancher seiner Theorien.

Darum wird hier ohne irgend welche Abmilderung dargelegt, wie einseitig und mithin wie irrthümlich, ja wie verhängnissvoll unsere Lage und unsere Aufgaben beurtheilt worden sind; — wie in der offenbar gleichen Absicht: den provinziellen Landesstaat zu conserviren, man beiderseits, auf Irrwege ablenkend, sehr wirksam auf seine Destruction hinarbeitet: hier durch Verfolgung einer destructiven Stillstands-, ja Retrovolutionspolitik, durch absolutes Festhalten am ständischen Principe — dort durch destructives Planen eines demokratischen „erweiterten Landtages“, durch absolutes Perhorresciren des ständischen Principes — während doch bei vorurtheilsloser Betrachtung es einleuchten müsste, dass keine der beiden Richtungen zum Ziele: zum Conserviren des provinziellen Landesstaates, führen kann, dass vielmehr dazu eine dritte Richtung geeignet ist — (gewissermassen die „Resultirende“ jener beiden, wie man in der Mechanik sagen würde) —, eine Mittelrichtung, geeignet die Unabhängigeren beider Lager dadurch zu befriedigen, dass sie Beiden das gewährt, worauf es Jedem am Meisten ankommt: nämlich strenges Festhalten an ständischem Principe dort, wo dasselbe unentbehrlich ist; und zugleich Aufgeben dieses Principes dort, wo dasselbe bereits von der Provinzialverfassung theilweise aufgegeben worden ist und nicht weiter aufrecht erhalten werden kann — eine Richtung, welche sowohl dem historischen Entwickelungsgange unseres Landesstaates entspricht, als auch der Idee der Reichsreform durchaus conform ist.

Den Boden zu solcher Verständigung vorzubereiten

würde es sehr geeignet sein, darzustellen: wie in der Vergangenheit und Gegenwart die beiden Gesammtgruppen unsrer Politiker, unsre „Conservativen“ und unsre „Liberalen“, in der That dasselbe: die Conservirung unseres Landesstaates, gewollt haben und noch wollen, wie sie jedoch, jeder nach seiner besonderen Anschauungsweise, dem Ziele auf anderem Wege nachgestrebt haben und noch nachstreben; wie dabei nicht selten durch Missverständnisse, hier wie dort, man auf Abwege gerathen ist, oder gar durch Zuschärfung persönlicher Beziehungen sein Ziel zeitweilig fast gänzlich aus den Augen verloren hat. Wahrhaft conservative Politik ist derart zur Stillstands-, ja zur Retrovolutionspolitik geworden und Liberalismus ist zum Democratismus umgeschlagen.

Doch hätte eine solche Darlegung ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten. Kaum liesse sich dabei gleichmässige Zustimmung von rechts und von links erlangen. Allenfalls würde man zu einer gleichmässigen Beurtheilung der Parteipolitik der Vergangenheit sich verständigen. — Z. B. der Agrarreform wird in der „livländischen Rückschau“ bereitwilligst Anerkennung gezollt und dadurch wird der Widerstand verurtheilt, den man derselben vor Zeiten von einer Seite entgegengesetzt hat, die sich damals „conservativ“ nannte, welche jedoch die „livländische Rückschau“ heute unter Applaus der heutigen „Conservativen“, als „junkerhaft“ bezeichnet. Man hat vergessen können, weil man immerhin gelernt hat. Das ist durchaus beachtens- und anerkennenswerth.

Liberalerseits scheint man selbst dazu nicht geneigt, begangene Fehler als solche einzugestehen: nämlich zu Zeiten seiner unbedingten Herrschaft habe unser Liberalismus den Wagen der Reform in unmässiges Rollen gebracht

und manchem Drängen gegenüber unerlaubt willfährig sich erwiesen — eine Willfährigkeit, die man „politisch“ nannte. Solche „rettende Thaten“ wurden liberalerseits gewiss in bester Absicht vollbracht und ohne zu ahnen, wie schwer die Selbstachtung des Landes dadurch geschädigt wurde.

Ist man selbst zu dem Freimuthe noch nicht gelangt, sich solidarisch verbunden mit der Partei-Vergangenheit zu erkennen und mithaftbar für deren vormalige Fehler, so ist man wohl noch weniger geneigt, die Verdienste der vormaligen Gegner zu würdigen. Wie mancher Gegner Fölkersahm's hat es nimmer über sich zu gewinnen vermocht, das Segensreiche seines Wirkens voll anzuerkennen! Und wie mancher Anhänger Fölkersahm's kann es nicht über sich gewinnen, zuzugestehen, dass ohne die moderirende Einwirkung seiner Gegner die Agrarreform sich überstürzt hätte und missglückt wäre!

Wenn derart selbst hinsichtlich richtiger Beurtheilung der Parteivergangenheit wir noch nicht genügende Objectivität gewonnen haben, um wieviel schwerer wäre es, bei Abwägung des Verdienstes und der Schuld der Parteien in Neuzeit und Gegenwart Zustimmung zu erlangen! Handelt es sich doch hier nicht um Reformen, die fest abgeschlossen und in ihren Wirkungen übersehbar vorliegen, sondern um Maassregeln, deren practischer Werth noch contestirt werden darf, oder gar um Reformpläne, über deren etwaige Wirkung jeder seine eigenen Vorahnungen haben mag.

Daher verzichten wir darauf „infandum renovare dolorem“ und sehen wir davon ab, im Einzelnen zu verfolgen, auf welchen Irrwegen man dazu gelangt ist, einerseits den conservativen Gedanken bis zur Stillstands-, ja bis zur Retrovolutionspolitik zu entwickeln, andererseits vom Liberalismus zum Democratismus sich zu verirren. Es ist nur mit

Bedauern zu constatiren, dass man in solch anscheinend unvereinbar gegensätzliche Stellung gelangt ist, zum Theil gegenseitig sich dahin abdrängend, durch Zuspitzung der Gegensätze, zum Theil aber prädisponirt zu extremer Anschauung durch sehr schädliche äussere Einflüsse, gegen welche man nicht so, wie es erforderlich gewesen wäre, reagirt hat.

Nun steht man sich schroff gegenüber, ohne gegenseitiges Verständniss, ohne Anerkennung des Einen für den Andern. Statt zu verstehen, dass Einer des Anderen unentbehrlicher Gehilfe ist — weil ebenso wie zum Wägen, so auch zum Erwägen man des Gegengewichtes bedarf — statt dessen möchte Jeder am Liebsten den Gegner politisch aus der Welt schaffen. — Zu wenig wird beachtet, dass beiderseits dasselbe Bestreben zu Grunde liegt: das Landesrecht zu wahren, es vor Schädigung zu schützen; unbeachtet bleibt, dass seine Aufrechthaltung gar nicht möglich wäre ohne das Zusammenwirken conservativer und liberaler Factore; beide sind gleichwerthige Elemente des politischen Lebens, keinem gebührt der Vorrang, jedem gebührt Befriedigung.

Ohne Festhalten an der Tradition, — am überkommenen Schatze gewohnter Vorstellungen, Begriffe und Ideen —, ohne stetes Anknüpfen an thatsächlich Gewordenes gäbe es kein geordnet sich entwickelndes, sicher fortschreitendes Leben. Dem aus der Vergangenheit in die Gegenwart Hineinragenden alle Existenzberechtigung absprechen, heisst nicht fortschreiten wollen zu höheren Stufen, — es hiesse taumeln zur Auflösung.

Andererseits ist auch das Drängen zum Fortschritte, ist erfolgreiches Streben nach Entwickelung recht eigentlich Kennzeichen kräftigen Lebens; Zurücktreten oder Fehlen

solchen Triebes ist gleichbedeutend mit Altern, mit Verlöschen des Lebens, also gleichfalls mit Hinsinken zur Auflösung. Fortschrittsbewegungen deswegen tadeln und verdammen, weil in ihnen nothwendigerweise, ihrer specifischen Auffassung nach, verhältnissmässige Geringschätzung der Vergangenheit liegt und Unbefriedigtheit mit der Gegenwart, und weil sie unvermögend sind, die Lebensfähigkeit des Angestrebten im Voraus zu erweisen, — darum sie tadeln und verdammen: dass heisst nicht Leben erhalten, das hiesse Leichen conserviren wollen.

Welches der beiden Elemente — die Fluth, deren Widerstand den Lauf des Schiffes hemmt, oder die Luft, deren Wehen es forttreibt — welches der beiden sichert mehr seine Fahrt? Von dem Hemmniss befreit wär' es, wie das Luftschiff, gänzlich preisgegeben den Stürmen und ihrer Willkür; — Windstille aber ist dem erfahrenen Seemann ein unerwünschter Vorbote ärgster Gefahren.

Das sind Gemeinplätze! Wahrheiten, die Niemand läugnet! — Wohl — aber ist man ihrer in Praxi stets eingedenk? — Wer durch sein Temperament der Tradition näher gestellt ist, — zollt er gebührende Achtung Demjenigen, der seiner Natur nach dem treibenden Wehen zugänglicher ist? Hätten diese Gemeinplätze im practischen Leben ausgedehntere Geltung — nicht Stürme, nicht Windstille würden wir uns bereiten; einheitlicher würden wir zusammenarbeiten bei objectiverer gegenseitiger Beurtheilung. Thatsächlich aber tragen wir diesen Wahrheiten, obgleich wir sie als Gemeinplätze anerkennen, im politischen Leben nur selten Rechnung; gar oft versagen wir dem Gegner die verdiente Anerkennung seiner ehrenwerthen Motive.

Vielmehr gefällt man sich zumeist darin, die Anschauungen des Gegners durchaus zu verwerfen, ohne zu beprüfen,

ob ihnen nicht theilweise Berechtigung beiwohnt. Ja, gar oft gefällt man sich darin, dem Gegner nicht nur Irrthum, sondern auch unlautere Absichten vorzuwerfen, den Dissensus zur Persönlichkeit umwandelnd. Statt den Karren mit gemeinsamer Anstrengung zu ziehen, wird durch Zerren nach entgegengesetzten Seiten sein Stillstand erst recht gesichert.

Wie sehr man liberalerseits den Conservativen Stillstandspolitik vorwerfen mag, so übersieht man dabei, dass es recht eigentlich liberale Verirrungen sind, die den Stillstand bedingen. Es ist nicht zu verkennen, dass das conservative Lager namentlich seit der Zeit Zuzug erhalten und extreme Stellung genommen hat, seit liberalerseits begonnen wurde einen „erweiterten Landtag“ zu planen. Durch Etablirung eines „erweiterten Landtages“ vermeint man, allen Mängeln und Uebelständen abzuhelfen, alle unseren Institutionen drohende Gefahren zu beseitigen, das Landesrecht zu kräftigen und zu sichern — während man doch bei eingehender Erörterung das erkennen müsste, was vorwiegende Ueberzeugung der Ritterschaft zu sein scheint: dass nämlich auf dem Wege eines „erweiterten Landtages“ unsere Institutionen von Grund aus alterirt und unser Landesrecht geschwächt, ja vernichtet werden würden — dass mit „erweitertem Landtage“ man nicht eine Reform, sondern recht eigentlich eine Umwälzung in Aussicht nimmt — wie weiter unten dargelegt werden wird — eine Umwälzung, zu welcher, man darf wohl hoffen, die Ritterschaft nie und nimmer ihre Zustimmung geben wird. Indem somit liberalerseits ein Ausweg aus den unhaltbaren Zuständen dort gesucht wird, wo sich ein Ausweg nicht finden kann; indem gewissermassen in eine Sackgasse gedrängt wird[6]), treibt unser Liberalismus selbst thatsächlich und vielleicht wirk-

samer nach Stillstandspolitik, als es von conservativer Seite geschieht.[1]) So lange auf „erweiterten Landtag“ hingezielt wird, werden wir gesegnete, gesunde Reform nicht haben. Erst wenn dieser Irrweg entschieden verlassen worden, wird Aussicht auf naturgemässe Entwickelung sich eröffnen.

Es ist übrigens schwer zu entscheiden, von welcher Seite das Land mehr geschädigt wird: durch die (conservative) negative Stillstandspolitik oder durch die (liberale) positive Stillstandspolitik; es ist schwer zu entscheiden, bei wem zunächst der Ursprung für die beiderseitigen Verirrungen zu suchen sei — ob durch excessive Action excessive Reaction hervorgerufen worden oder ob excessive Reaction excessive Action provocirt habe. Diese Frage mag füglich auf sich beruhend bleiben und zur Entschuldigung der beiderseitigen Verirrungen sollte anerkannt werden, dass das Ungesunde unsrer Landespolitik zum grossen Theile von äusseren Einflüssen herrührt, die wir leider zu sehr auf uns haben einwirken lassen. Weiter unten wird auf diesen Umstand zurückgekommen werden, welchen — mit vollkommen richtigem Tacte — auch Baron Bruiningk in seiner „Livländischen Rückschau“ zum Ausgangspunkte seiner Betrachtungen über die heutige politische Lage wählt.

Die Thatsache aber wird wohl fast allgemein anerkannt werden: dass das Ringen unsrer politischen Parteien, soll es in der bisherigen Weise fortgesetzt werden, unmöglich zu einer gedeihlichen Lösung führen kann, dass vielmehr die beiderseitige Arbeit, wie bisher, so auch in der Folge, in Ansehung eigenartiger Reform, eine sterile bleiben muss. Soll in fruchtbarer Weise gewirkt und naturgemässe Entwickelung herbeigeführt werden, so ist allem zuvor dem bisherigen Parteihader ein Ende zu machen.

In der bereits ausgesprochenen Absicht: durch klare

Gegenüberstellung der Gegensätze eine Verständigung anzubahnen, scheint es unerlässlich, auch die von den „Livländischen Rückblicken“ einerseits und von der „Livländischen Rückschau“ andererseits vertretenen Standpunkte mit in die Besprechung hineinzuziehen.[8])

Bei eingehender Discussion dieser beiden Standpunkte muss es sich erweisen, dass dieselben, wie gar verschieden sie auch sind, doch keineswegs — hinsichtlich der politischen Praxis — feindlich gegenübergestellt zu werden brauchen, dass vielmehr von jedem dieser Standpunkte aus die practischen Fragen unsrer Landespolitik sehr wohl gleichmässiger Beurtheilung fähig sind — und es dürfte darin eine Gewähr dafür liegen, dass das Ding, welches von zwei verschiedenen Seiten gesehen, in gleicher Weise erscheint, auch wirklich so ist, wie es erscheint, d. h. dass Beide Recht haben in ihrer Aussage über dasselbe.

Man gestatte einen Vergleich. Ein grader Cylinder bietet dem einen Beschauer ein kreisrundes Profil, dem anderen ein viereckiges. Bei ungenügender Beleuchtung vermeint der Eine eine Kugel, der Andere einen Würfel vor sich zu haben. Ohne Aenderung ihres Standpunktes werden die Beiden schwerlich darüber sich verständigen: wie das Ding thatsächlich gestaltet sei. Erblicken aber Beide, jeder von seinem Standpunkte, ein kreisrundes Profil, so werden sie leicht darüber sich verständigen, dass sie eine Kugel vor sich haben, und die Uebereinstimmung der von verschiedenen Standpunkten aus gewonnenen Vorstellungen bietet Gewähr für ihre Richtigkeit.

Und umgekehrt: sollte es gelingen, das was uns festzuhalten und das, was uns anzustreben Noth thut, hinreichend klar darzustellen und genügend zu beleuchten, so müsste es auch von den verschiedenen Standpunkten aus,

auf welchen stehend die Conservirung unseres Landrechtes gewünscht wird, als dasjenige erscheinen und erkannt werden, wessen wir thatsächlich bedürfen, und wodurch unseren Wünschen Genüge gethan würde.

Wie nun aber, bei dem extremen Gegenüberstehen der Parteien gewissermassen eine Concordienformel finden, acceptabel beiderseits für diejenigen, welchen es nicht um Fortsetzung nutzlosen Kampfes, sondern um Beginn gesegneter Arbeit zu thun ist? Dazu wäre erforderlich, vor Allem nachzuweisen, dass beiderseits im Grunde dasselbe angestrebt wird, beiderseits aber auf falschen Wegen, und dass der Ausweg aus dem Dilemma, die Erreichung des gemeinsamen Zieles, weder auf diesem noch auf jenem Wege, sondern vielmehr in dritter, zwischen beiden liegender, Richtung zu suchen sei.

Sollte wirklich beiden Parteien Gemeinsames nicht herauszufinden sein? So Gemeinsames, dass es den Ausgangspunkt zur Vermittelung, zur Verständigung, darbieten könnte?

Solches Gemeinsame aber besteht thatsächlich, und zwar bildet es zugleich die Stärke und zugleich die Schwäche einer jeden der beiden Parteien. In Einem sind Alle einig: in ihrer Hochhaltung des privilegienmässigen Landesrechtes. — Dass sie es hochhalten und zu schützen trachten, darin liegt ihre Stärke, doch in welchem Sinne sie es thun und mit welchen Mitteln, darin liegt ihre Schwäche; und zwar ist man — es mag sonderbar klingen — beiderseits zunächst im selben Irrthum befangen.

Beiderseits wird nicht, wie sich gebührt, unterschieden die politische Sphäre des Landesrechtes von seiner admini-

strativen; nicht gebührend unterschieden die privilegienmässige Autonomie von der gleichfalls privilegienmässigen Selbstverwaltung. Beiderseits wird verkannt, dass diese zwei Seiten des Landesrechtes verschiedenartiger Entwickelung fähig sind, zu verschiedener Entwickelung tendiren und in ausgebildeteren Staaten thatsächlich verschiedenen Entwickelungsgang genommen haben. Beiderseits wird verkannt, dass namentlich bei uns die Vorbedingungen für die Entwickelung dieser beiden Sphären gänzlich verschiedene sind. Beiderseits wird fälschlich angenommen, dass diese zwei Seiten des Landesrechtes von gleichem Entwickelungsgesetze beherrscht werden und nur gleichmässig, in gleicher Front, ihren Fortschritt nehmen können. — In diesem gemeinsamen Irrthume befangen, finden sich nun aber die Parteien, in ihren extremen Erscheinungen, in nachstehendem Sinne gegenübergestellt.

Hier, auf conservativer Seite, erkennt man es richtig, dass auf dem politischen Gebiete eine wesentliche Aenderung weder geboten erscheint, noch auch, soweit vorläufig der Blick reicht, überhaupt ohne ernstliche Gefährdung des gesammten Landesrechtes denkbar ist; und — da man das administrative Gebiet dem politischen fälschlich assimilirt, so hält man auch auf ersterem keinerlei Aenderung für möglich.

Dort, auf liberaler Seite, erkennt man richtig, dass auf dem administrativen Gebiete, wegen äusserster Gefährdung desselben und wegen gleichzeitiger Hineinziehung in Mitleidenschaft und wegen Schwächung des gesammten Landesrechtes dadurch, eine Aenderung unabweislich und unerlässlich ist; und — da man das politische Gebiet dem administrativen fälschlich assimilirt, so hält man auch auf ersterem eine Aenderung für zulässig, ja für geboten.

Beiderseits wird übersehen, dass die unerlässliche Aufrechthaltung des status quo auf dem politischen Gebiete sehr wohl vereinbar ist mit der unerlässlich gewordenen Aenderung in der administrativen Sphäre. Beiderseits wird nicht genug beachtet, dass bei solcher in gewissem Sinne unabhängigen Entwickelung beider Gebiete dennoch die Einheitlichkeit des ganzen Organismus unseres Landesstaates vollkommen gewahrt werden kann, ebenso wie sie in anderen Staaten bei ungleichartiger und ungleichmässiger Entwickelung beider Gebiete thatsächlich gewahrt worden ist. Es wird übersehen, dass sogar die Entwickelung unsres eigenen Landesrechtes eine solche ungleichmässige Ausbildung beider Gebiete bereits aufweiset, ohne dass dadurch die Einheitlichkeit desselben gelitten hätte, und dass es lediglich eines weiteren Fortschreitens nach bereits auch bei uns bewährter Methode: des Auseinanderhaltens und gleichzeitigen Zusammenfassens der beiden Gebiete, bedarf.

Die Anerkennung der Vereinbarkeit gleichzeitigen Festhaltens am politischen status quo mit gleichzeitigem Ausbauen der Landesverwaltung — Anerkennung der Möglichkeit, zugleich das Unveräusserliche zu bewahren und zugleich das Unentbehrliche zu gewinnen — das ist der Punkt, auf welchem bisherige Gegensätze zur Verständigung gelangen würden.

Conservativerseits könnte man alsdann sich willig zeigen, zum Ausbauen des wirthschaftlichen Gebietes zuzustimmen, sobald nur damit keine Gefährdung des politischen Gebietes verbunden ist, vielmehr eine Kräftigung desselben bewirkt und Einheitlichkeit des Ganzen gewährleistet wird.

Liberalerseits könnte man alsdann darauf verzichten, die Reform zugleich auf's politische Gebiet auszudehnen, sobald nur die Sphäre der Landesverwaltung den Bedürf-

nissen entsprechend entwickelt und gekräftigt wird, ohne Einbusse an der Einheitlichkeit des Landesstaates.

Es scheint nicht thunlich, zur näheren Ausführung und Entwickelung dieser Thesen zu schreiten und das in seinem Ausbaue vorschwebende Gefüge unseres Landesstaates zu skizziren, bevor nicht dazu, so zu sagen, das Terrain gesäubert worden von gewissen nicht hingehörigen Ueberresten und Residuen einer unfruchtbaren Thätigkeit, der wir seit anderthalb Decennien, vorwiegend mit Abwehr beschäftigt, uns hingegeben haben. Es sind dabei manche an sich wahre und richtige Empfindungen und Meinungen zu excessiver Steigerung und allzu ausgedehnter Anwendung gelangt; die gereizte Stimmung des Angegriffenen brachte eine gewisse Maasslosigkeit des Empfindens und Denkens mit sich, und hinderte an nüchterner Beurtheilung der Sachlage und der thatsächlichen Bedürfnisse. Vielmehr hat man sich mit Vorliebe einer — man möchte sagen mystischen oder sentimentalen Anschauungsweise hingegeben, welche für practische Thätigkeit keine geeignete Vorbedingung ist und von welcher man sich losmachen sollte, bevor man zur Erörterung der eminent practischen Reformfragen schreitet.[9])

„Herr Jurij Ssamarin und die Männer der Moskauschen Zeitung", an deren ungerechte und gehässige — (auch im Sinne des Reichsinteresses verwerfliche und unpatriotische) — Hetzereien die Betrachtungen der „Rückschau" (p. 3.) anknüpfen, diese Leute können sich rühmen, dass wir nicht ganz ungeschädigt aus dem Kampfe mit ihnen hervorgegangen sind. Ihre Hetzereien, die besondere Erschwerung ihrer Abwehr und anderweitige Pressionen erschütterten unsern

Gleichmuth und erniedrigten unser Selbstvertrauen in solchem Grade, dass die unvergesslichen „rettenden Thaten“ des damaligen „liberalen“ Regimentes möglich werden konnten: — Acte, welche eine noch unvergessene „Antwort“ hervorriefen, eine Schrift, welcher, nach ihren Beurtheilungen, es in erster Linie keineswegs um Polemik mit den Gegnern, sondern vielmehr um Wiederaufrichtung der durch jene „rettenden Thaten“ tief erschütterten Selbstachtung zu thun war.[10]) Jene „Antwort“ hat aber nicht nur diesen gewollten Erfolg gehabt. Jeder Gebrauch kann bis zum Missbrauch gesteigert und übertrieben werden; und Verzagtheit pflegt, in psychologischer Folge, zu Uebermuth sich umzusetzen. So gefiel man sich seitdem in eigener Ueberhebung und Selbstgefälligkeit, in fremder Unterschätzung und Missachtung und in aufgeregter, sentimental-mystischer Auffassung unserer Landespolitik.

Erregung mag in der politischen Praxis erwüscht sein. Wer zum Angriffe die Seinigen begeistern oder im anzugreifenden Lager Verwirrung anzurichten beabsichtigt, wird hier und dort Erregung hervorzurufen oder zu verstärken suchen. Bei der Vertheidigung aber wird am meisten durch ruhige, nüchterne Besonnenheit der Erfolg gesichert. In Erregtheit sich gehen zu lassen, hiesse dem Angreifer in die Hände arbeiten. Der angreifenden Presse haben wir es zu überlassen, von unserm Landesrechte in aufreizender Weise zu reden — wir aber sollten uns bemühen, unsererseits mit nüchternem practischem Sinne es zu erörtern.

Wäre es auch nur, um den „Männern der Moskauer Zeitung und J. Ssamarin“ zu beweisen, dass sie nur vorübergehend, nicht dauernd, uns zu verwirren und zu schädigen vermochten; dass vielmehr, was in alter Zeit und wohl mehr noch seit neueren Zeiten an Gutem in uns

gekeimt hat, noch lebensfähig ist und zu selbstbewusster Sicherheit uns berechtigt; wäre es auch nur, den Gegnern ihre Schadenfreude zu verderben, — wir sollten zurückkehren zu ruhiger und nüchterner, besonnener Beurtheilung unserer Lage: unsrer Aufgaben und unseres Rechtes. —

Das ganze Gebiet der landläufigen mystisch-sentimentalen Auffassungen unsrer Lage, unserer Aufgabe und unseres Rechtes, fliesst aus der einen Quelle: aus der mystisch-sentimentalen Auffassung unserer historischen Mission: Weil wir Auserwählte sind, denen grosse Aufgaben gestellt worden, so haben wir ein heiliges Recht, zu verlangen, dass uns Alles gut auskomme, selbst ohne unser Zuthun. — Ob und wieviel Wahres in diesem Glauben an unsre Mission liege, das mögen Andre einst sagen, wenn unsre historische Aufgabe als eine erfüllte und abgeschlossene dereinst vorliegen sollte. Nicht uns ziemt es, solche Mission zu verkünden. — Aber was auch diesem Glauben als wahrer Kern zu Grunde liegen mag, dem Missbrauche und dem Missverständnisse ist es ausgesetzt. Selbst durch höchsten Gebrauchswerth wird kein Ding vor Missgebrauchtwerden geschützt.

Zudem liegt eine erhebliche Gefahr des Irrens in allzubestimmter Ausdeutung historischer Missionen, und nicht gering ist die Anmassung, der Lenkung der Volksgeschicke gewissermassen in die Karten schauen oder gar ihr das Spiel mischen zu wollen. Mit jedenfalls grösserer Klarheit als die Gesammtheit der Strasse, vom Ausgang bis zum Endziel, überblicken wir das Stück Weges, das uns Lebenden zu durchmessen beschieden ist; mit jedenfalls grösserer Sicherheit erkennen wir die Aufgaben, die jeder Tag uns bringt, sobald wir nur, jeder für sein eigenes Leben, die Aufgaben wahr erfasst haben.

Eines aber ist unzweifelhaft, aus historischer Beobachtung und aus innerer Empfindung sicher: Nie ist wegwerfender Hochmuth Kennzeichen Dessen gewesen, der einer hohen und segensreichen Aufgabe gewachsen war; nie hat Unterschätzung des Gegners zum Siege geführt. — Sicherlich ergiebt die Geschichte unsrer Vorzeit und unsrer Gegenwart, dass jedesmal dort man am wenigsten den Aufgaben gewachsen war, und am wenigsten ihrer eingedenk, wo am lautesten geprahlt wurde: man sei auserwählt und erhöht worden zu grosser Bestimmung.

Wie aber, — selbst bei einiger Begründung solcher Prahlerei — wie aber, wenn vom historischen Schauspiele derjenige Act seinem Ende nahe wäre, für welchen etwa allein die Rolle uns ausgetheilt worden? Wer ist vermessen genug, mit Sicherheit es vorherzusagen, dass und für wie lange noch wir auf der Scene zu verbleiben haben; dass auch weiterhin historische Mission uns tragen und durch Untüchtigkeit Andrer das ergänzen werde, was uns an eigner Tüchtigkeit mangeln sollte.[11]) Wäre in der That unsre historische Rolle ausgespielt, wären wir nicht dann, wie einfache Sterbliche darauf angewiesen, unser Wohlergehen lediglich durch eigene Tüchtigkeit zu sichern?

Auch wird die Erfüllung der Mission durch Betonung derselben insofern erschwert und behindert, als solche Betonung verletzend einwirkt auf alle Diejenigen, welche durch unsre Vermittelung beglückt werden sollen.

Was auch Wahres und Zutreffendes unserm Glauben an historische Mission zu Grunde liegen mag — wir arbeiten ihr nicht zuwider, wir sichern vielmehr ihren Erfolg, wenn wir, gänzlich von ihr absehend, nur auf unsere eigene Tüchtigkeit bauen. Nicht Exaltation der Idee unsrer historischen Mission sichert unsern Bestand und unsre Bedeutung, sondern

einzig und allein höchst mögliche Entwickelung unsrer öffentlichen Wohlfahrt im weitesten Sinne. Nur wenn man bei uns in jeder Beziehung es besser hat, als anderwärts, nur dann werden wir selbst auch fernerhin es besser haben, als Andre.

Grösstentheils aus Exaltation der Missionsvorstellung entstammt — und parallel damit geht — eine übertriebene Auffassung der Natur unsrer Landesprivilegien. Fast gilt es als Frevel, ihrer ohne rednerischen Schwung zu gedenken. Gewissermassen höheren Ursprungs erscheinen sie; geheimnissvolle Kraft soll ihnen beiwohnen; der Vergänglichkeit sollen sie entrückt sein. — Thatsächlich aber ist ihr Wesen viel prosaischer, ihre Bedeutung eine rein practische — freilich nicht in dem Sinne, wie eine gewisse, mit der Mystik sonderbar vermengte, privatrechtliche, consulentenhafte Anschauung es auffasst.

Unter Vernachlässigung der dem öffentlichen Rechte beiwohnenden politischen Bedeutung wird dem Vertrage an sich, dem Acte des feierlichst gesprochenen oder geschriebenen Uebereinkommens, ja dem papierenen oder gar pergamentenen Residuum desselben, eine gewisse magische, unabänderliche und insofern absolute Wirksamkeit zuerkannt, als dieselbe unabhängig verbliebe von beliebiger Wandlung der Paciscenten — gleichwie das an einer Wechselurkunde anklebende Forderungsrecht unbeeinflusst bleibt durch die mehr oder weniger grosse Moralität oder Tüchtigkeit seines jedesmaligen Inhabers. — Die politische Praxis aber kehrt sich nicht an die Regeln des Privatrechtes. Ein politisches, ein öffentliches Recht, soll es nicht verjähren, will fortwährend durch Verdienst gestützt, so zu sagen täglich aufs Neue erworben werden. Auch unsere Landesprivilegien werden durch nichts Anderes gestützt, als durch unsere

Tüchtigkeit in Entwickelung unsrer öffentlichen Wohlfahrt in weitestem Sinne. Durch ihre Anwendung und practische Wirkung auf das Land haben sie Anhänglichkeit und Achtung sich zu bewahren.

Das dürfte übrigens von Allen empfunden werden, wenn auch nicht deutlich erkannt und zugegeben; denn Jeder empfindet es und sagt es, dass unseren Institutionen Gefahren drohen. Gäbe man sich die Mühe, näher zu untersuchen, worauf die Gefahren zurückzuführen sind, so fände man allerseits als Entstehungsgrund dieser Besorgniss die Meinung, dass unsre Institutionen nicht mehr, nicht ohne entsprechende Aenderung, genügen zu wahrhaft tüchtiger Entfaltung und Förderung der öffentlichen Wohlfahrt in weitestem Sinne. Jeder, gegen unsere Institutionen gerichtete Angriff, jeder Antrag auf Abänderung derselben wird immer bedacht sein, vor Allem dieses Motiv zur Geltung zu bringen.

So sehr ist jegliches Landesrecht ausschliesslich eine Folge der Tüchtigkeit der durch dasselbe Berechtigten, dass es unter Umständen von dieser allein sich ableiten kann, ohne irgend welche Begründung auf Verträge oder sonstige staatsrechtliche Acte, ja sogar den in Kraft stehenden Verträgen zuwider. So besitzt z. B. Finnland staatsrechtlich auch nicht entfernt dieselbe Berechtigung zur Autonomie und Selbstverwaltung, wie Livland*); thatsächlich aber erfreut es sich derselben in viel höherem Maasse und in weiterer Ausdehnung — nach Maassgabe seiner grösseren Tüchtigkeit.

*) Vor Einführung der Einkommensteuer entbehrte Finnland des Rechtes auf Selbstbesteuerung vollständig; auch gegenwärtig ist dasselbe nur auf die Einkommensteuer ausgedehnt. Noch neuerdings ist die erbetene Berechtigung zur Mitberathung des Landesbudgets den Ständen ausdrücklich verweigert worden.

Nichts anderes als die Erwartung solcher practischen Wirkung — in weitestem und höchstem Sinne — bildet den Entstehungsgrund und den Bestehensgrund unsres Landesrechtes. Wie wollte man auch sentimentale Motive, wie wollte man Anderes, als verstandesmässig berechnende, gewissermassen mathematische Erwägungen der, im eminentesten Sinne practischen Zielen zugewandten Geistesrichtung des grossen Herrschers unterschieben, unter dessen Auspicien unser Landesrecht, in seinen noch heute gültigen, und wohl noch dauernden, Grundzügen befestigt worden. Sein durchdringender Verstand erkannte es ohne Zweifel, dass der Werth des neu erworbenen Besitzes nur bei Belassung eines angemessenen Maasses von Autonomie und Selbstverwaltung sich erhalten und mehren könne und dass unser Gebiet den Vorzug höherer Kultur eingebüsst hätte, sobald es hinsichtlich seiner Verfassung auf das Niveau des übrigen Reiches hinabgedrückt wäre. Schwerlich ist auch die Erhaltung des Landesrechtes im Grossen und Ganzen aus andersartigen Erwägungen abzuleiten; schwerlich hätte etwas Anderes, als solche practische Erwägung das Landesrecht schützen können vor den Wirkungen der bei der Reichsverwaltung ohne Zweifel stets vorhandenen Tendenz, vielmehr homogen gestalteten Verhältnissen gegenüberzustehen, statt mit einer grossen Zahl von Sonderrechten rechnen zu müssen, einer nivellirenden Tendenz, welche nicht geringe Unterstützung findet in der gar menschlichen Regung, welche eine privilegirte, bevorzugte Stellung bei den minderbegünstigten Reichsgenossen hervorzurufen nicht verfehlen kann — in deren Neide; — schwerlich werden auch in Zukunft Motive anderer Art, andere als Motive practischer Natur, unser Landesrecht wirksam schützen.

Auf die unseren Institutionen gefährliche nivellirende

Tendenz und auf den dieselben betreffenden Neid bezieht sich eine andre unheilvolle Auffassung unseres Landesrechtes. Mit grosser Genugthuung wird sehr allgemein der Privilegiencharacter unseres Landesrechtes betont und hervorgehoben. Fast scheint man zu meinen, dass grade durch seinen Privilegiencharacter unserem Landesrechte eine besondere innere mystische Kraft beiwohnt. Nichts würde, in den Augen mancher unsrer Politiker, so sehr geeignet sein, unser Landesrecht seiner wichtigsten Eigenschaften zu entkleiden, als wenn seiner auch das Reichsinnere theilhaftig würde, d. h. wenn dem Reichsinnern möglich würde, in rapider Entwickelung uns einzuholen und derselben Autonomie und derselben Selbstverwaltung, wie wir sie besitzen, theilhaftig zu werden. Unser Landesrecht verlöre dann in den Augen mancher unserer Politiker den besonderen Zauber des Privilegiums.

Diese falsche Auffassung findet sich unter Anderem in einer (als Manuscript gedruckten, aber vom Verfasser der öffentlichen Besprechung ausdrücklich anheimgegebenen) vom März d. J. datirten Schrift des Herrn E. von Mensenkampff. Unser Landesrecht wird daselbst durchaus nicht anders als wie ein Privilegienrecht aufgefasst, so sehr, dass es — nach mündlicher Erläuterung des Herrn Verfassers — einem Erfindungspatente zu assimiliren sei, einem langathmigen natürlich. Demgemäss wird, das Wesen unseres Landesrechtes definirend, gesagt (p. 10.): „Dem Wesen aller Privilegien entsprechend, als dazu bestimmt eine besondere Eigenart als Bedingung des Gedeihens der betreffenden Sache zu schützen, sind auch die unsrigen von dem grossen Czaren confirmirt worden.“

Es ist ja wohl unzweifelhaft, dass unser Landesrecht seit dem Aufhören der Livländischen Selbstständigkeit den

Character eines Privilegiums oder Sonderrechtes gehabt hat und haben musste, da es eben verschieden war von dem gemeinen Rechte des Staates, resp. der Staaten, unter deren Oberhoheit Livland trat. Ebenso unzweifelhaft, dass noch nicht abzusehen ist, ob überhaupt jemals, wann und wie unser Landesrecht den Character eines Sonderrechtes oder Privilegiums einigermassen wird verlieren können, in der soeben angedeuteten Weise, durch angemessene und naturgemässe Entwickelung des Landesrechtes und des Reichsrechtes. Dennoch aber ist der Privilegiencharacter unseres Landesrechtes keineswegs eine seiner wesentlichen Eigenschaften, keineswegs liegt darin ein so wichtiges Merkmal, dass seine Bewahrung durchaus nothwendig wäre. Vielmehr ist es eine nur zufällige Eigenschaft, welche sehr wohl hinweggedacht werden könnte, ohne wesentliche Alterirung des Landesrechtes in seinem innern Wesen — grade so wie die Hautfarbe eines Menschen geändert erscheinen kann durch geänderte Umgebung, ohne dass dadurch sein inneres Wesen, sein Character sich änderte. — Von dem Herrn v. M. aber ist grade diese zufällige, diese Nebeneigenschaft ganz besonders betont worden; das Privilegium ist in seinem engsten Sinne, als eine Erfindung schützend, aufgefasst und demgemäss ist dafür eine Definition gegeben worden, welche nur auf diesen besonderen Fall berechnet scheint, aber selbst auf diesen nicht ausreichend passt. Denn eine eigenartige privilegirte Maschine verliert ihre Eigenart keineswegs durch Ablauf und Erlöschen des Privilegiums und dadurch, dass jedermann berechigt wird, eine solche zu construiren und zu benutzen. Ebenso würde unser Landesrecht an seiner Eigenart nicht das Mindeste einbüssen, wenn es gelingen sollte, das Reichsrecht bis zu seinem Niveau heranzubilden, so dass dadurch unseres

Landesrechtes Privilegiencharacter zurückträte. Aus verschiedenen, gänzlich ausserhalb unseres Landesrechtes liegenden, Gründen dürfte es unsern Reichsgenossen nicht wohl gelingen, unsre Institutionen nachzubilden, oder gar zu voller Lebensthätigkeit zu bringen. Keineswegs aber würden sie durch unser Landesrecht davon abgehaltan werden können, wie durch ein Verbot der Nachahmung unsrer Eigenart. — Zudem besitzt doch wohl ein Diamant nicht nur dann seinen Glanz und seine Eigenart, wenn er inmitten geringerer Steine sich findet, sondern auch dann, wenn er mit anderen Diamanten zusammen zu einem Geschmeide vereinigt worden.*)

Hierzu kommt aber noch, dass der Privilegiencharacter unseres Landesrechtes eine bedauerliche, für uns schädliche, ja gefährliche Nebeneigenschaft desselben bildet. Man sollte meinen, dass es vor Allem um die Entwickelung grade dieses Gedankens Victor von Brasch zu thun gewesen ist, als er seine so verdienstliche Schrift: „Die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich“ (1874) verfasste. So sehr bildet die bezügliche Thesis, deren Durch-

*) Wie wenig der Herr Verfasser die Frage wegen der Natur unseres Landesrechtes vertieft hat, ist auch daraus ersichtlich, dass er gleich nach der citirten Stelle von der livländischen „autonomen Selbstverwaltung“ sprechen kann, statt von der Autonomie und von der Selbstverwaltung Livlands zu reden. Diese Zusammenziehung zweier heterogener Begriffe in einen nach neueren staatsrechtlichen Vorstellungen unmöglichen Gesammtbegriff ist nicht als ein lapsus calami anzusehen, wie er bei ungezwungenem „Correspondiren“ wohl vorkommen mag, sondern er ist in voller Uebereinstimmung mit der vorstehend (fol. 14.) dargestellten, insofern falschen Auffassung des Landesrechtes, als von ihr die politische Sphäre desselben, die Autonomie, nicht gesondert betrachtet wird von der administrativen Sphäre, von dem Selbstverwaltungsrechte, und als nicht statuirt wird, dass beide Sphären durchaus verschiedenen Bedingungen der Entwickelung unterliegen.

führung dem Autor einen geachteten Namen unter den Fachgenossen gesichert hat, den Glanzpunkt der Arbeit.

Durch V. v. Brasch ist die sehr merkwürdige und auffällige Thatsache: dass in Frankreich die römische Communalverfassung, trotz ihrer grossen Mängel und ungeachtet des Umstandes, dass sie den veränderten Zuständen nicht mehr entsprach, unvergleichlich kräftiger den nivellirenden Einflüssen des Königthums widerstanden hat, als irgend ein im Mittelalter entstandenes und daher den Verhältnissen jedenfalls mehr angepasstes communales Privilegium (Ortsstatut), — eingehender Erörterung und Untersuchung unterzogen worden. — Für diese anscheinend paradoxe Erscheinung findet V. von Brasch eine ebenso geistreiche, wie einfache und natürliche Erklärung. Der Umstand, dass das römische Reichsrecht älter und tiefer eingewurzelt war in die Gewohnheit der Bevölkerungen, als die relativ neueren Sonderrechte, genügt zur Erklärung nicht. Denn auch letztere waren häufig von einem solchen Alter, dass sie rechtwohl als ins Volksbewusstsein übergegangen angesehen werden konnten, und zwar um so mehr, als sie sogar aus demselben hervorgegangen waren als genuine, wohlangepasste Einrichtungen, während die römischen Institutionen durchweg uranfänglich octroyirte waren und sich durch sehr lästige, nur mit Mühe zu ertragende Bestimmungen auszeichneten. — Der römischen Communalverfassung diente lediglich der Umstand als kräftige Stütze, dass sie allgemein verbreitetes Reichsrecht war. Eine jede einzelne Vergewaltigung dieses Rechtes in obigem Sinne musste in weiter Ausdehnung von allen denen mitempfunden werden, welche unter dem Schutze desselben Rechtes standen. Die an einer Commune verübte Rechtskränkung wurde gleichsam mitempfunden von allen benach-

barten Communen, der Widerstand der einen wurde unterstützt und vervielfältigt durch den Widerstand der anderen, und gegenüber dem zähen Festhalten Aller erlahmte häufig jene Tendenz des Königthums.

Ungleich leichteres Spiel hatte dagegen letzteres gegenüber den verschiedenen Ortsstatuten. Diese trugen keineswegs den Character weitreichender Allgemeingültigkeit an sich, sondern waren recht eigentlich besondere Privilegien verschiedenartigsten Gepräges, jedem einzelnen Communalverbande besonders verliehen und individuell eigenthümlich. An Aufrechterhaltung eines solchen Ortsstatutes waren nur allein diejenigen interessirt, denen es verliehen worden. Was kümmerte es da den Communalverband A., wenn sein Nachbar B. vergewaltigt wurde, wenn nur er, A., im Besitze seiner Gerechtsame blieb! Und kam die Reihe an A., so hatte er sicher weder Sympathien noch Unterstützung, seitens seiner Nachbarn, vielleicht gar neidisches, feindliches Verhalten derselben zu erwarten.

Die Nutzanwendung dieses Satzes auf unsre Verhältnisse ergiebt sich von selbst. Gewiss dürfen wir erwarten, dass unser Landesrecht, trotz seiner Besonderheit, Allerhöchsten Schutzes sich erfreuen wird, so lange wir durchaus, unzweifelhaft und in jeder Beziehung durch höheren Grad der Entwickelung dem Reichsinnern voranstehen — so lange wir durch hervorragende Tüchtigkeit unser Landesrecht gewissermassen selbst schützen. Immerhin liegen aber grade in der Besonderheit dieses Rechtes die Gefahren für seinen Bestand. Selbst dann, wenn unsere Zustände, verglichen mit denen des Reichsinnern, durch ihre höhere Entwickelung die Aufrechthaltung unsres Landesrechtes fordern und rechtfertigen, selbst dann bleibt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass nivellirende Tendenzen und missver-

standene Staatsraison, unterstützt von Neid und Missgunst, unserem Lande verhängnissvoll werden. Aus dem Stadium solcher Gefahren würde es erst dann entrückt sein, wenn die Zustände des Reichsinnern, durch glückliche Entwickelung, den unsern analog geworden und wenn, unserem Landesrechte entsprechende Rechtsnormen im Reichsinnern haben Platz finden können.

Ob jemals eine solche Ausgleichung stattfinden wird, und in welchem Maasse, — wieviele Generationen bis dahin werden geboren und zu Grabe getragen werden — wer vermöchte auch nur Vermuthungen darüber auszusprechen! Unzweifelhaft aber ist es, dass wir zur Sicherung unseres Landesrechtes nicht nur wünschen müssen eine möglichst rasche und gesegnete Entwickelung der Zustände des Reiches, sondern dass wir auch zu wünschen haben, die Rechtsentwickelung des Reiches möge solche Bahnen zu verfolgen vermögen, die geeignet wären, zu einer Analogie mit unserem Landesrechte zu führen. — Erfüllung solchen Wunsches wäre keineswegs so undenkbar, als es Manchem auf den ersten Blick vielleicht erscheint.

Es ist bekannt, dass bereits unter der Kaiserin Katharina II. die Anbahnung und Herbeiführung solcher Analogie durch Erlassung der Statthalterschaftsverfassung versucht ward. Zwei Umstände vereitelten das Gelingen dieses Versuches: einerseits stand die satrapenartige Machtvollkommenheit der Gouverneure der Thätigkeit der Adelsverbände als unübersteigliches Hinderniss im Wege; — andererseits war die Zusammensetzung der Adelsverbände des Reiches selbst wenig geeignet, dem Einflusse der Gouverneure ein Gegengewicht entgegenzusetzen; vielmehr befand sich die grosse Mehrzahl der Mitglieder der Adelsversammlungen in so abhängiger Lage, dass sie „wie

geschaffen“ war, zur Verstärkung dieses Einflusses und zur Unterdrückung unabhängiger Tendenzen verwendet zu werden.

Dieses Verhältniss hat nun aber in neuerer Zeit durchgreifende Aenderung erfahren. Seit Einführung der Landschaftsverfassung und der Städteordnung ist nicht nur die Macht der Gouverneure auf ein weit bescheideneres Maass zurückgesetzt worden, sondern auch an ihrem vormaligen Prestige haben sie ganz gewaltig eingebüsst durch vielfache ihnen ungünstige Entscheidungen des I. Departements des Senates. Zugleich haben seit der Bauernemancipation die Reihen der Mitglieder der Adelsverbände sich ausserordentlich gelichtet; — die adeligen Kleinbürger, sozusagen, d. h. die kleinen gänzlich abhängigen adeligen Gutsbesitzer sind zum grössten Theile verschwunden, in Folge der Nöthigung, ihre Liegenschaften zu veräussern, in denen sie nach der Emancipation sich nicht mehr halten konnten. Von dem sesshaft gebliebenen Reste der Adelsverbände darf eine unvergleichlich unabhängigere, selbstständigere Haltung in der Zukunft erwartet werden, namentlich dann, wenn den Adelsverbänden ein geignetes Feld der Thätigkeit und des Einflusses eröffnet wird.

Dieses letztere wird wohl nicht lange ausbleiben können, da man durchaus genöthigt sein wird, zur Ausbildung der Landschaftsverfassung, zur Verleihung des ihr noch fehlenden staatlichen Characters, sich der Vermittelung der Adelsverbände zu bedienen — es existiren eben durchaus keine anderen Elemente, auf welche zu diesem Zwecke zurückgegriffen werden könnte; und in Anbetracht ihrer soeben erwähnten Purificirung und Erstarkung, sowie im Hinblicke auf die eingetretene Verringeruug der ihnen hinderlich gewesenen Widerstände, wird man für nicht

unmöglich halten, dass den russischen Adelsverbänden noch eine Bedeutung vorbehalten sei, wie sie ihnen bisher noch nicht beigewohnt hat.

Wer daran a priori zu zweifeln geneigt ist, mag sich darüber unterrichten lassen, welch' eine hochverdienstliche nachhaltige Thätigkeit von dem russischen Adel durch die von ihm gewählten Friedensvermittler bei Durchführung des Emancipationswerkes ausgeübt worden; sowie darüber, wieviel in dem materiell so beschränkten Kreise der Landschaftsverwaltung durch Hingebung grade russischer Edelleute doch Nützliches gewirkt worden. Auch mag in Betracht gezogen werden, was der ausgezeichnete und unparteiische Darsteller russischer Verhältnisse D. Mackenzie Wallace im 32. u. 33. Kapitel seines berühmten Buches über die Resultate der sich vollziehenden Reform und über die durch dieselben eröffneten Aussichten darlegt.

Wenn aber die russischen Adelsverbände in dem angedeuteten Sinne in die örtliche Verwaltung einzugreifen haben werden, so kann es nicht ausbleiben, dass ihnen dereinst eine analoge Aufgabe zufallen wird, als wie die baltischen Ritterschaften zu erfüllen gehabt haben, und wie dieselben ihr, hoffen wir es, in noch erhöhtem Maasse in Zukunft entsprechen werden.

Auf diesem Wege allein, d. h. durch erfreuliche Ausbildung der Verhältnisse des Reichsinnern, könnte eine Analogwerdung des Reichsrechtes mit unserem Landesrechte in gesegneter Weise sich vollziehen und könnten die unserm Landesrechte aus seinem Privilegiencharacter entspringenden Gefahren definitiv beseitigt oder doch bleibend vermindert werden.

Es mag schliesslich noch einer besonderen, mystisch-sentimentalen Auffassung unsrer Politik gedacht werden,

welche gleichfalls durch die erwähnten Angriffe der russischen Presse und durch die damit zusammenhängenden Ereignisse zu hoher Ausbildung gelangt ist. Es ist — um einen kurzen Ausdruck zu wählen — die Mystik des freien Willens. Man giebt sich derselben hin ohne zu merken, dass man in Willensunfreiheit versinke. —

Zufolge besagter Hetzereien und Gegenhetzereien stand allemzuvor Eins bei Manchen fest: Nur nichts Russisches! Nur nichts von Osten kommendes, wäre es auch über den Osten importirtes Westliches! Man gab sich nicht einmal die Mühe, zu beprüfen, worin etwaige Unvollkommenheiten der Reichsreformen bestanden, ob die Mängel wesentliche, im Systeme begründete seien, oder zufällige, durch die Umstände bedingte, unter anderen Umständen hinwegdenkbare, namentlich unter den unsrigen; — und ob nicht dann das von seinen Mängeln befreite System unseren Bedürfnissen entspreche. — Man wird zugeben, dass darin ein gewisses Maass Unfreiheit zu erblicken ist, wenn Jemand sich versagt, den Werth eines Dinges zu beprüfen.

Man entschädigte sich durch um so grössere Freiheit des Wollens in andre Richtungen — auch in unmögliche Richtungen, ja fast nur in solche, wenn es sich um Verfassungsreformen handelte. — Man trug der alten, sprüchwörtlichen Volksweisheit nicht Rechnung, welche besagt: Nur dann kann der Mensch, was er will; wenn er nur will, was er kann. — Es giebt aber Dinge, die man nie und nimmer können kann, und daher auch nicht wollen soll: Vernunft- und Naturwidriges lässt sich nicht durchführen. — Wie hätte man auch vermeiden können, Vernunft- und Naturwidriges anzustreben, nachdem man sich versagt hatte, das vernunft- und naturgemässe System zu beprüfen.

Liberalerseits verlegte man sich drauf, einen „erweiterten

Landtag“ zu planen, der mit Umwälzung gleichbedeutend ist, wie aus Nachstehendem sich ergeben wird. Umwälzung aber ist naturwidrig und kann daher nicht zu gedeihlicher Entwickelung führen. Conservativerseits ging man schliesslich über die Stillstandspolitik rückwärts hinaus, indem man zum Wahlspruche einer Retrovolutionspolitik wählte: „Lasst uns werden, was wir waren.“ Vernunftwidrig aber ist es, den gestrigen Tag nochmals erleben zu wollen.

Auch die Lehre vom freien Willen ist missverständlicher Auffassung und missbräuchlicher Anwendung ausgesetzt, sobald die Gränzen ihrer Gültigkeit vernachlässigt werden. Man kann nicht Beliebiges, sondern nur Mögliches. Das liegt schon in dem alten Wahrspruche: „Der Mensch denkt und Gott lenkt;“ — „l'homme avance et Dieu le mène“.

Wie aber der Mensch gelenkt wird, nach welchem Grundgesetze die Menschheit sich entwickelt, das kann aus der Beobachtung gelernt werden. Damit durch vorurtheilslose Beobachtung sich vertraut zu machen, ist allererste Pflicht derer, die berufen sind, an politischer Arbeit sich zu betheiligen. „Giebt es Gefährlicheres als eine Irrung hinsichtlich der Richtung, dort wo eine beschleunigte Bewegung sich vollzieht und volle Geschwindigkeit erreicht wird unter dem Antrieb der gewaltigen Kräfte, welche die Menschheit in Thätigkeit setzt?!“ „Der Politiker, dessen principloses Wirken den Zusammenstoss der socialen Elemente vorbereitet, gleicht dem Weichensteller des Bahnhofes, dessen Nachlässigkeit den Zusammenstoss mehrer Züge herbeiführt.“ [12])

Immer aber wird die Beobachtung eine unvollständige und vorurtheilsvolle bleiben und falsche Resultate ergeben, wenn sie auf einen kleinen Kreis und auf einen geringen Zeitraum sich beschränkt. Erst dann enthüllen sich ihr die

Gesetze der Lenkung, der Entwickelung, wenn sie die ganze Menschheit, ihre bekannte Geschichte und ihre Vorgeschichte, nicht ohne Zusammenhang mit der übrigen Welt der Lebewesen, überblickt.[13]) Dann aber erweiset es sich, dass in der ganzen Welt der Lebewesen, von ihren niedersten Formen an bis hinauf zum höchst policirten Menschen, die Entwickelung sich nie anders vollzieht als unter Herrschaft eines und desselben grossen Gesetzes: nur auf dem Wege der Theilung der Arbeit; nur mittelst Differenzirung der Organe zum Zwecke der Arbeitstheilung entwickeln sich niedere Formen des Lebens zu höheren.[14]) Und umgekehrt, überall dort, wo bereits vorhandene Theilung der Arbeit aufgegeben wird, und wo die Function der Organe sich verallgemeinert, — überall dort hat man es mit Rückbildung zu thun, — im biologischen Sinne gleichbedeutend mit Altern, mit Annäherung zur Auflösung der zeitlichen, vergänglichen Erscheinungsform, in kulturlichem Sinne gleichbedeutend mit Zurückverfallen in Rohheit und in Barbarei.

Dieses Gesetz ist von einer ausnahmelosen Gemeingültigkeit, wie nur irgend ein Naturgesetz. Nicht weniger unbedingt ist seine Herrschaft, als wie die des Gravitationsgesetzes; und zwar erstreckt es sich nicht allein auf die materielle, körperliche Entwickelung, sondern mit gleicher Strenge auf die geistige Entwickelung, auf alle Gebiete der menschlichen Thätigkeit, auf die kulturliche Entwickelung in Gewerbe, Kunst und Wissenschaft, im socialen und im politischen Leben.

Sowohl in der materiellen als auch in der geistigen Sphäre macht sich bei jedem Differenzirungsvorgange eine sehr beachtenswerthe Erscheinung geltend, welche für's politische Leben, und namentlich für den hier vorliegenden Gegenstand von hoher Bedeutung ist — eine Erscheinung,

die auch in dem Gegensatze der conservativen und der Fortschritts-Bestrebungen zu Tage tritt, welche dadurch beide als gleich gesunde und naturgemässe Bestrebungen sich erweisen. Es handelt sich dabei gleichsam um eine Assecuranzvorrichtung, um eine Vorrichtung, welche, dem Regulator einer Maschine gleich, verhindert, dass die Entwickelung einen zu raschen, sich überstürzenden Gang annehme. Es wird gleichsam am Gelingen der Evolution gezweifelt, und erst nach einem andauernden Versuchsstadio wird dieselbe vollzogen.

Die Entwickelung tritt nämlich niemals derart sprungweise ein, dass eine combinirte Thätigkeit plötzlich aufgegeben würde mitsammt den dazu dienenden Organen, und dass plötzlich ganz neue Organe aufträten im Dienste der Theil-Thätigkeiten. Vielmehr ist für den Entwickelungsvorgang, für seinen normalen und erfolgreichen Verlauf durchaus characteristisch, dass selbst nach begonnener Differenzirung der frühere Zustand der Ungetheiltheit fortgeführt wird, wenn auch in stetig abnehmendem Maasse. Keine Reihe von Organen wird abgeschafft, jedes ist während längerer Zeit noch mehr oder weniger befähigt, der früheren, combinirten Thätigkeit zu dienen, obwohl es sich bereits der neuerdings specialisirteren Aufgabe besonders gewidmet hat.[15])

Nicht anders als im leiblichen Leben, im Gewerbe, in gesellschaftlicher Sitte, im religiösen Leben u. s. w. — nicht anders vollzieht sich die Entwickelung auch auf dem politischen Gebiete. Auch in politischen Dingen vermag die Menschheit, vermag ihre Masse dem vorauseilenden Gedanken des Einzelnen nicht derart zu folgen, dass sie mit der Vergangenheit bräche und kopfüber in neue Gestaltungen sich stürzte. Auch in politischen Dingen würde

eine empfindliche, unheilbare Lücke entstehen und tödtliche Verletzung oder Verstümmelung würde bewirkt werden, wollte man ein bestehendes Organ, statt es beizubehalten und seine zeitgemässe Umdeutung, resp. seine Differenzirung, herbeizuführen, es vielmehr beseitigen und vernichten. Jeder Versuch zu gewaltsamem Vorgehen in solchem naturwidrigem Sinne — jeder Umwälzungsversuch — ist, wenn misslungen, und wenn auf die verlassene richtige Bahn zurückgekehrt wurde, lediglich eine zeitvergeudende, krankhaft afficirende, schwächende Operation, eine vorübergehende, schädigende Verirrung gewesen; — wenn aber der Versuch gelang und die Umwälzung sich bleibend vollzog, so war es stets der Anfang vom Ende, die Einleitung der Auflösung. —

Im Sinne der vorstehenden Erläuterung des naturgemässen Entwickelungsprocesses ist der Gedanke eines „erweiterten Landtages“ durchaus als ein krankhafter zu bezeichnen, als Symptom eines unnormalen Zustandes; — als ein Gedanke, dessen Verwirklichung im besten Falle zu schädlichen, hemmenden Complicationen, vielleicht aber zu viel Schlimmerem: zu bleibendem und die Auflösung unseres localen staatlichen Wesens einleitendem Rückgange führen würde. Und zwar wäre ein „erweiterter Landtag“ nicht nur eine Umwälzung in des Wortes vollster Bedeutung, insofern er die Beseitigung der Ritterschaft, des wichtigsten Organes unseres Landesstaates, herbeiführte, sondern er würde auch ganz unzweifelhaft einen Rückschritt involviren, insofern er die in der Ritter- und Landschaft in ihren Anfängen bereits bestehende Arbeitstheilung nicht nur nicht förderte und entwickelte, sondern vielmehr dieselbe vernichtete durch Einsetzung eines Organes, welches unterschiedslos sowohl den ritterschaftlichen, politischen,

als auch den landschaftlichen, administrativen, Aufgaben zu dienen hätte.

Krankhaft in zwiefacher Hinsicht ist der Gedanke eines „erweiterten Landtages“ und ein Symptom unnormaler Zustände. Unnormal ist es, dass ein Theil der Presse des Reiches, ohne die Natur der bei uns bestehenden Unzuträglichkeiten zu kennen, unser Landesrecht in seinem ganzen Bestande und Wesen bekämpft; unnormal ist es, dass man diesseits, im Bestreben jenen Angriffen entgegenzutreten und das Landesrecht zu schützen, so weit über das Ziel hinausschiesst, dass man den Reichsreformen „pure“ Negation entgegensetzt und sich gänzlich dem verschliesst, dass ihr Grundgedanke der unsrige sein sollte und dass wir ihn reiner und voller zur Geltung bringen könnten, als es dort zur Zeit möglich ist — worauf noch zurückzukommen ist. Unnormal ist es andererseits, dass durch solches negatives Verhalten unsere Zustände von beiden Seiten, conservativer- wie liberalerseits, in ihrer Entwickelung gehemmt und in Stagnation gedrängt werden, und zwar conservativerseits, indem man das Vorhandensein evidenter Unzuträglichkeiten läugnet, um die Nothwendigkeit irgend welcher partieller Verfassungsänderung läugnen zu können, — liberalerseits aber, indem man Unzuträglichkeiten auch dort behauptet, wo keine vorhanden, nämlich auf dem politischen Gebiete, um totale Verfassungsänderung fordern zu können (vergl. pagg. 13—15.) — eine Umwälzung, auf welche der verständige Sinn der Ritterschaft nie und nimmer eingehen dürfte, woher denn auch die Reformbestrebungen der Liberalen steril bleiben mussten und indirect auch ihrerseits, durch Anstrebung des Unmöglichen, den Stillstand bedingten.

Eine Umwälzung in des Wortes vollster Bedeutung würde durch Einsetzung eines „erweiterten Landtages“ bewirkt

werden, eine nicht geringere Umwälzung, als durch die in Frankreich, wiederholt vergeblich, bewirkte Beseitigung des monarchischen Principes. Denn durch einen „erweiterten Landtag“ würde die Ritterschaft — ein Organ der politischen Staatshoheit — beseitigt. Das wird die Anhängerschaft eines „erweiterten Landtages“ nie und nimmer in Abrede zu stellen vermögen, mag sie auch noch so sehr diesen schwachen Punkt ihrer Reformpläne sich und anderen zu verbergen suchen. Die Beseitigung wäre eine principielle und sofortige und somit die Umwälzung eine vollständige.

Vergeblich würde man liberalerseits entgegnen, dass es sich augenblicklich garnicht um „erweiterten Landtag“ noch um Beseitigung der Ritterschaft handele; denn das allein vorgelegte Kreisordnungsproject erwähne des „erweiterten Landtages“ garnicht. Solche Ausrede könnte allenfalls hingenommen werden, wenn die Antecedentien der Kreisordnung nicht bekannt wären und wenn nicht neuerdings crude nude declarirt worden wäre, dass das (in seinen Grundzügen übrigens nicht incorrecte) Kreisordnungsproject nur eine Vorstufe zum „erweiterten Landtage“ sein solle.[16]) Also hat man es eigentlich doch mit diesem letzteren zu thun.

Die der Ritterschaft — wenn auch für's Land, zur, Ausübung für's Land, so doch immerhin unmittelbar der Ritterschaft und niemand Anderem[17]) — verliehenen politischen Rechte haben zweierlei Voraussetzungen: einerseits die der Nothwendigkeit, dass die Ausübung der monarchischen politischen Hoheitsrechte nicht direct durch, mit den localen Verhältnissen nicht vertraute Reichsorgane sondern durch Vermittelung einer localen, ortskundigen Delegation der monarchischen politischen Hoheit stattfinde;—

andererseits die Voraussetzung der Möglichkeit, die durch Jahrhunderte politisch geschulte und von politischen Traditionen getragene Ritterschaft einer solchen Delegation zu würdigen.

Die eine dieser, zur Verleihung und zur Belassung der politischen Landesrechte nothwendige, ja unerlässliche Voraussetzung soll nun durch das Project eines „erweiterten Landtages“ beseitigt werden — und zwar mit der einzig möglichen Motivirung: die Ritterschaft sei nicht mehr würdig, das monarchische Vertrauen zu geniessen. Man mache sich doch klar, dass es keine andre, sonst irgend mögliche oder auch nur schickliche Motivirung gäbe. Wollte man etwa der Regierung mit einem Hinweise auf „nationale Agitation“ unter die Augen gehen, als ob sie nicht im Stande wäre, mit geeigneteren Mitteln, als durch eine unmögliche Reform, solche Velleitäten in gehörigen Schranken zu halten? Führe man fort, nur von wirthschaftlichen Unzuträglichkeiten zu reden, so würde das nicht ausreichen eine politische Reform zu motiviren.

Das Motiv eines politischen Armuths-Selbstzeugnisses ist noch nirgend explicite verlautbart worden, nur wirthschaftliche Unzuträglichkeiten sind betont worden. Wenn aber doch, mehr oder weniger unbewusst, Jemandem unter dem Eindrucke der politischen Unthätigkeit, der Stillstandspolitik der letzten Jahre, ein solches Armuthszeugniss vorgeschwebt haben sollte, und wenn darin der Entstehungsgrund für das Verlangen nach politischer Reform zu suchen sein sollte, — so wäre solche irrthümliche Auffassung eine gar bedauerliche Folge der Stillstandspolitik, die sich conservativ nennt, thatsächlich aber zur Umwälzung drängt. Uebrigens mag hier die Vermuthung Platz finden, dass dieselbe irrige Auffassung auch im conservativen Lager,

mehr oder weniger bewusst, freilich in anderem Sinne, nicht ganz unbekannt ist. Wenn man von Gefahren spricht, die unseren Institutionen drohen, befürchtet man dabei nicht unter Anderem auch Verfassungsoctroyirung über die Köpfe der Ritterschaft hinweg? Und liegt nicht in solcher Befürchtung die Annahme, dass in Regierungskreisen jene irrige Auffassung Platz haben könnte?

Irrig und missverständlich aber wäre sie, wie sehr auch die Stillstandspolitik und die Umwälzungspolitik und die Sterilität des Parteihaders neuerer Zeit dazu Anlass gegeben haben mögen. Nicht organische Unfähigkeit liegt vor, nicht Verkümmerung des politischen Vermögens — nur krankhafte Störung der organischen Thätigkeit, in Folge der vorhin dargestellten äusserst unglücklichen Verhältnisse und der Anfeindungen und Hetzereien und Gegenhetzereien — Störungen, wie sie durch Thätigkeits-Verhaltung eines Organes wohl vorkommen, aber nicht unheilbar sind, vielmehr bald gehoben werden, sobald die Thätigkeit wieder aufgenommen wird — in gesunder und wegsamer Richtung.

Man vergegenwärtige sich aber die Folge eines bei der Regierung eingebrachten, „erweiterten Landtag", d. h. politische Reform verlangenden Antrages. Das darin implicite liegende politische Armuths-Selbstzeugniss müsste natürlich für voll acceptirt werden. Wenn die Ritterschaft es selbst sagen würde, dass sie ihrer politischen Aufgabe nicht mehr zu genügen vermag ohne Hinzuziehung anderer Elemente, so wird man ihr das Unvermögen aufs Wort glauben müssen. Ein Anderes aber wäre, ob man diese anderen Elemente in die politische Vertrauensstellung wird hineinziehen wollen? Für die Beantwortung dieser Frage liegt hinreichendes Anhalt-Material vor. Man hat es hier nicht mit Conjectural-Politik zu thun.

Dass die Reichspolitik durchaus und aufs Entschiedenste abgeneigt ist, die niederen Bevölkerungsschichten zur localen politischen Arbeit heranzuziehen, hat sie aufs aller Unzweideutigste an den Tag gelegt. Den Landschaftsinstitutionen hat die Gesetzgebung jede politische Bedeutung abgesprochen, und zwar nicht etwa ohne zu wissen, was sie that. Aus den durch Besobrasow citirten Stellen der Vorarbeit zum Landschafts-Statute geht aufs Unzweideutigste hervor, dass man sich der Nothwendigkeit sehr wohl bewusst war, der Landschaft politische Vollzugsbefugnisse zu ertheilen — und doch that man es nicht, weil man eben es für gänzlich und unter allen Umständen unthunlich hielt, die grosse Menge, resp. ihre Delegirten, mit politischer Macht zu bekleiden. Man hielt das unbedingt für das grössere Uebel, und vermied es, indem man das kleinere Uebel wählte, nämlich die Landschaftsinstitutionen einstweilen ohne Vollzugsgewalt hinzustellen, — einstweilen, bis die örtlichen Adelsverbände in der Lage sein würden, als Delegationen der politischen Autorität, dieselbe den Landschaftsinstitutionen zu vermitteln. Schon hieraus geht deutlich hervor die sehr entschiedene, principielle Abneigung der Reichsgesetzgebung, den niederen Bevölkerungsschichten politische Berechtigung zu verleihen.

Sehr deutlich ist alsdann diese principielle Abneigung in Praxi zu Tage getreten, als vor zwölf Jahren die Petersburger Landschaft den Wunsch aussprach, hinsichtlich der Gesetzgebung über die locale Besteuerung mitgehört zu werden. Nicht nur, dass dieser Wunsch unerfüllt blieb, sondern schon allein seine Formulirung genügte, um die Auflösung der Landschaftsversammlung sofort herbeizuführen. Nicht einmal der Wunsch nach Betheiligung der niederen Classen an der politischen Arbeit, durch Gesetzes-

mitberathung, durfte ausgesprochen werden. Dabei muss beachtet werden, dass die damalige St. Petersburger Landschaft ungewöhnlich tüchtige Kräfte in sich schloss und dass die Gesetzesmitberathung auf einem Gebiete erbeten wurde, auf welchem die Landschaft durch practischen Sinn und mit grosser Einsicht und Gewandtheit wahrhafte Erfolge erreicht hatte, welche als Muster hätten gelten können, so dass man von ihrer Mitarbeit auf diesem Gebiete wirklichen Nutzen sich hätte versprechen können. Also nicht in casu wies man die politische Bethätigung dieser Landschaft zurück, sondern ausdrücklich und wohlbewusst in thesi, grundsätzlich.

Und da wiegt man sich noch liberalerseits mit der Hoffnung, dass bei solcher grundsätzlichen Perhorrescirung der politischen Mitarbeit der niederen Classen, die Regierung geneigt sein werde, unserer bäuerlichen Bevölkerung politische Rechte zu verleihen, und damit unserer Provinz etwas zu concediren, was den anderen Provinzen ausdrücklich und mit Ostentation vorenthalten wird. Und zwar hofft man, zu solcher Bevorzugung zu bewegen im Angesichte des Geschreies der russischen Presse: dass wir allzugrosse Bevorzugung bereits geniessen!? — Und weshalb — wie denkt man sich das liberalerseits? — weshalb hätte man solche principienwidrige, solche vielerseits missliebige, Bevorzugung unserer Provinz einzuräumen? Einzig und allein, weil — nach liberalem Vorschlage — die Ritterschaft sich für politisch bankerott zu erklären habe!

Da liegt denn doch wohl auf der Hand, welche Antwort man auf eine solche Erklärung erhalten würde! Offenbar folgende: Wegen eurer selbst eingestandenen Unfähigkeit entkleiden wir euch eurer politischen Rechte, resp. Vorrechte, und lassen fortan die Provinz verwalten „in allgemeiner

Grundlage“ — das wäre dann die liberalerseits angestrebte „Stärkung des Landesrechtes!“ [18])

Die Ritterschaft würde beseitigt und mit ihr der werthvollste Theil des Landesrechtes, dessen ausschliesslicher Träger sie ist und sie allein nur sein kann, nicht aber ein mixtum compositum von unbekannter, ja unvorhersehbarer Zusammensetzung, und von mehr als zweifelhafter Haltbarkeit und Festigkeit. Das Metall, aus welchem die Ritterschaft besteht, ist bekannt; wie hoch oder wie niedrig es geschätzt werden mag, sein Gehalt und sein Klang und seine Festigkeit sind bekannt — und derart bekannt, dass die Ritterschaft dauernd dessen würdig befunden worden ist, die Vertrauensstellung monarchischer politischer Delegation zu bekleiden. Wer vermag vorauszusagen, überzeugend im Voraus zu beweisen und zu garantiren den Werth und die Haltbarkeit des Messings eines „erweiterten Landtages“? Fast möchte man wohl sich erdreisten zu behaupten, dass die Ritterschaft, als politischer Körper, nicht eben veredelt werden würde durch Verquickung mit Elementen der Balss, der Sackala e tutti quanti.[19])

Es dürfte in Vorstehendem gelungen sein nachzuweisen dass das Streben nach „erweitertem Landtage“ ein Streben nach Umwälzung sei, und zwar nach einer Umwälzung von verhängnissvollstem Ausgange für unser Landesrecht. Es erübrigt noch, zu zeigen, dass durch einen „erweiterten Landtag“ zugleich Aufgeben bereits vorhandener Arbeitstheilung, mithin „Rückbildung“ und Kulturrückschritt, Beginn der Auflösung, Anfang des Endes herbeigeführt werden würde.

Der Landtag der livländischen Ritter- und Landschaft umfasst zwei von einander wohl unterscheidbare Versamm-

lungen von verschiedener Zusammensetzung und verschiedenen Competenzenkreisen.*)

Die eine dieser Versammlungen besteht aus den Rittergüter besitzenden Gliedern der Ritterschaft, der politischen Körperschaft, welche mit Ausübung der provinziellen Autonomie betraut ist. Ihr, resp. ihren Kreisabtheilungen, competirt: die Präsentation der Kandidaten zu den, staatliche Bestätigung bedürfenden, d. h. staatlich einzusetzenden, daher auch mit staatlicher Autorität bekleideten, resp. mit staatlicher Vollzugsgewalt ansgerüsteten Landesämtern allgemein politischen, judiciären, polizeilichen und administrativen Characters; ferner competirt der Ritterschaft im Allgemeinen: Gesetzesinitiative und Berathung über Petitionen und Anträge hinsichtlich allgemeiner Landesangelegenheiten, sowie hinsichtlich derselben Berathung über Propositionen der Staatsobrigkeit — also Theilnahme an der Gesetzgebung (§§. 83 u. 84, Th. II. des Provinzialrechtes der Ostseegouvernements); — im Besonderen competiren der Ritterschaft: Controlle der Ritterschaftscasse; Berathung über Verwaltungsangelegenheiten sowohl der Evangelisch-lutherischen Kirche, als auch der provinziellen Lehranstalten und milden Stiftungen, namentlich der Land-Volksschulen; Berathungen über, höheren Staatsorganen zu übergebende Vorstellungen und über an Kaiserliche Majestät zu richtende Suppliken und zu entsendende Deputationen. (ibid. §. 32 pctt. 6. 7. 9. §§. 34 u. 35).

Die andere Versammlung besteht aus den genannten Gliedern der Ritterschaft und aus den ihr nicht angehören-

*) Unter dem hier besprochenen Gesichtspunkte gilt von den Kreistagen dasselbe; diese unterscheiden sich von den Landtagen hauptsächlich hinsichtlich des Geschäftskreises, welcher für letztere selbstverständlich ein allgemeiner, für erstere ein begränzter und localer ist.

den Landsassen, der Landschaft, der administrativen Körperschaft, welche mit Ausübung der provinziellen Selbstverwaltung betraut ist. Ihr, resp. ihren Kreisabtheilungen, competiren alle Berathungen über Willigungen (ibid. §. 100). Diese Versammlung, die Landschaft, keineswegs die Ritterschaft, gebietet über die provinzielle Steuerkraft. Die zum Indigenatsadel gehörenden Rittergutsbesitzer haben auf den Versammlungen der Landschaft keineswegs in ihrer Eigenschaft als Glieder der Ritterschaft, der politischen Corporation, Sitz und Stimme, sondern lediglich in ihrer Eigenschaff als Landsassen, als Besitzer ländlichen Grundeigenthumes von gewissem, zur Landschaft qualificirendem Umfange.*)

Sehr bezeichnend und wohl beachtenswerth ist es, dass der Ritterschaft anheimgegeben ist, in souverainer und fast bedingungsloser Weise, durch Aufnahme in die Adelsmatrikel, zu bestimmen, wen sie nach gesellschaftlicher Stellung und nach persönlichen und traditionellen Antecedentien für geeignet erachtet, an der politischen Arbeit mittheilzunehmen; während die Befähigung zur Selbstverwaltungsarbeit durchaus garkeiner solchen Beurtheilung unterliegt, vielmehr es von vornherein durch das Gesetz angenommen wird, dass jede Person adeligen oder bürgerlichen Standes durch einen bestimmten Landbesitz-Census, durch den Besitz einer ländlichen Liegenschaft gewissen Minimalumfanges, als qualificirt zu erachten ist zum Mitgebieten über die provinzielle Steuerkraft des Landes.

Diese vielleicht noch nicht allgemein und hinreichend erkannte Differenzirung der Organe unseres Landesstaates besteht unzweifelhaft und ist durch das Provinzialgesetz

*) Ueber eine Ausnahme von dieser Regel siehe § 104 ibid.

vollkommen definirt. Unmittelbar anschaulich und von Niemandem verkennbar würde diese Thatsache werden, sobald seitens der Herren Landsassen die Betheiligung an den Landtagen häufiger und zahlreicher werden sollte. Es würde sich dann, zur Bequemlichkeit der Herren Landsassen, vielleicht empfehlen, nicht mehr wie bisher die Berathungen der Ritterschaft und diejenigen der Landschaft in bunter Reihe vermengt auf einander folgen zu lassen, sondern vielmehr für beide Versammlungen gesonderte Tagesordnungen aufzustellen, zur Erledigung einer jeden derselben in ununterbrochener Folge.

Trotz der Besonderheit ihrer Zusammensetzung und ihrer Competenzen bilden beide Versammlungen dennoch eine festgefügte staatliche Einheit höherer Ordnung, als jede allein, nämlich die durch das Landraths-Collegium und durch den Adels-Convent repräsentirte Ritter- und Landschaft. Die Vereinheitlichung geschieht durch die Gemeinschaftlichkeit der mit staatlichem Character ausgestatteten Executivbeamten und der obersten Ausschüsse. In der That ist jeder Landrath und jeder Kreisdeputirte nicht nur Beamte der Ritterschaft, sondern in ganz gleichem Maasse auch Beamte der Landschaft, obwohl diese letztere bei seiner Wahl unbetheiligt geblieben war.

Es verdient hier bemerkt zu werden, wie gänzlich unzutreffend die Behauptungen der „Zeitung für Stadt und Land“ und der bereits erwähnten Manuscript-Schrift sind: als würden die Rechte der Ritterschaft fast abolirt sein, sobald ihr die Steuerbewilligung entzogen würde, und als würde sie fortan nur eine Scheinexistenz führen, „allein (sic!) noch beschäftigt mit verschiedenen Gesetzesentwürfen und einer Anzahl Wahlen.“ — Entziehen kann man Jemandem nur was er besitzt. Es steht aber die Behauptung: als

besitze die Ritterschaft das Recht der Steuerbewilligung, in strictem Widerspruche mit dem klaren Inhalte des Gesetzes. Nicht der Ritterschaft steht das Steuerbewilligungsrecht gesetzlich zu, sondern der Landschaft: der Gesammtheit der Rittergutsbesitzer, gleichgültig ob sie der Ritterschaft angehören oder nicht. Das Steuerbewilligungsrecht kann also der Ritterschaft nicht entzogen werden; denn sie besitzt es garnicht. Auch das würde bei zahlreicherer Betheiligung der Landsassen an den Landtagen — wie solche selbst von conservativer Seite dringend befürwortet worden — jedermann sofort klar werden. Auch würde dann, bei Anwesenheit zahlreicher Landsassen, zugleich zur Evidenz gelangen, dass durch Anwesenheit derselben kein einziges der Rechte der Ritterschaft „fast abolirt“ werde, dass keinerlei Scheinexistenz für die Ritterschaft dadurch bedingt sei, und dass sie dadureh nicht im Mindesten im Kreise ihrer Beschäftigungen beengt werde. Nach wie vor würde die Ritterschaft, würde die politische Körperschaft, vorzugsweise mit „verschiedenen Gesetzentwürfen und einer Anzahl Wahlen“ beschäftigt sein, jedoch nicht „allein“ damit, wie jene Manuscriptschrift meint, sondern gelegentlich auch mit Kirchen- und Schulangelegenheiten, mit höheren Ortes anzubringenden Vorstellungen, mit Suppliken und Delegationen an Kaiserliche Majestät — kurz, man würde bei zahlreicher Anwesenheit von Landsassen, d. h. beim Sichklarwerden darüber: in wessen Hand die Steuerbewilligung liege, zugleich erkennen, dass durch diesen Umstand der Competenzkreis der Ritterschaft nicht im allermindesten alterirt werde, dass mithin vom Eintreten einer Rechtsabolition, einer Scheinexistenz, absolut gar nicht die Rede sein könnte. Vielmehr liegt auf der Hand, dass durch

Erweiterung der landschaftlichen Thätigkeit, durch Vergrösserung der Steuerbewilligung und Steuerverwendung, die politische Arbeit der Ritterschaft sich entsprechend vermehren und an Bedeutung und Inhalt und segensreicher Tragweite entsprechend gewinnen würde.

Unsere staatliche Entwickelung, wie sie sich historisch vollzogen hat,[20]) brachte mithin zu unverkennbarer Gestaltung, wenn auch noch nicht zu voller Entfaltung und Ausprägung, grade das, was für naturgemässe Entwickelung bezeichnend ist, was andre Staaten in weniger glücklichem Entwickelungsgange vielerorts noch nicht erreicht haben und was dort nachträglich zu erwerben und sich zu verschaffen man bemüht ist: zugleich Unterscheidung der beiden Gebiete der Autonomie und der Selbstverwaltung und zugleich derartige Zusammenfassung und Vereinheitlichung derselben, dass zwischen beiden beständige Fühlung bestehe und dass der Selbstverwaltung der staatliche Character gewahrt bleibe.

Wenn dieses glückliche System der Entwickelung nicht sofort zu voller Entfaltung und Evidenz hervorgetreten ist, vielmehr Anfangs fast nur principiell zur Geltung gelangte und lange gewissermassen latent blieb und erst in neuerer Zeit durch die Aufmerksamkeit, welche man der Stellung edr Landsassen zugewandt hat, an Bedeutung gewann — so liegt grade in dem Allmähligen dieses Entwickelungsganges und in dem fast Unbewussten desselben die allergrösste Gewähr für das in ihm liegende Gesunde und Naturgemässe, und es ist ein ehrendes Zeugniss für die im Schoosse der conservativen Partei ruhende — leider noch ruhende —

gesund-schöpferische Kraft, dass grade ihrerseits dem Verhältnisse der Landsassen Aufmerksamkeit zugewendet worden, während hingegen die ablehnende Haltung, welche den Landsassen gegenüber unter liberaler Leitung beobachtet worden, als ein sicherer Beweis dafür angesehen werden darf, dass auf liberaler Seite man gänzlich falsche Wege eingeschlagen und sich gänzlich verirrt hatte.

Wer mit dem Vorstehenden vertraut geworden, wird darüber keinen Zweifel hegen: dass eine Reform, soll sie naturgemäss sein und zu gedeihlicher, der Vergangenheit entsprechender Entwickelung führen, an diesem glücklichen Verhältnisse der gleichzeitigen Auseinanderhaltung und Zusammenfassung nicht das Mindeste in abschwächendem —, absolut nicht das Geringste in verwischendem —, Sinne ändern dürfe — (wie aber ein „erweiterter Landtag“ es aufs Vollständigste fertig bringen würde); — dass vielmehr dieses Verhältniss von jedem gesunden Reformgedanken in erster Linie, als erster Ausgangspunkt ins Auge gefasst werden muss; und dass schliesslich die ganze Reformfrage auf die Frage sich reducirt: wie kann der Landschaft eine weitere, den factischen Bedürfnissen und den legitimen Ansprüchen genügende Entwickelung gewährt werden, ohne Vermengung des politischen und des administrativen Gebietes und ohne Lockerung der beide umfassenden Einheitlichkeit?

Bei eingehender Discussion dieser Frage wird es sich zeigen, dass es nicht der allergeringsten principiellen Aenderung des Provinzialgesetzes bedarf, um die benöthigte Reform zu Wege zu bringen; dass dazu vielmehr im Grunde lediglich eine erweiterte Auffassung der Anmerkung eines einzigen Gesetzesparagraphen erforderlich ist, nebst einem, die Fundamentalanschauungen des Provinzialgesetzes garnicht einmal berührenden, geschäft-

lichen Reglement. Gilt es ein Problem zu lösen, so pflegt man zuerst zu complicirten, aber nicht genügenden, Lösungsmitteln zu greifen. Diejenige Lösung, bei der man stehen bleibt, welche die richtige ist, pflegt die einfachste zu sein. Mit den einfachsten Mitteln pflegt auch die Natur ihre grossen Wirkungen hervorzubringen.

Bevor diese einfache und natürliche Lösung näher ins Auge gefasst wird, dürfte es gut sein, nochmals zurückzukommen auf das Irrige der Wege, auf welche wir von liberaler Seite verlockt werden sollen. Das wirklich glückliche System unserer landesstaatlichen Entwickelung, wie eine schwere Vorzeit mit unsäglichen Leiden es uns gebracht hat, und in welchem wir uns, vielleicht grade um dieser Leiden willen, heimisch fühlen — dass sollen wir verlassen und aufgeben! — und aus welchen treibenden Gründen? in Aussicht auf welchen Tausch? Die dafür vorgebrachten Gründe sind erwähnt und ihre Nichtigkeit ist beleuchtet worden. (Anm. 16.) Was nun aber verheisst man uns dagegen? Einen „erweiterten Landtag!“ Ein auf dem Wege der Umwälzung gewonnenes staatliches Gebilde, das seiner Entstehung und seinem Wesen nach alle die aus der Krankengeschichte manchen Staates bekannten Merkmale der Lebensunfähigkeit an sich hätte und alles das Unheil in seinem Schoosse trüge, dass dort erlebt und erlitten worden. Zur Umwälzung hätte man, wie immer in solchen Fällen, in Kleinmuth und Zaghaftigkeit sich treiben lassen und am eigenen Werthe und an der eigenen Lebenskraft verzweifelnd, hätte man sich dazu entschlossen. Geordnete und naturgemässe, allmählich angebahnte Entwickelung hätte man verlassen, um sprungweise, geschlossenen Auges — nur von „Glauben“ getrieben — in ein Experiment sich zu stürzen — ein Experiment, nicht etwa

an einem corpus vile, sondern an unserem Landesstaate, d. h. an dem Gesammtwesen, welches alles in sich schliesst, was uns werth ist; und ein Experiment in welchem Fache?... in Anwendung democratischer Principien rohester Art; in unterschiedloser Wiederdurcheinandermengung, zu angeblicher Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit alles dessen, was gesund wirkende Natur in den Gränzen eines fest gefügten und wohl geformten Körpers, zu vollkommenerer Lösung ihrer Aufgaben, jedes in seiner Weise und für seine besondere Aufgabe ausgebildet und mit besonderer Structur begabt hatte. Was in anderen, in solcher Weise gleichsam zermahlenen und eingemaischten Staatswesen dann erlebt worden, würde uns nicht erspart werden. Die in Freiheit gesetzten, und zu uniformer Gleichheit der Masse gemengten, aber doch heterogenen Elemente würden brüderlich gegen einander reagiren, zu gegenseitiger Auflösung in Gährung eintretend — freilich nicht in geistige Gährung. Man denke sich unsre hochwohlgeborenen Herren Conservativen und Liberalen zusammen mit diversen Litteraten und mit den Leuten der Balss und der Sackala Politik machend!! Wird es lange dauern, bis keiner den andern versteht oder wird man damit anfangen — nnd endigen? Das Ende und Resultat des Experimentes wäre aber: Darthuung der Lebensunfähigkeit unseres Landesstaates, seine Zertrümmerung und Auflösung! — Wenn, was die angeführte Manuscript-Schrift in bestimmte Aussicht nimmt, einträte, wenn „Reformfreunde“ sich anders als ablehnend mit dem Projecte eines „erweiterten Landtages“ beschäftigen würden, so könnte ihnen völlige Resultatlosigkeit ihrer Arbeit wohl sicher vorausgesagt werden, denn, wie gezeigt werden wird, von keiner Seite wird man schliesslich auf ein solches Project eingehen wollen.

Vielmehr wird man — so darf wohl gehofft werden — schliesslich es vorziehen, die Arbeit der Vorzeit, nach ihrem Plane und Muster, fortzusetzeu. Man wird es vorziehen, den staatlichen Baum, der in unserem Lande erwachsen, in seiner natürlichen Kraft und Formenbildung weiter wachsen zu lassen, die Hauptäste verzweigend, und jeden Zweig wieder verästelnd und so eine stattliche Krone ausstreckend und über das ganze Land wohlthätig ausspannend. Das wird man vorziehen und sich nicht bereden lassen, mit unglücklichem demokratischem Messer die Zweige zu verschneiden und ein halmartiges, schmales Wesen zu erzielen, das der erste Sturm knickt; noch wird man sich bereden lassen, mit der Gartenscheere einer einseitigen Doctrin Alles zu nivelliren und in erkünstelte, unbeständige Formen zu zwingen.

Welches ist nun aber der Plan und das Muster, nach welchem unsre Vorzeit die Entwickelung unserer Landschaft auszuarbeiten begonnen hat? — denn nur um Weiterentwickelung auf dem administrativen oder landschaftlichen Gebiete, auf dem der Selbstverwaltung, handelt es sich; nur auf diesem Gebiete liegen wirkliche, vernünftige, legitime und dringende Bedürfnisse vor, deren Befriedigung ohne weiterbildende Reform nicht möglich ist. Der bisherige Entwickelungsgang ergiebt sich ganz deutlich aus Zusammenstellung der §§ 100 und 104 des II. Theiles des Provinzialgesetzes.[21])

Es ist klar, dass man bei Schliessung der Adelsmatrikel eine das politische Gebiet allein berührende uud berücksichtigende Maassregel entweder nur beabsichtigt, oder dass man diesen Act in der Folge nur in diesem Sinne hat verstanden und aufrecht erhalten wissen wollen. Man ist sich offenbar mehr oder weniger deutlich dessen bewusst geworden,

dass die politische Arbeit eine wesentlich andre sei, als die selbstverwaltende, dass die Qualificationen und Befähigungen zu der einen und zu der anderen wesentlich verschiedene seien, dass gar manche Rittergutsbesitzer zur politischen Arbeit nicht verwendbar sein könnten, während kein Rittergutsbesitzer — andre ländliche Grundbesitzer gab es damals garnicht oder sogut wie garnicht — von der Mitwirkung bei der Selbsverwaltung ausgeschlossen werden könne; mit einem Worte: man empfand es mehr oder weniger deutlich, dass Ritterschaft und Landschaft sich nicht deckten. Daher wurde auch, nicht zur Ritterschaft gehörigen Rittergutsbesitzern das Stimmrecht zugestanden in Berathungen über Willigungen, anfänglich wohl nur gewohnheitsrechtlich, sodann durchs Gesetz. Damit war die Landschaft neben der Ritterschaft thatsächlich constituirt.

Bemerkenswerth ist aber, wie zögernd es geschah; grade so, wie die Natur fast immer ihre Entwickelungsoperationen einleitet und vollzieht; zuerst in kaum merklicher, fast schüchterner Weise, wie tastend, gleichsam durch ausnahmsweise Abweichungen von der Regel Vorversuche anstellend: ob und welche Richtung durchführbar sein werde, und für keine zuerst sich bindend. Zuerst nur Edelleuten ist das Recht, bei Berathungen über Willigungen mitzustimmen, verliehen, resp. belassen, worden und zwar nur in dem Falle, wo ihr Grundbesitz auch Bauerländereien in sich schloss — was zur Zeit der allgemeinen Ueblichkeit der Frohne keinen anderen Sinn hatte als den: nur in dem Falle, wo er als Landwirth sesshaft war, und nicht als Villenbesitzer, als Industrieller mehr oder weniger zur fluctuirenden Bevölkerung gehörte. — Später ist, — wie die Anmerkung zum § 100 besagt, — das Recht der Zugehörig-

keit zur Landschaft auch auf bürgerliche Rittergutsbesitzer (Pfandhalter) ausgedehnt worden.

Jetzt, nachdem einerseits diese gesetzlichen Bestimmungen insoweit sich bewährt haben, als die Erfahrung gezeigt hat, dass sie ohne irgend welchen Uebelstand auch den ausserhalb der Ritterschaft stehenden, adeligen und bürgerlichen Rittergutsbesitzern das ihnen zukommende Recht der Steuerbewilliguug gewährleisten, und nachdem die jenen Bestimmungen zu Grunde liegenden Verhältnisse sich gar sehr geändert haben — jetzt dürften doch wohl folgende Fragen an der Zeit sein und, ohne Verstimmung zu erregen, aufgeworfen werden können:

Entsprechen die Bestimmungen des §. 100 heute wie vormals der ratio legis? Oder verlangt letztere nicht vielmehr eine Erweiterung des Begriffes „Landsasse"? — und ferner:

Könnte eine solche Erweiterung des Begriffes „Landsasse" Gefahren bringen, und welche, und unter welchen Umständen? Und wie könnte solchen Gefahren begegnet werden, d. h. unter welchen Umständen würde solche Begriffserweiternng gefahrlos und nur nützlich sein? — Endlich:

Wäre solche Erweiterung des Begriffes „Landsasse" möglich und durchführbar, und unter welchen Bedingungen?

Hinsichtlich der ersten dieser Fragen, wegen Nothwendigkeit einer Reform auf dem landschaftlichen Gebiete, ist Nachstehendes zu beachten:

So lange das Land factisch ausschliessliches Eigenthum der Landtagsberechtigten war, konnte es nicht unnormal erscheinen, dass nur ihnen die Regelung des wirthschaftlichen Gebietes der Landesverwaltung zustand. Und so lange das Land noch mitten in der Naturalwirthschaft stand und die öffentlichen Bedürfnisse geringe waren, konnten alle, so

zu sagen, „meliorirenden“ öffentlichen Unternehmungen, als: Erweiterung der Anstalten öffentlichen Unterrichtes und allgemeiner Wohlfahrt, aus der „Rittercasse“, mittelst souverainer Willigungen, bestritten werden, insoweit sie der obrigkeitlich bevormundeten „Landescasse“ nicht aufzubürden waren. In diesen primitiven Zuständen, wo Handel und Gewerbe auf dem flachen Lande kaum existirten, war es natürlich, dass der Ackerbau, dass die Landwirthschaft, dass der Grundbesitz allein die Lasten der Unterhaltung des Landesstaates trug.

Das Alles ist inzwischen, infolge der Agrarreform, des wirthschaftlichen Aufschwunges und des Zurücktretens der Naturalwirthschaft, gänzlich anders geworden. Die Landtagsberechtigten sind schwerlich mehr im Besitze des grösseren Theiles des Landwerthes — und doch steht ihnen über das Wohl und Wehe des gesammten Landes allein die Bestimmung zu — und conservativerseits scheint man ignoriren zu wollen, dass das ein unnormales, unhaltbares Verhältniss sei, welches, wenn nicht entsprechend abgeändert, von unabsehbar unheilvollen Consequenzen werden kann, indem früher oder später gewaltsam eintretende Remedur auch auf das politische Gebiet hinübergreifen könnte und würde — wie bereits die liberalen, auf „erweiterten Landtag“ zielenden Tendenzen darauf hindeuten. Man will es nicht zugeben, dass die Agrarreform eine „Krönung des Gebäudes“ unabweislich fordert, und dass sie in diesem Sinne noch auf der Tagesorduung steht.

Nach Eintritt in volle Geldwirthschaft und nach Parcellirung des Grundbesitzes, nach Entwickelung des ländlichen Handels und Gewerbes haben sich alle, früher einfachen, Verhältnisse dermassen complicirt, dass keine der alten, an sich trefflichen, Institutionen ohne weitere Aus-

bildung den Bedürfnissen zu genügen vermag. Weder unsre Justiz, noch unsre Landpolizei, noch die Anstalten des öffentlichen Unterrichts und der allgemeinen Wohlfahrt entsprechen den gesteigerten Bedürfnissen nach Schutz des Rechtes und der Sicherheit, nach Bildung und Wohlfahrtspflege.[22]) Die Hofeshaken sind gänzlich ausser Stande, den gesteigerten Anforderungen mittelst souverainer Willigungen zur Rittercasse zu genügen. Conservativerseits aber wird jeder Versuch, die „Landescasse“ ergiebiger zu machen, „pure“ abgelehnt.

Und dabei tritt noch eine besondere Anomalie zu Tage, für welche auf der ganzen Welt, in der ganzen historischen Vergangenheit schwerlich ein Analogon oder Präcedens zu finden wäre. Ueberall und immer hat man in den Steuerdebatten neuerer Zeit es erlebt, dass der Grundbesitz und namentlich der Grossgrundbesitz, die Grundsteuer perhorrescirt, während die socialistische Democratie die Grundsteuer möglichst hoch hinaufschrauben möchte. Noch ganz kürzlich hat die durch den Fürsten Bismarck eingeleitete „conservative“ finanzpolitische Bewegung bezweckt, in erster Linie den Grundbesitz und die Landwirthschaft vom Drucke der Grundsteuern zu entlasten. Am eifrigsten ist seine Finanzpolitik von dem Grossgrundbesitze, von den „Agrariern“, unterstützt worden. — Hier, bei uns, findet sich das stricte Gegentheil. Unsre Agrarier wüthen gegen das eigene Fleisch, indem sie nicht nur allein die Grundsteuer, allein diese, kennen, sondern sogar nur die Besteuerung der Hofeshaken zu entwickeln in Aussicht nehmen.

Solche Verirrung der Interessen mag allerdings als bezeichnend gelten für eine Stillstandspolitik quand même; für die extreme und einseitige Entwickelung und Ausbildung derjenigen, an sich gesunden, Reaction, welche durch die

liberalen Verirrungen und durch die „politische“ Willfährigkeit der Liberalen hervorgerufen worden. — Die Billigkeit erheischt es jedoch, anzuerkennen, dass die Richtung dieser, gegen den persönlichen Vortheil streitenden, irrigen Anschauung unwiderleglich beweiset, wie sehr man dabei nicht eigene, persönliche, niedere Interessen verfolgt, sondern vielmehr opferfreudig höheren Zwecken zu dienen meint. — Es ist die Verirrung einer anerkennenswerthen, wahrhaft edlen Denkungsart, einer überkommenen Sinnesart, welcher andauernde Lebenskräftigkeit zu wünschen ist und welche mehr als Manches Andre beweiset, wie sehr noch die Ritterschaft qualificirt ist zu ihrer politischen Stellung; wie Unrecht diejenigen haben, welche ihren politischen Bankerott proclamiren und die Ritterschaft durch einen „erweiterten Landtag“, vermittelst einer „politischen Reform“, ersetzen möchten. — Es gilt nämlich jedem Gliede der Ritterschaft als selbstverständlich — und gewiss noch nie ist es in Abrede gestellt worden — dass ihre politische Stellung auch beträchtliche materielle Opfer von der Ritterschaft fordere. Der Landesdienst in Ehrenämtern — was man die politische Frohne genannt hat — repräsentirt, wenn ziffermässig berechnet, Opfer von sehr beträchtlicher Höhe und es ist unzweifelhaft, dass der dadurch geleistete Dienst in anderer Weise meist garnicht ersetzt werden könnte, selbst dann nicht, wenn das Land noch viel grössere Opfer bringen wollte. Ausserdem aber gilt es als gleich selbstverständliche Voraussetzung, dass die Ritterschaft als solche manche Einrichtung, welche eigentlich und genau genommen der Landschaft zur Last zu fallen hat, aus ihrem Säckel bestreite, sobald die Uebernahme derselben von der „Landescasse“ auf Schwierigkeiten stossen könnte. Solche Bereitwilligkeit ist gewiss höchlichst anzuerkennen. In demselben

Sinne verdient es ohne Zweifel lobende Anerkennung, wenn man zur Weitertragung solcher, eigentlich ungehöriger, Belastung bereit ist und auf Entlastung der Rittercasse mittelst Ausbildung der Landschaft so lange verzichtet, als man der Meinung ist, dass solche Ausbildung ohne Gefährdung des Landesstaates nicht möglich sei.

Es ist nur zu bedauern, dass diese, excessive, Opferreudigkeit gewissermassen en pure perte sich bethätigt, d. h. ohne dem Lande den entsprechenden Nutzen zu bringen. Vielmehr werden dadurch die Actionsmittel der Ritterschaft von Gebieten, welche speciell ihrer Obhut anheimgestellt zu bleiben haben, abgeleitet und zugleich wird dadurch die Entwickelung des Landes gehemmt. Die Opferfreudigkeit ist wahrlich besserer, d. h. richtiger verstandener Zwecke werth. Die Bedürfnisse der Landesverwaltung können auf diesem Wege nur unvollständig befriedigt werden; es ist der Ritterschaft gänzlich unmöglich, von sich aus alles das aufzubringen, wessen die Landesverwaltung dringend bedarf. Mit keiner Opferfreudigkeit, mit keinem „noblesse oblige“, wird man die Dürftigkeit des Budgets unsres Landeshaushaltes vergessen machen können. Nur die Ausbildung der Landschaft kann befriedigende Aushilfe bringen, und zugleich die Ritterschaft befähigen, ihre durch theilweise Entlastung disponibel gewordenen Mittel ausgiebiger zu öffentlichen, ihr besonders naheliegenden, Zwecken zu verwenden, welchen sie bisher nur in geringerem Maasse sich hat widmen können.

Man hat sich offenbar immer noch nicht an den Gedanken gewöhnen können, dass die Rittergutsbesitzer nicht mehr allein den gesammten Grundbesitz des flachen Landes innehaben, wie vormals, als demgemäss ihnen allein die Regelung der localen wirthschaftlichen Verhältnisse gesetz-

lich nicht nur zustand, sondern auch zustehen musste. Dem Werthe nach besitzen sie gegenwärtig kaum den grösseren Theil des ländlichen Grundeigenthums. Wenn aber vormals die Landschaft den ganzen Grundbesitz umfassen sollte, so entspräche es der ratio legis, dass nunmehr auch der bäuerliche Grundbesitz in geeigneter Weise zur Landschaft hinzugezogen würde. Zudem sind inzwischen gar manche andere wirthschaftliche Interessen, als die des Grundbesitzes, auf dem flachen Lande zur Entfaltung gelangt, in beträchtlicher Zahl und von beträchtlichem Gesammtumfange. Schon gelegentlich der Probevolkszählungen in Jensel und Lubahn war man überrascht über die unerwartete, factische Bedeutung des ländlichen Gewerbes; Handel und Gewerbe aller Art haben seitdem auf dem flachen Lande ausserordentlich zugenommen und es ist wohl zu bedenken, ob nicht nunmehr in der Landschaft in irgend einer geeigneten Weise auch die nichtlandwirthschaftlichen Interessen Vertretung finden könnten, wie es doch gewiss wünschenswerth wäre, falls dafür eine angemessen Modalität sich finden liesse. Endlich ist es nachgerade doch wohl zum Verständniss der Meisten gelangt, dass das Gebiet der, Stadt und Land gemeinsamen, Interessen ein recht umfassendes sei und man wird es wohl wünschenswerth finden, dass auch zwischen den ländlichen und den städtischen wirthschaftlichen Interessenkreisen irgend eine Verbindung hergestellt werde, falls dazu ein angemessener Modus sich findet.

Es muss dabei jedoch betont werden, dass die Berücksichtigung des ländlichen nicht landwirthschaftlichen Gewerbes und dass die Herstellung von Beziehungen zu den städtischen Angelegenheiten durchaus nicht in dem Grade dringlich sind, als wie die Ausdehnung der Landschaft auf

den bäuerlichen Grundbesitz. — In letzterer Beziehung sind die vorhandenen Uebelstände doch unzweifelhaft ernstlich genug, um selbst conservativerseits anerkannt zu werden, sobald dort die Ueberzeugung gewonnen worden, dass ihnen abgeholfen werden kann, ohne Gefährdung des politischen Gebietes, ohne Gefährdung der Einheitlichkeit der localen Landesverwaltung, kurz ohne Gefährdung unseres localen Landesstaates.

Die Einrichtungen unsrer Selbstverwaltung genügen nicht mehr zur Befriedigung der gesteigerten Bedürfnisse und die vorhandenen finanziellen Mittel genügen nicht zur Vervollständigung und Erweiterung dieser Einrichtungen. Die disponiblen Steuerquellen genügen nicht zur Vergrösserung des landschaftlichen Budgets, und zwar sind sie in zwiefacher Hinsicht ungenügend.

Es wäre gewiss unangemessen, zu erwarten, das die landschaftlichen Bedürfnisse, welche doch zum überwiegend grössten Theile Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung sind, immer und ewig fast allein den Hofeshaken zur Last fallen, mögen diese Bedürfnisse auch noch weit grösseren Umfang gewinnen, als bereits gegenwärtig. Unangemessen schon wegen der darin liegenden Unbilligkeit; aber unangemessen noch mehr wegen der factischen Unmöglichkeit, die Hofeshaken beträchtlich höher, als bereits der Fall ist, zu belasten. Gegenüber dieser Unmöglichkeit bleiben aber sehr viele dringende Bedürfnisse unbefriedigt. Ueber diese sehr reale und prosaische Thatsache kommt man nicht herüber mit einer Gemüthsregung, die in dem — übrigens etwas abgebrauchten — Worte „noblesse oblige“ ihren Ausdruck findet. Die Gemüthlichkeit hat bekanntlich ihre Gränzen und mit Noblesse allein, ohne den prosaischen nervus rerum, löst man keine Obligationen ein. — Zudem ist

doch sehr anstreitbar, dass auf den Rittergutsbesitzer die Obligation, die Verpflichtung, lastend geblieben sein soll, alle Bedürfnisse der bäuerlichen Bevölkerung (und des ländlichen Handels und Gewerbes, ja zum Theil des städtischen) von sich aus zu decken und zu befriedigen, nachdem die ländliche Bevölkerung in jeder Beziehung auf eigene Füsse gestellt worden, wie ein Mündiger, und den Rittergutsbesitzern keineswegs allein die Verantwortung für das Wohlergehen ihrer früheren Mündel aufgebürdet werden kann. Die Verpflichtung zu sorgsamer und tactvoller Unterstützung des noch Unerfahrenen mit Rath und That ist gerne anzuerkennen; doch sollte der für majorenn Erklärte in erster Linie drauf angewiesen sein, zur Befriedigung seiner Bedürfnisse selbst Opfer zu bringen.

Dazu ist bei gegenwärtiger Lage der Dinge keine Möglichkeit vorhanden. Weder hat der Bauer einen Einflusss auf die ihn treffenden Willigungen zur „Landescasse", noch hat die Landschaft bei ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung die Möglichkeit, im Namen der Bauern das Erforderliche ausreichend wahrzunehmen. Man kennt die mitobrigkeitlicher Bestätigung der Willigungen zur Landescasse, die mit Bevormundung derselben zusammenhängenden Schwierigkeiten. Diese drückenden Schwierigkeiten würden ebenso, wie es neuerdings in den Städten der Fall gewesen ist, wegfallen und eine unvergleichlich grössere Freiheit der Selbstbesteuerung würde erlangt werden, sobald eine entsprechende Reform der Landschaft einträte.

Entsprechend der Grundidee unseres Landesstaates müsste solche Reform sein; das ist die allererste Bedingung sine qua non. Darauf ist vor Allem der Ton zu legen, wenn zur Erörterung der zweiten Frage übergegangen wird: unter welchen Umständen eine Erweiterung der Landschaft

möglich und gefahrlos wäre. Würde es sich um die Alternative handeln: entweder eine dieser Grundidee widersprechende Reform vorzunehmen, — wie etwa: Einführung der Земство des Reichsinnern oder aber eines „erweiterten Landtages“, von denen erstere gänzlich die Einheitlichkeit und zum Theil den staatlichen Character unseres Landesstaates vernichten würde, der letztere aber sofort die Auseinanderhaltung des politischen vom wirthschaftlichen Gebiete und sodann auch die Einheitlichkeit, ja den Landesstaat selbst vernichten würde — entweder Derartiges, oder garkeine Reform — dann wäre die Wahl nicht schwer. Dann wäre vorläufiges Verzichten auf Reform unbedingt vorzuziehen. Lieber langsam vorgehen, ja selbst lieber innehalten, wenn nicht anders möglich, statt auf unheilvolle Bahn sich zu stürzen — gegen „falsch gestellte Weiche“ vorzugehen, zu sicherer Zertrümmerung.

Weder Земство noch „erweiterter Landtag“ ist in Aussicht zu nehmen.

Solche Alternative liegt jedoch keineswegs vor. Denn es dürfte durchaus nicht schwerfallen, der bezeichneten conditio sine qua non zu genügen, nämlich bei Auseinanderhaltung der heterogenen Gebiete und zugleich bei vereinheitlichender Zusammenfassung derselben zu verbleiben. Man hätte sich lediglich zu hüten irgend ein neues, diesem Grundgedanken widersprechendes Princip in die Provinzial-Verfassung einzuführen. Ja, es erscheint überhaupt überflüssig, an irgend welche **principielle** Verfassungsänderung zu denken.

Wenn vor Zeiten der Begriff „Landsasse“ durch die Anmerkung zum § 100 erweitert und auf die bürgerlichen Rittergutsbesitzer ausgedehnt wurde, so lag darin keine, die grossen Grundsätze unserer Verfassung alterirende Ver-

fassungsänderung. Ebensowenig wäre eine principielle Verfassungs änderung darin zu erblicken, wenn die Begriffserweiterung jetzt noch mehr, d. h. auch auf den bäuerlichen Landsassen, ausgedehnt würde. Vielmehr wäre darin nur eine Erfüllung der vom Sinne der Verfassung gestellten Forderung zu erblicken: dass die gesammten wirthschaftlichen Interessen in der Landschaft ihre Vertretung finden. Dieser Forderung wurde vormals genügt, als die Gesammtheit des Rittergutsbesitzes sich deckte mit der Gesammtheit der Interessen des flachen Landes. Dieser Forderung wird aber gegenwärtig nicht genügt. Insofern ist es wahr: dass nach dem Sinne der Verfassung der gegenwärtige Zustand ein verfassungswidriger ist; und dass eine Erweiterung des Begriffes „Landsasse" nichts anderes wäre als eine Widerherstellung der Verfassung, eine Wiederherstellung ihres Einklanges mit den factischen Verhältnissen.

Vorstehendes als richtig anerkannt, so ergiebt sich alles Uebrige gewissermassen von selbst. Alle weiteren Fragen, die sich daran knüpfen, sind verhältnissmässig untergeordneter Natur und es ist schwer denkbar, dass über dieselben Einigung sich nicht erzielen liesse.

Es wäre z. B. die weitere Frage zu erledigen, ob der Gesammtheit des bäuerlichen Grundbesitzes oder aber der Gesammtheit der Landgemeinden die Landsassen-Qualität beizulegen sei; sowie die noch weitere Frage, ob nicht auch die Städte in den Landschaftsverband hineinzuziehen seien. — Für die beiden der bestehenden controversen Grundanschauungen (einerseits für alleinige Heranziehung des Grundbesitzes, andererseits für umfassendere Betheiligung an der Landschaft) lassen sich nicht ungewichtige Argumente anführen, deren vornehmste folgende sein dürften. —

Die Verfassung zeigt bisher durchaus keine Tendenz, andere Interessen, als die des Grundbesitzes in der Landschaft vertreten zu lassen. Ja, aus dem §. 104 geht, wie bereits bemerkt worden, nicht undeutlich hervor, dass man nur landwirthschaftlich Sesshafte zur Landschaft habe rechnen wollen. Es wäre mithin ein Novum, den Kreis der Landschaft darüber hinaus auszudehnen; daher habe man davon abzusehen, wenn man es vermeiden wolle auf neuen Wegen unbekannten Gefahren zu begegnen. So würden die Einen sagen.

Andre aber würden es für hervorragend wichtig halten, dass grade alle wirthschaftlichen Interessen in der Landschaft vertreten seien, ohne darin ein Novum zu sehen, da ursprünglich solches der Fall gewesen und die Allgemeinheit der Landschaft grade im Sinne altlivländischer Verfassungszustände liege. Zudem liege es auch im finanziellen Interesse, möglichst Viele zur Selbstbesteuerung heranzuziehen. Endlich handele es sich in der Politik keineswegs um geometrische Congruenz mit vorgefassten doctrinairen Ansichten, welche nicht selten missverstandene sind und dem natürlichen Entwickelungsbedürfnisse nicht entsprechen; viel wichtiger sei es, die Selbstverwaltung den thatsächlichen Zuständen und Bedürfnissen anzupassen u. s. w.

Es ist leicht ersichtlich, dass es sich bei dieser Frage nicht um principielle Differenzen handelt, wie mancherseits und vormals auch vom Schreiber dieser Zeilen, angenommen worden; sondern nur um ein Mehr oder Weniger des der Landschaft zu ertheilenden Umfanges; über solche Differenzen würde man wohl schliesslich zu einer befriedigenden Einigung gelangen; wenn nicht gleich, so doch in der Folge. Falls das Bedürfniss nach einer umfassenderen Erweiterung wirklich vorhanden, würde es sich wohl in der Folge noch

deutlicher geltend machen und es wäre nur eine Frage der Zeit, wann eine solche einzutreten habe; präjudicirt wäre in der Sache nichts, wenn vorläufig die Reform in einem beschränkteren Raume sich vollzöge. Andererseits wäre übrigens zu beachten, dass ein Nachgeben, hinsichtlich des der Landschaft zu gebenden Umfanges nicht leicht, oder vielmehr nicht in der Art gefährlich wäre, wie Abweichungen vom Normalen auf dem politischen Gebiete.

Sodann wäre zu erwägen, welche Gestaltung die erweiterte Landschaft zu erhalten hätte. In dieser Hinsicht wäre zunächst unbedingt daran festzuhalten, dass zu allen mit staatlicher Vollzugsgewalt bekleideten Aemtern der Landschaft, ganz wie bisher, die Ritterschaft die Candidaten der Staatsregierung zu präsentiren hätte; grade dieselbe Stellung, wie bisher, hätten Landmarschall, Landräthe und Kreisdeputirte in der Landschaft einzunehmen, namentlich auch in den Versammlungen derselben das Präsidium zu führen. Grade wie bisher würde der Adelsconvent auch als bevollmächtigter Ausschuss der Landschaft zu gelten haben. Nur in dieser Weise wäre es möglich, der Landschaft den staatlichen Character und dem Landesstaate die Einheitlichkeit zu bewahren und zu sichern. Ohne strenges Festhalten an diesen Bestimmungen würde man unvermeidlich zu den Uebelständen der Земство des Reichsinnern gelangen. Weil es des staatlichen Characters und der Vollzugsgewalt entbehrt und gänzlich losgelöset und ausser Verbindung mit dem übrigen Staatsorganismus dasteht, darum kann das russische Landschaftsinstitut, tale quale, wie es ist, uns durchaus nicht anpassend erscheinen.

Sobald an der Identität der wichtigsten ritterschaftlichen und landschaftlichen Beamten fest-

gehalten wird, gewinnt man eine grosse Freiheit in der sonstigen, formellen, Ausgestaltung der Landschaft, denn hier handelt es sich nur um geschäftliche Zweckmässigkeitsrücksichten. Es ist klar, dass man, um nicht allzugrosse Mitgliederzahl der Landschafts- Land- und Kreistage zu gewinnen, für die Landschaft vom Virilstimmensysteme wird abgehen müssen, welches auch in der Landschaft durchaus nicht dieselbe Bedeutung hat, wie in der Ritterschaft. Wird ja doch auch gegenwärtig nur in der Ritterschaft eine sozusagen persönliche Qualification der Virilstimme erforderlich, während solche in der Landschaft gänzlich fortfällt.*) Wie aber die Wahl der Delegirten zur Landschaft zu bewerkstelligen sei und welche sonstige Ausgestaltung die Landschaft zu erhalten habe, darauf braucht hier wohl nicht näher eingegangen zu werden. Es sind das weit in zweiter Reihe stehende Fragen, welche füglich von einer Reformcommission zu bearbeiten wären, sobald nur über die wichtigsten Fixpunkte und Principienfragen hinsichtlich der Reform Einigung erzielt worden.

Nur soviel mag beiläufig bemerkt werden, dass man bei uns keineswegs zu einem solchen Wahlsyteme gezwungen wäre, wie es zur Земство des Reichsinnern wohl hat bestimmt werden müssen. Denn dort fehlte einestheils die katastrale Werthschätzung des Bodens, anderntheils ermangelte man dort eines Zwischengliedes zwischen der Landgemeinde (волость) und dem Kreise, — des Kirchspieles — eines staatlichen Gebildes, dessen Mangel dort schmerzlich empfunden wird und dessen glückliches

*) Ausserdem hat sich bereits in letzter Zeit auf den Landtagen die Tendenz geltend gemacht, dem Convente, also Delegirten, Entscheidungen zu übertragen, selbst in politischen Fragen; um so thunlicher wird man es in wirthschaftlichen Dingen halten.

Vorhandensein beim Ausbaue unserer Landschaft uns trefflich zu Statten kommen könnte.

Es ist schliesslich nochmals der vermeintlichen Gefahr zu gedenken: als könnte durch alleinigen Ausbau der Landschaft die Ritterschaft zu einer Scheinexistenz herabgedrückt werden. Schon auf pagg. 45, 46 ist erwähnt worden, dass eine solche Gefahr durchaus nicht existirt, noch existiren kann. — In der That, die Actionsgebiete der Ritterschaft und der Landschaft sind von vornherein gänzlich verschiedene, so dass Collisionen durchaus garnicht denkbar sind, und zwar um so weniger, als nicht nur die Staatsobrigkeit darauf zu wachen haben würde, dass die Landschaft Competenzüberschreitungen sich nicht erlaube, sondern auch in erster Reihe der ritterschaftliche Beamte selbst, in dessen Händen die Leitung der landschaftlichen Geschäfte, das Präsidium bei den Berathungen läge. Jedes ungesetzliche Hinübergreifen der Landschaft auf das ritterschaftliche Gebiet würde von dem Vertreter der Ritterschaft selbst sofort, beim ersten Gedanken daran, durch Entziehung des Wortes etc., gehindert werden. — Dagegen aber würde (in Analogie mit dem Landschaftsstatute und der Städteordnung und im Sinne gesunder Entwickelung) der Ritterschaft wohl unbenommen bleiben, manche Einrichtungen, welche ihrer Natur nach zum Competenzenkreise der Landschaft gehören, als Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten etc., bei ihrer eigenen Verwaltung zu behalten, falls sie es wünscht, und dieselben aus der Rittercasse, d. h. mittelst ritterschaftlicher Willigungen, zu dotiren.

Und nochmals ist zu betonen, dass die Bedeutung und das Prestige der Ritterschaft durch den Ausbau der Landschaft nicht nur nicht sich verringern, sondern im Gegentheil in noch nicht dagewesenem Maasse sich erhöhen würde. Je

mehr unter der Wirksamkeit einer ausgebildeten und gekräftigten Landschaft das wirthschaftliche Leben der Provinz an Intensität und Tiefe gewänne, je kräftiger es durch besser dotirte und wirksamere Einrichtungen der Rechtspflege, der Sicherheits-, Wohlfahrts- und Verkehrs-Polizei, der Gesundheitspflege etc. unterstützt und gefördert würde — eine um so höhere Bedeutung gewännen die ritterschaftlichen Landesbeamten, unter deren Oberleitung alle diese Anstalten und Einrichtungen stünden; um so grössere Tragweite erhielten alle diejenigen politischen Fragen, welche die Ritterschaft vermöge der ihr zustehenden Gesetzesinitiative anzuregen, oder mitzuberathen hätte, derentwegen sie eventuell an die höheren Staatsautoritäten oder gar an Kaiserliche Majestät sich zu wenden hätte; um so deutlicher würde dem öffentlichen Bewusstsein des ganzen Landes es sich aufdrängen, wie werthvoll die für das Land der Ritterschaft verliehenen politischen Rechte sind und wie wichtig für das Land die Erhaltung dieser Rechte und ihres Trägers, der Ritterschaft, ist.

Und wie sollte es ausbleiben, dass mit Vervielfältigung und Vertiefung der kulturlichen Interessen nicht zugleich immer klarer erkannt würde, wie werthvoll es sei, eine heimische Körperschaft zu besitzen, welcher es zusteht, diese Interessen auch auf dem politischen Gebiete zu schützen und zu fördern? — Während bei der jetzigen Lage der Dinge der Земство des Reichsinnern jede Möglichkeit benommen ist, etwaige Bedürfnisse, deren Befriedigung nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen kann, überhaupt zur Geltung zu bringen, wäre eine livländische Landschaft jederzeit in der Lage, solche Fragen durch Vermittelung ihrer ritterschaftlichen Spitzen aufwerfen und zu legislativer Bearbeitung gelangen zu lassen.

Während die Земство des Reichsinnern nur über Widergesetzlichkeiten der Obrigkeit beim I. Senatsdepartement Beschwerde führen kann, nicht aber gegen Härte oder Lauheit obrigkeitlicher Amtsführung geschützt ist; so würde im Gegentheile die Ritterschaft jederzeit in der Lage sein, in wirksamerer Weise zum Schutze der Landschaft durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel beizutragen.

Wie wäre es unter solchen Umständen möglich, dass sich ein Antagonismus zwischen Ritterschaft und Landschaft ausbildete, wie ihn die Manuscriptschrift auf pagg. 6 und 7 in die Luft zu malen sucht? — Müsste nicht vielmehr in weit höherem Grade als bisher die hohe Bedeutung der autonomen Competenzen der Ritterschaft und müsste diese nicht als ein wahres Palladium des provinziellen Landesstaates erkannt und hochgehalten werden.*)

---

*) Die genannte Manuscriptschrift — und mit ihr auch die „Ztg. für Stadt und Land“ — stellt freilich den Lehrsatz auf, dass die Macht und Bedeutung eines staatlichen Körpers in directer Proportion zu seiner Steuerbewilligungsbefugniss stehe. Dieser Satz ist mehr neu, als richtig. Ins Biologische übersetzt würde er also lauten: eine bestimmte, willkürlich herausgegriffene, körperliche Function sei die wichtigste; Organe, welche dieser Function nicht dienen, seien bedeutungslos. Thatsächlich ist das Gegentheil wahr. Aus einem wenig differenzirten Körper können beliebige Theile abgetrennt werden ohne wesentliche Störung des Ganzen. Kein einziger Theil hat hervorragende Wichtigkeit und Bedeutung gewonnen. In hochdifferenzirten Organismen ist aber fast jedes Organ unentbehrlich, bedeutsam und wichtig. — Es dürfte schwer fallen, den politischen Lehrsatz der genannten Schrift und der „Ztg. f. St. u. L.“ mit überzeugenden Beispielen zu belegen. Dagegen ist es leicht, das Gegentheil nachzuweisen. Die englische Krone und ihre Räthe, die Regierung, ebenso das englische Oberhaus, die deutsche Reichsregierung, der deutsche Bundesrath, die französische Präsidentschaftsregierung, der französische Senat, der dortige Staatsrath, u. s. w. — alle diese politischen Organe haben über nicht einen einzigen Heller Steuer zu

Die von der Manuscriptschrift bewirkte Gegenüberstellung des „Reichsrechtes“ und „Landesrechtes“ hätte nach allem dem Vorstehenden keinen verständlichen Sinn. Es kann sich nur handeln, innerhalb des Landesrechtes zu bleiben, jedoch innerhalb eines ausgebildeteren Landrechtes. Von keiner Seite ist etwas Anderes proponirt worden*). — Die durch jene Schrift versuchte Exemplificirung hinsichtlich der Wahlen und Gagenzulagen stellt die Sache gradezu auf den Kopf. Grade umgekehrt würde das Verhältniss stattzufinden haben. Von Gagenzulagen, den Hofeshaken zur Last, könnte in garkeinem Falle die Rede sein. Denn selbstverständlich wäre, im Falle einer Reform, der Gagenetat aller Landesbeamten in angemessener Weise gesetzlich zu regeln und zwar so, dass faculative Gegenzulagen überhaupt unnöthig würden. Der Betrag der Landesbeamten-Gagen wäre selbstverständlich ein obligatorischer Posten des Landschafts-Budgets, gerade so, wie nach der Städteordnung die Gagen des Rathes einen obligatorischen Posten des Stadtbudgets bilden. Nicht aber hätte die Ritterschaft irgend welchen Candidaten der Landschaft zu acceptiren, — wie jene Schrift meint — sondern im Gegentheil

---

verfügen und doch wohnt ihnen einiges Ansehen, einige Macht und einige Bedeutung bei, und sie besitzen nicht nur eine Scheinexistenz sondern ganz beträchtliche politische Realität.

*) Beachtet man die vom Grafen Keyserling für Kurland in Aussicht genommenen, aber nicht näher angedeuteten „localen Modificationen“ der russischen Земство, so ist nicht undenkbar dass dieselben eine genügende und im Sinne gegenwärtiger Ausführungen befriedigende Aenderung des russ. Landschaftsstatutes herbeigeführt hätten, d. h. aus der russischen Земство eine wahrhaft baltische Landschaft gemacht hätten. Jedenfalls scheint es vorläufig unthunlich, etwas Anderes vorauszusetzen und einer Persönlichkeit, die so hervorragend ist, dass sie mit dem Vertrauen einer Provinz bekleidet werden konnte, so unmögliche Combinationen zuzutrauen, als es in der angeführten Manuscriptschrift geschieht.

die Landschaft erhielte an ihre Spitzen diejenigen Beamten, welche die Regierung auf Präsentation der Ritterschaft bestätigt hätte — so wie auch in Preussen die Besetzung des Landrath-Amtes durch die Regierung keineswegs vom Belieben der Landschaft abhängig gemacht wird. — Wenn aber in der Folge die Nothwendigkeit einer Erhöhung der obligatorischen Gagen eintreten sollte, so wäre die Ritterschaft in der Lage, dieselbe auf legislativem Wege zu exportiren, ohne dass dabei das Belieben der Landschaft überhaupt nur zur Sprache zu kommen brauchte.*)

Ebenso ist es gänzlich unerfindlich, welcher Art irgend eine von der Manuscriptschrift befürchtete Collision in Anlass von Gesetzentwürfen entstehen könnte, während doch die Landschaft mit Gesetzentwürfen absolut garnichts zu thun haben würde, vielmehr lediglich mit Verwaltung beschäftigt wäre innerhalb gesetzlichen Rahmens.

Da nun keinerlei Gefahren mit einer Landschaftserweiterung in dem vorgeschlagenen Sinne verknüpft wären und dieselbe als nützlich und wünschenswerth erscheint, so bleibt schliesslich noch die dritte Frage zu erörtern übrig: ob und unter welchen Bedingungen die Durchführung einer solchen Reform möglich werden könnte? d. h. von welcher Seite Einwendungen dagegen erhoben werden dürften, welcher Art diese Einwendungen wären, ob und wie ihnen Rechnung zu tragen wäre?

Einwendungen gegen Durchführung einer Landschaftsreform der bezeichneten Art würden, wie gezeigt worden, seitens der Ritterschaft nicht zu machen sein — und das ist das Wichtigste.[23]) Ob einer solchen Reform die äusseren Constellationen günstig sind, ob man ihr in Regierungs-

*) Vielmehr stände es im Belieben der Ritterschaft, Anfragen an die Landschaft zu richten über die Natur ihrer Bedürfnisse, und sich von ihr Materialien zu Anträgen etc. geben zu lassen.

kreisen günstig wäre — das ist insofern eine Frage von minderer Wichtigkeit, als die Anschauungen in jenen Regionen weder mit Sicherheit im Voraus zu berechnen sind, noch vorausgesagt werden kann, ob nicht ein Wechsel darin eintreten könnte. Die Hauptsache ist, dass die Ritterschaft sich darüber mit Bestimmtheit klar werde, was sie anzustreben habe, und dass sie ihr Ziel mit Umsicht und mit Nachdruck verfolge, dann hat sie ihre Pflicht gethan und hat an etwaigem Misserfolge keine Schuld. Zudem lässt sich doch immerhin hoffen, dass angemessene, dem Landeswohle wirklich entsprechende Vorschläge, wenn sie mit Ausdauer festgehalten werden, doch schliesslich, ob früher, ob später, gute Aufnahme finden.

Warum übrigens ein Gesetzentwurf, welcher eine Landschaftsreform in dem hier erläuterten Sinne in Vorschlag brächte, bei der Regierung auf Widerstand stossen sollte, ist durchaus nicht abzusehen.

Denn im Grunde wird dadurch keine neue, ungewährbare, politische Berechtigung in Aussicht genommen, sondern vielmehr von Aufrechterhaltung unseres Landesstaates in seinen hauptsächlichen Grundzügen ausgegangen. Die vorgeschlagene Erweiterung der Landschaft aber widerspricht in keiner Weise der Staatsidee, wie sie sich in den Reichsreformen manifestirt hat, sondern ist ihr vielmehr vollkommen conform; ja es wäre die vorgeschlagene Reform sogar eine so vollständige Verwirklichung dieser Staatsidee, wie sie im Reichsinnern noch nicht hat zu Wege gebracht werden können, ohne Zweifel aber für die Zukunft in Aussicht genommen worden ist. Eine, wie hier vorgeschlagen, erweiterte livländische Landschaft wäre nahebei die russische Landschaft der Zukunft.

Welchen Umfang auch die politische Bedeutung der

Adelsverbände des Reichsinnern gesetzlich oder factisch gehabt hat, jedenfalls hat die Reichsreform diese Bedeutung keineswegs vernichten wollen. Weder sind die Adelsverbände aufgelöst worden, noch hat man sie mittelst Durchsetzung mit heterogenen Elementen alteriren und somit vernichten wollen, — wie ein „erweiterter Landtag“ es thäte. — Vielmehr sind die Adelsverbände des Reichsinnern intact conservirt und in ihrer politischen Bedeutung erhalten worden — offenbar nicht in der Absicht, den Staatskörper durch ein abgestorbenes Organ zu inficiren, sondern in der Absicht vielmehr, diesem Organe bei erster Möglichkeit die Gelegenheit zu weiterer Entwickelung und zur Entfaltung grösserer Thätigkeit zu geben, wie bereits auf pagg. 28—30 erwähnt worden. Und zwar ist die Richtung dieser, den Adelsverbänden vorbehaltenen, Thätigkeit im Landschaftsinstitute vollkommen klar angedeutet dadurch, dass den Adelsmarschällen das Präsidium der Landschaftsversammlungen devolvirt worden. Der nächste Schritt in dieser Richtung wäre offenbar der: dass auch zum Vorsitze der Gouvernements- und Kreislandämter die Candidaten durch den Adel präsentirt und durch die Regierung bestätigt werden; ein weiterer: dass die Adelsverbände von der Befugniss zur Gesetzesinitiative von localer Bedeutung Gebrauch machen u. s. w. Nahe liegt es, zu erwarten, dass zu ihrer Consolidirung den Adelsverbänden das Recht der Cooptation zugesprochen werde, wodurch ein Analogon der Matrikelschliessung gegeben wäre.

Wie könnte man wohl bei so klar vor Augen liegender Tendenz der Reichsgesetzgebung erwarten, dass dieselbe das Project eines „erweiterten Landtages“ gutheissen werde, d. h. die Zertrümmerung der Ritterschaft durch hineingeschobene Keile, ihre Zersetzung durch mit ihr ver-

schmolzene heterogene Elemente, — während man doch sogar die so sehr viel weniger entwickelten und weniger bedeutungsvollen Adelsverbände des Reichsinnern sorgfältig hat bewahren wollen als immerhin kostbare und unersetzliche Keime zu weiterer Entwickelung? Dasjenige, dessen Entwickelung die Regierung dort entgegensieht, das sollte sie bei uns zu zerstören vermocht werden können!?

Da ist es doch viel wahrscheinlicher, ja sicher zu erwarten, dass die Reichsgesetzgebung mit einer Reform, wie sie hier proponirt worden, einverstanden sein würde, ja, dass es ihr sehr erwünscht sein müsste, wenn das bei uns schon realisirt und vorgebildet wurde, was für das Reich offenbar als Entwickelungsziel vorgeschwebt hat: Auseinanderhaltung der localen Autonomie von der localen Selbstverwaltung bei gleichzeitiger Verbindung beider zu localstaatlicher Einheit. — Keinen vernünftigen Grund könnte es geben, es uns zu verargen, dass wir eine Reform zurückweisen, die zur jetzigen Земство des Reichsinnern führte, welche für uns ein verhängnissvoller Rückschritt wäre durch Zerreissung der Einheitlichkeit unseres Landesstaates; dass wir einer solchen Reform vielmehr eine andere vorzögen, eine solche, die schon jetzt dorthin führt, wohin dereinst auch die Entwickelung der Земство des Reichsinnern gelangen soll.

Aber unvernünftige Motive — sagt man vielleicht — könnte es gar wohl geben, uns solchen gesunden Entwickelungsgang zu weigern. Freilich, auch darauf hat man gefasst zu sein. Als ein solches unvernünftiges Motiv wäre der Neid nicht undenkbar. Gewisse Schreier im Reiche haben es sich zur wohlfeilen Specialität gemacht, Hass und Neid gegen unsre Verhältnisse auszustreuen und anzufachen. Diesen Leuten könnte es wohl ein Dorn im Auge sein,

wenn wir uns anschickten, durch normale Ausbildung unseres Landesstaates wieder eine vorzügliche Stellung in der Entwickelung des Reiches einzunehmen. Es giebt ja Leute, die es vorziehen, selbst zu hungern, wofern sie dadurch Andern die Nahrung entziehen können. Doch ist solchem Neide eine natürliche Gränze gesetzt. — Der Widerspruch dieser Leute würde uns als Beweis dafür zu dienen haben, dass wir das Richtige getroffen haben.

Doch würde man irren, wollte man annehmen, dass der Einfluss dieser Schreier und Hetzer unserem Reformprojecte ernstlich gefährlich werden könnte. Einflussreicher dürften denn doch diejenigen Männer sein und bleiben, welche Herz und Verständniss für die Verhältnisse des Reichsinnern haben und es einsehen, dass auf keinem anderen Wege dieselben zur gedeihlichen Entwickelung und Consolidirung werden gelangen können, als auf demjenigen Wege, der auch der unsrige zu sein hat und auf welchem der Vorantritt uns möglich ist. Diese besonnenen Männer werden gewiss weit entfernt sein, uns eine gesegnete Entwickelung wehren zu wollen; sie werden vielmehr erfreut sein, und werden es nach Kräften zu befürworten und zu unterstützen suchen, dass durch uns, auch für sie, die Bahn gesunden Fortschreitens gewiesen und eröffnet werde. Unser Vorantritt würde ihnen als ein werthvolles Präcedens zu gelten haben. Sind wir bisher gewohnt, fast nur von Neidern und Hassern im Reichsinnern zu wissen, so würde unser Vorgehen in gesunder Reform uns dort wohlwollende Sympathie, ja werthvolle Bundesgenossenschaft zu erwecken geeignet sein.

Und um noch auf ein neuerdings häufig gebrauchtes, aber sehr missverständliches Wort zurückzukommen: Indem

wir unsre Wege gingen, diejenigen Wege, welche speciell für unsre Entwickelung vorgezeichnet zu sein scheinen, vollzögen wir dieselbe in einer Richtung, welche derjenigen der Reichsentwickelung weder entgegen, noch zu ihr parallel verliefe, sondern in einer mit ihr vielmehr convergirenden Richtung, jedoch so, dass wir in grösserer Annäherung zum Ziele: in höherer staatlicher Ausbildung uns befänden.

Alles das Vorstehende hätte uns viel früher zum Bewusstsein und zum Verständniss gelangen können, wären nicht die Hetzereien der Ssamarin und der Leute der Moskauer Zeitung gewesen, von denen wir uns schwer haben schädigen lassen unter Einbusse unsrer Unbefangenheit in Beurtheilung der Sachlage, der Bedürfnisse und der Aufgaben. Diese Leute haben eine verderbliche Saat von Vorurtheilen unter uns aufgehen lassen und die nächtlichen politischen Glaubenskämpfe der letzten Jahre verursacht. Hoffentlich wird man, müde der durch jene Hetzereien verursachten Aufregung, müde des inneren Parteigehaders, müde der verschiedenen Gängelbänder, an denen man sich hat leiten lassen, hoffentlich wird man frühere Unbefangenheit wieder gewinnen.

Dann werden Diejenigen, welche die Landesinteressen höher als Parteiinteressen stellen, auf neutralem Boden zusammentreffen, und es wird bestätigt werden, was auf pagg. 13 u. ff. dargelegt worden: worin nämlich eine jede der Parteien Recht und worin sie Unrecht hat: — die eine das Unveräusserliche festhaltend, aber das Unentbehrliche nicht

anstrebend, weil der Irrlehre huldigend: dass Beides sich nicht vereinigen lasse; — die andere das Unentbehrliche anstrebend, aber das Unveräusserliche nicht festhaltend, weil derselben Irrlehre huldigend: dass Beides sich nicht vereinigen lasse.

Hoffentlich wird man zur „Verständigung“ gelangen, nachdem man sich davon überzeugt hat: dass gleichzeitig Unveräusserliches festgehalten und Unentbehrliches gewonnen werden kann; dass weder unveränderte Beibehaltung des status quo, noch „Erweiterung des Landtages in seiner Gesammtheit“ in Aussicht zu nehmen ist, sondern vielmehr: unveränderte Beibehaltung der Verfassung der Ritterschaft, zugleich aber Erweiterung der bereits bestehenden Landschaft.

Der Versuch, eine Verständigung herbeizuführen, könnte nicht nur, sondern sollte auch vorläufig es bewenden lassen bei vorstehenden principiellen Erörterungen. Es ist nicht wohlgethan, die Debatte gleich anfangs durch Eingehen auf Detailfragen zu compliciren und dadurch eine Einigung zu erschweren. Ohnehin brächte in der Folge die unvermeidliche Erörterung der Einzelheiten hinreichende, ja überreiche Gelegenheit zu Meinungsverschiedenheiten, über welche man um so schwieriger hinauskäme, je weniger man bedacht gewesen wäre, die Discussion methodisch zu führen, d. h. sie Anfangs lediglich auf die Principienfragen auszudehnen und möglichst Detailfragen von ihr zunächst auszuschliessen. Es handelt sich ja um Entschliessungen von grösster Wichtigkeit und Tragweite, um Schritte, die

nicht mehr zurückzuthun sind. Je wichtiger aber die Fragen sind, die im Leben an uns herantreten, um so weniger sind wir in der Lage, alle Consequenzen unseres Handelns im Voraus zu berechnen und zu übersehen. Vielmehr sind wir in den grossen, entscheidenden Augenblicken des Lebens in die Nothwendigkeit versetzt, uns mit Hilfe der Vernunft für eine der denkbaren Hauptrichtungen zu entscheiden und unser principieller Entschluss nimmt dann die Form an: „so und nicht anders handle ich, mag kommen was wolle."

Hatte doch selbst der Halbgott des Mythus keine „Frage frei an das Schicksal", als er vor den Scheideweg gestellt war; wie sollte uns gewöhnlichen Sterblichen auf Detail-Vorfragen Antwort werden! Aus dem Irrgarten des Lebens giebt es, für Menschengemeinden so wenig als für den Einzelnen, anders keinen Ausweg als am Ariadnefaden der Vernunft. Vernunftgemässe Ueberlegungen aber verfahren methodisch. Vor Allem handelt es sich um Feststellung eines vernünftigen Principes, um Entscheidung für eine Hauptrichtung — sollen nicht, nach dem vorhin gebrauchten Bilde, durch falsche Weichenstellung Zusammenstösse vorbereitet werden.

Politische Reformen lassen sich nicht so in's Werk setzen, wie man etwa versuchsweise eine Speise herzustellen unternähme, die man fortschütten dürfte, wenn sie nicht behagt; oder wie man auf gut Glück einen Weg einschlüge, auf die Gefahr hin, auf der eigenen Spur zurückkehren und die Wanderung auf's Neue beginnen zu müssen. Was gebraut worden, kann nicht ungenossen bleiben und ungeschädigt kehrt Niemand zurück.

Daher die Schwierigkeit der Entschlüsse; daher der so häufige Mangel an Bereitwilligkeit, einen Entschluss zu

fassen. Man empfindet eben mehr oder weniger klar, dass die Rückehr nicht möglich wäre. Daher verhält sich gar Mancher am Liebsten passiv und spricht es auch gelegentlich aus, dass es ihm lieber wäre, gezwungen zu werden. Alsdann meint man der Verantwortung ledig zu sein. Derjenige, der den Zwang ausübte, möge — so meint man — die Verantwortung tragen, wenn in faslche Richtung gezwängt wurde. Man bedenkt dabei nicht, dass Unterlassungssünde nicht weniger als Begehungssünde Verantwortung nach sich zieht, und dass zu freier Thätigkeit Geborene am Unwiederbringlichsten ihre Freiheit einbüssen, wenn sie ihre Pflicht nicht frei erfüllen, sondern sich zwingen lassen zu thun, was ihnen oblag.

Daher, aus der Schwierigkeit der Entschlüsse, entstammt die so gewöhnliche Neigung, der Principienfrage auszuweichen und Gegenfragen nicht nur nach allen den denkbaren Consequenzen aufzuwerfen, sondern auch danach: welche von den Denkbarkeiten sich verwirklichen werde.

Das Gebot aber lautet nicht: erwäge ängstlich die Folgen zuvor; es lautet vielmehr: „thue recht — d. h. handle im vollsten Sinne des Wortes vernünftig—und scheue Niemand!“

Wie würde ich „recht thun“, d. h. vernünftig und pflichtgemäss handeln? — Das ist die erste Frage, ja die einzige vorläufig. So lange diese Frage nicht beantwortet ist, so lange steht die weitere Frage: wird das „Rechtthun“ nur angenehme Folgen haben? — nicht auf der Tagesordnung. Das ist eine Frage, die wir vorläufig nicht „frei haben an das Schicksal“, wohl aber lässt sich voraus sehen, dass die Folgen der Pflichtversäumniss schliesslich unliebsame wären.

Habe ich erst darüber mich entschieden, dass von den sich mir darbietenden Wegen ich weder den rechten noch den linken, sondern den Mittelweg einzuschlagen

habe — dann mag ich weiter Rath halten, welche von den denkbaren späteren Verzweigungen des Mittelweges die geeignetste sein mag.

Um solche erste Frage handelt es sich hier, Worin hat unser politisches Rechtthun zu bestehen? Wie entsprächen wir der Vernunft und Pflicht? Es giebt hierauf eine einzige, kurze und bündige Antwort, die Jedem correct erscheint: Wahrung unseres Landesrechtes ist vernünftig und pflichtgemäss. — Nun aber gilt es, sich zu entscheiden:

Wird das Landesrecht gewahrt durch Behauptung seiner Unwandelbarkeit? Durch Ignorirung aller der Wandlungen, welche unsere Zustände seit Codificirung unseres Landesrechtes erfahren haben — Wandlungen, welche ihren Ausdruck in entsprechender weiterer Ausgestaltung des Landesrechtes finden sollten? Ist die Stillstandspolitik — um sie kurz zu bezeichnen — vernünftig und pflichtgemäss? Entspricht es unserer politischen Pflicht, es abzuwarten, dass Andere, ohne unsere Kenntniss der Verhältnisse und Bedürfnisse und ohne unser Verständniss für das Landesrecht, — abzuwarten, dass Andere es unternehmen, den Einklang zwischen den factischen Zuständen und zwischen der formellen Ausgestaltung unseres Landesrechts herzustellen? werden es Andere besser machen, als wir? Ist es nicht vielmehr unsere eigene, heilige politische Aufgabe und Pflicht, die Initiative zu ergreifen, zur Beseitigung des gefährlichen Hiatus zwischen Inhalt und Form? Dürfen wir nicht erwarten, dass unsere Initiative eine sachlich entsprechendere wäre und eine gesegnetere, als diejenige Anderer? Haben wir nicht zu befürchten, dass ohne unsere eigenen Bemühungen, Form und Inhalt in Einklang zu bringen, der Inhalt die Form sprengen könnte?

Sollten wir wirklich nicht in der Lage sein, — auch

ohne die Folgen ängstlich zuvor zu erwägen — diese Fragen entschieden zu beantworten — durch entschiedenes Aufgeben der Stillstandspolitik und durch die entschiedene Willensregung: die Reformfrage sei in's Auge zu fassen.

Andererseits: wird das Landesrecht gewahrt durch Planen eines „erweiterten Landtages"? Durch Erweiterung des Landtages in seiner Gesammtheit? Würde nicht vielmehr auf diesem Wege das Landesrecht in seinen Grundvesten erschüttert, ja zerstört? Führte nicht solche Reform zu demokratischer Vermengung und Nivellirung, zum Aufgeben dessen, woran wir stets festgehalten haben und wozu unsere Entwickelung uns geführt hat?

Sollten wir wirklich nicht in der Lage sein — auch ohne die Folgen ängstlich zuvor zu erwägen — auch diese Fragen jetzt schon entschieden zu beantworten — durch entschiedenes Ablehnen der demokratischen, auf „erweiterten Landtag" zielenden Politik?

Und endlich: Handeln wir nicht am Vernünftigsten und am meisten pflichtge mäss zur Wahrung des Landrechts, wenn wir von j e d e r principiellen Aenderung unseres Landesrechts gänzlich absehen; wenn wir die Aenderung keines einzigen Paragraphen des Provinzialcodex in Aussicht nehmen, zugleich aber anerkennen, dass der Provinzialcodex in seiner gegenwärtigen Fassung, ohne weitere Ausgestaltung, der ratio legis insofern nicht mehr entspricht, als er in der Landschaft nicht mehr — wie es früher sein § 100 that — die Gesammtheit der wirthschaftlichen Interessen umschliesst? wenn wir demgemäss, durch weitere Fassung der Anmerkung des § 100, eine entsprechende Erweiterung der Landschaft in Aussicht nehmen, — derart die V e r f a s s u n g w i d e r h e r s t e l l e n d und den Einklang zwischen Form und Inhalt dort wieder herstellend, wo allein er gestört erscheint, und

derart, soweit der Blick reicht, den Bedürfnissen genügend?

Sollten wir wirklich nicht in der Lage sein — auch ohne die Folgen ängstlich zuvor zu erwägen — sowohl unter Aufgebung der Stillstandspolitik als auch unter Zurückweisung der auf „erweiterten Landtag“ hinzielenden demokratischen Politik — auch diese Fragen jetzt schon entschieden zu beantworten — durch entschiedenes Festhalten an dem, was recht eigentlich „baltische Politik“ genannt werden darf?

Zur Beantwortung dieser Fragen bedürfen wir nicht erst vorläufiger Beantwortung der Vorfrage: wie könnte man diesem Principe gerecht werden? Vielmehr muss es genügen überzeugt zu sein: das Princip sei vernünftig, um daraus zuversichtlich zu folgern: es sei auch realisirbar, ja mehr noch: nur dieses Princip sei in segensreicher Weise realisirbar.

Wer anders verfahren wollte, wer seinen Entschluss sich vorbehielte bis ihm G a r a n t i e n geboten worden für alle daraus möglicherweise sich ergebenden Folgen, gliche einem Manne, welcher ermahnt wird, etwa in dringendem Interesse für seine Familie zu einer Reise sich anzuschicken, der jedoch so lange dazu sich nicht entschliessen mag, so lange man ihm nicht ein bestimmtes Reisewetter gewährleisten kann. Wer verstandesmässig alle möglichen Consequenzen seines Handelns vorher erwägen und alle möglichen Folgen des ersten Schrittes zuvor übersehen will, der bringt es nie, der kann es nie zum Handeln bringen. Er will verstandesmässig erfassen, was nur der Vernunft zugänglich ist. Der Verstand, d. h. die Erkenntniss des Kausal-Zusammenhanges, erstreckt sich nur auf Gegenwärtiges und Vergangenes. Nur die Vernunft befähigt zur Sorge für

die Zukunft, zu planmässigem gemeinsamem Handeln; nur die Vernunft bietet uns durch das Bewusstsein der Verantwortlichkeit für unsere Thaten den Zeiger, den Wegweiser auf Entfernteres, als das in allen Einzelheiten Erkennbare.

Die Vernunft aber, ohne welche weder Recht noch Pflicht erfassbar sind; die Vernunft, welche in derselben Richtung auf Recht und auf Pflicht hinweiset als auf Correlate, — sie combinirt nicht Anschauungen, wie der Verstand, sondern Begriffe. Die vernünftige Entschliessung hat dem Beginne der Inswerksetzung, der Veranschaulichung, voranzugehen.

Begrifflich haben wir zunächst unser Landesrecht zu erfassen und unsre Zustände; begrifflich haben wir festzustellen, ob sich beide noch entsprechen; begrifflich und vernünftig haben wir allem zuvor über die Richtung uns zu entscheiden, in welcher es möglich ist, Wiederübereinstimmung beider anzustreben.

Erst wenn das geschehen, kann von den Mitteln und Wegen die Rede sein, wie das Princip zu verwirklichen sei; erst dann ist eine begründete Kritik der Mittel und Wege möglich; erst dann wird erkennbar, ob die Mittel dem Principe entsprechen, ob die Wege zum Ziele führen; — erst dann, nachdem Princip und Ziel definirt worden und der Entschluss gefasst worden, dem Principe treu zu bleiben und dem Ziele nachzustreben.

Zu nichts Anderem zunächst hat diese Schrift anregen wollen, als zur Feststellung des Principes und zum Fassen des Entschlusses. Man sage nicht, in solcher Anregung liege eine Verlockung. Denn thatsächlich wird nichts präjudicirt, vielmehr alle weiteren Entschliessungen, namentlich die der Inswerksetzung, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Wird eine Commission zum Ausbaue unserer Verfassung eingesetzt mit der hier befürworteten Directive, so bleibt uns vorbehalten, zu beurtheilen, ob die Commissionsarbeit mit der nöthigen Umsicht dem festgesetzten Principe treu geblieben, ob die vorgeschlagenen Wege in geeigneter Weise zum Ziele führen u. s. w. So lange wir nicht befriedigt worden durch die Commissionsarbeit, bleiben wir frei, sie zurückzuweisen zur Um- und Ueberarbeitung.

Und selbst dann, wenn ein uns genehmer Antrag vorliegen, zugleich aber sich erweisen sollte, dass er nicht opportun, dass der Augenblick nicht geeignet sei, mit ihm den legislativen Weg zu betreten, selbst dann bleiben wir frei, ihn bis zu geeigneterer Zeit zurückzuhalten.

Ein letzter Einwand ist noch zu berücksichtigen. Das Princip sei richtig, das Ziel sei anstrebenswerth — sagt vielleicht Mancher — doch sei die practische Verwirklichung unmöglich. Welche Berechtigung aber hat man von Unmöglichkeiten zu reden, sie zu behaupten, so lange man Ermöglichung nicht versucht hat? Und ferner: welche Rücksicht hätte uns abzuhalten von Versuchen zur Verwirklichung dessen, was wir für Recht und Pflicht halten — d. h. von solchen recognoscirenden Versuchen, durch welche nichts präjudicirt wird? d. h. von Vorarbeiten und vielleicht auch seiner Zeit von Sondirungen an maassgebender Stelle hinsichtlich Genehmheit der von uns festgehaltenen Principien, resp. von Befürwortung dieser Principien?

Immerhin aber liegt es in der menschlichen Natur, nicht gerne blindlings, nicht in bewusst-blindem Glauben kopfüber einen „Sprung ins Dunkle“ zu thun. Mag man auch über die vernünftige Richtung sich klar geworden sein, so mahnt doch die Vernunft auch den ersten Schritt dahin nicht zu thun ohne vorherige Prüfung, ob man nicht

sofort vor unübersteigbarem Hindernisse sich befinden werde. Selbst an eine Vorarbeit will man nicht schreiten ohne einige anschauliche Gewähr dafür, dass sie nicht vergeblich sein werde.

In Vorstehendem ist nicht verabsäumt worden, solche anschaulich vergewissernde Andeutungen zu geben, doch finden sich dieselben zerstreut und ohne systematischen Zusammenhang. Daher wird, wer für die Sache Interesse gefasst hat, die Mühe nicht scheuen, sich noch zum Schluse einen Ueberblick darüber zu verschaffen[24]); er gelangt dann hoffentlich zur Meinung, dass es nicht als a priori unmöglich gelten kann, unter Beibehaltung der Verfassung der Ritterschaft eine Erweiterung der bereits bestehenden Landschaft zu bewirken.

Anhang.

1. Une doctrine ne devient active, qu'en devenant aveugle. Pour entrer dans la pratique, pour prendre le gouvernement des âmes, pour se transformer en un ressort d'action, il faut qu'elle se dépose dans l'esprit en état de croyance faite, d'habitude prise, d'inclination établie, de tradition domestique. . . . La raison s'indignerait à tort de ce que le préjugé conduit les choses humaines, puisque pour les conduire, elle doit devenir elle-même un préjugé. Taine, Ancien régime 275, durch Revue des deux Mondes, 15. Avril 1879.

2. Deutsche St. Petersburger Zeitung No. 130. 10. Mai 1879.

3. Sans s'indigner contre le préjugé on peut et on doit vouloir qu'il ait une influence de moins en moins grande — en fait, les peuples modernes se rendent mieux compte de la façon dont ils se gouvernent, que ceux du moyen âge, et ils se gouvernent mieux. D'ailleurs, une croyance raisonnée et raisonnable, dont les preuves sont toujours à la disposition de la pensée, quoiqu'on n'en recommence pas chaque jour l'examen, est-elle un préjugé? (Alfred Fonillée, théorie de l'état, Revue des deux Mondes, l. c.

4. Wie zeitgemäss auch ein solcher Aufruf sein mag, so ist es doch immer ein Unternehmen von gar zweifelhafter Aussicht: zwischen streitende Parteien zu treten und Vermittelung anzustreben, oder gar dort zu sammeln und zu einigen, wo nicht in geordneten Reihen, sondern in

wildem Handgemenge gekämpft wird. Wer mitten ins Kreuzfeuer der Streitenden sich stellt, wird von beiden Seiten mit gleicher Wucht getroffen.

Popularität zu gewinnen, dazu wählt man einen anderen Standort. Ein Heerlager bildet man um sich; den feindlichen Gegensatz schärft man mit eindringlicher Rede; zum Fanatismus steigert man ihn; dann wird ohne Besinnen und Kritik das Commandowort entgegengenommen und befolgt; Schanzen wirft man auf; zwischen sich und den Gegner schiebt man die disciplinirten Streitkräfte. Eine bessere Berechnung ist es für den Ehrgeiz und für den Erfolg des Augenblickes. Vervielfacht wird die eigne Kraft durch Unterstützung der — wohl meist gemissbrauchten — Parteigänger; was ihnen an Gewicht abgeht, ersetzt ihre Zahl, zur Deckung und Maskirung der Lücken. Vermochte man es, Glauben zu erwecken und Fanatismus für die Fahne, so gelangt man in ihrem Schatten — fast getragen wird man in ihren Falten — wohin durch eigne Kraft man nicht gelangt wäre.

Der Schauplatz aber solcher Erfolge, es ist ein verwüsteter Kriegsschauplatz. Wer segnet schliesslich den siegreichen Heerführer?

Ist Jemand von kampfesfrohem Temperamente oder spürt er in sich den Beruf, populärer Führer zu sein, so wird er Selbstgenügsamkeit und Ueberhebung oder Halbheit denen vorwerfen, welche die Kraft der Mässigung sich zutrauen, gleich fern von den Extremen Stellung zu nehmen, inmitten der Streitenden. Die Kampfesfrohen werden es nicht gelten lassen: hier, ausserhalb der kämpfenden Parteien sei das Gebiet der Allen gemeinsamen, aber verkannten Wahrheit, und — wird man meinen — wer sich vermisst, die goldne, aber enge, Mittelstrasse zu wandeln, ist in doppelter Gefahr, anzustossen und zu versinken, sowohl rechts, als auch links.

5. Es ist die Frage zu berücksichtigen: ob es wohl opportun, d. h. eine Verständigung fördernd sei, wenn von der Gelockertheit der bisherigen politischen Parteien und

von ihrer Neigung zum Zerfallen, vom gewissermassen nur noch Künstlichen und Scheinbaren ihres Zusammenhaltes öffentlich geredet wird; wenn das, was man als Parteigeheimnisse bewahren möchte, öffentlich constatirt wird.

Sollte nicht die Berührung dieser Thatsache, welche die Parteiführer und ihre eifrigen und ergebenen Anhänger am Liebsten sich selbst nicht zugestehen und in Abrede stellen möchten — sollte die Berührung dieser ihnen unerfreulichen Thatsache nicht grade der Verständigung entgegenwirken, sie erschweren, sie vereiteln?

Freilich, auf manche Personen mag die Constatirung und Besprechung der Existenzunberechtigung und der Lebensunfähigkeit unsrer gegenwärtigen politischen Parteien wohl die Wirkung haben: sie erst recht taub zu machen gegen Versuche objectiver und sachlicher Erörterung dessen, was uns Noth thut. Indessen hiesse es doch wohl den vorwiegend gesunden Sinn und die thatsächlich vorwiegende wahrhaft patriotische Gesinnung der Glieder der livländischen Ritterschaft weit unterschätzen, wollte man annehmen, dass lediglich wegen Besprechung dieses delicaten Gegenstandes sie sich einer objectiven und sachlichen Darlegung der wichtigsten Tagesfrage verschliessen werden.

Zudem sind diese Parteigeheimnisse recht eigentlich des secrets de polichinelle, Geheimnisse, welche die Spatzen sich von den Dächern zurufen. Aber — sagt vielleicht mancher — selbst solche öffentliche Geheimnisse wünscht man nicht gedruckt zu lesen. Man ist eben in Livland nicht gewöhnt an die publicistische Oeffentlichkeit, man hat sich noch nicht mit ihr befreundet; vielmehr wird man durch sie gereizt und aufgebracht. Es lässt sich freilich nicht läugnen, dass — im Hinblicke auf manche Personen und Kreise — die Befürchtung begründet ist. Doch kann man wohl zur Ehre der Livländischen Ritterschaft annehmen, dass diese Personen und Kreise eine mehr und mehr verschwindende Minorität bilden werden, wie sehr sie auch durch Erheben der Stimme zahlreich erscheinen möchten. Sie sind nicht zahlreich, die Gesinnungsgenossen des Cardinal

Wolsey, welcher, seinen Krieg gegen die Presse mit Zerstörung einer Druckerei einleitend, es offenherzig aussprach: Il faut supprimer les livres, si l'on ne veut être supprimé par eux. (Man hat die Bücher zu vernichten wenn man nicht von ihnen vernichtet werden will).

Die grosse Mehrzahl unsers Publicum's ist denn doch zur Einsicht durchgedrungen, dass die publicistische Discussion schliesslich mehr Nutzen bringt, als Schaden verursacht.

Ausserdem ist es ein unzweifelhaftes Factum, dass eine grosse Anzahl vormaliger strammer Parteigänger sich mehrfach dahin ausgesprochen hat: sie wollten an dem bisherigen Parteitreiben nicht mehr theilnehmen, würden es vielmehr freudig begrüssen, wenn sich eine Mittelpartei bildete. Sollten nun diese Personen es übel vermerken, wenn das Vorhandensein dieser ihrer wohlgesinnten Tendenz öffentlich constatirt wird?

Viele Andre mag es geben, die im Grunde ihres Herzens eine gleiche Stellung zum bisherigen Parteitreiben einnehmen, ohne es vielleicht ausgesprochen zu haben, ja vielleicht ohne es sich zu deutlichem Bewusstsein gebracht zu haben — sollte es nicht diesen — vielleicht zahlreichen — Personen gleichfalls ganz erwünscht sein, wenn ihre Meinung zum Ausdruck gelangt?

Kurz, eine Constatirung der Thatsache des begonnenen und fortschreitenden Parteiverfalles und -Zerfallens kann nur den enragirten Parteimännern unliebsam erscheinen und — es wird wohl aus dieser Schrift hervorgehen — dass ängstliche Schonung dieser Personen, gegenüber höheren Zwecken, nicht geboten erscheint.

Darum, weil die Thatsache des Parteizerfalles der Bildung einer conservativ-liberalen Mittelpartei günstig und die Bildung einer solchen nothwendig ist — darum ist der obwaltenden Parteiverhältnisse ohne Umschweife und ohne Zurückhaltung Erwähnung gethan worden.

6. Diese Verirrung „liberaler" Reformbestrebungen ist schon um deswillen nicht allzu hart zu beurtheilen, weil

es dem Menschen nicht gegeben ist, in grader Linie sein Ziel zu verfolgen; gemeiniglich erst nach mancherlei Irrfahrten pflegt man zu demselben zu gelangen. In seiner schönen literarhistorischen Abhandlung: Historie de la querelle des anciens et des modernes sagt Hippolyte Rigault (Oeuvres I. p. 490) im Schlusscapitel, das eigenthümliche Hinundherwogen dieses durch mehre Jahrhunderte fortgesetzten Streites überblickend: L'esprit humain n' est pas méthodique: il va il revient, il sécarte, il rétrograde, il n' avance que par détours.

7. Auch in jenem Streite über die „Alten nnd Modernen" ist es vorgekommen, dass in der Parteileidenschaft und in der Hitze des Gefechtes grade das Gegentheil des Gewollten bewirkt wurde. Ein darauf bezügliches, von H. R. (ibid. p. 436) angeführtes Wort d'Alembert's ist namentlich im Hinblicke auf die in liberalem Lager herrschenden Meinungsverschiedenheiten sehr interessant: „Les amis de l'Iliade lui ont fait plus de mal en ne s'accordant pas pour l'admirer, que ses ennemis en s'accordant pour en médire." In frei angewandter Uebersetzung würde das also lauten: die Freunde der Reform haben ihr mehr geschadet durch ihre Uneinigkeit, als die Reformgegner durch ihre bisherige Einigkeit.

8. Im Hinblicke auf den erbitterten Kampf zwischen Ultramontanen und Freigeistern ist gar schön gesagt worden (ibid): die Menschheit gleiche einem Manne, der Nachts reise; an Abgründen entlang führe sein Weg; zwei Fackelträger seien ihm beigegeben worden als Wegweiser. Wenn nun diese, statt voranzuleuchten zu beiden Seiten der Strasse, mit einander streiten, und wenn ringend jeder des Andern Fackel zu löschen suche — habe dann der Reisende in unvernünftigem Gleichmuthe dem Kampfe zuzuschauen, wie die Flammen hierhin und dorthin wankend zu verlöschen drohen? Habe er sich zu beruhigen mit der Betrachtung: so und nicht anders sei das Leben — oder habe er, eingedenk der Abgründe, jeden der Diener zu heilsamer Ordnung jeden auf seinen Posten, zu seiner Pflicht zu verweisen?

Sollte nicht in gleicher Weise unser Land sich fragen, ob es noch länger dem unfruchtbaren und gefährlichen Parteigehader und Parteigetriebe zuzuschauen habe? Und entspricht nicht dieses Treiben einem viel schlimmeren Bilde: dem eines wüsten Carnevals, da jeder sein eigenes kleines Licht hochzuhalten und dasjenige des Nachbars auszuthun sucht?

So hat auch unsere Landespolitik ihre p r a c t i s c h e n Ziele umsichtig zu verfolgen, eingedenk der zu meidenden Abgründe und unbekümmert um theoretischen Streit über historische Weltanschauung und über die derselben zu Grunde zu legenden ethischen und eudaimologischen Principien. Ein Absehen von solcher theoretischer Polemik ist besonders darum geboten, weil A r b e i t und nicht Kampf die vornehmste Aufgabe der Politik und namentlich der innern Politik bildet — und die provinzielle Landespolitik ist ja doch auf letztere beschränkt.

Arbeit aber wird behindert, nicht gefördert durch Kampf. Discussion über practische Fragen führt bald zur Einigung; unschwer werden hier Compromisse geschlossen. Zusammen a r b e i t e n können auch solche, die*) „nicht zusammen beten können". Schwieriger ist Verständigung in allen theoretischen Fragen. Keinen Frieden aber giebt es im Streite über Weltanschauung und über die „letzten Dinge" — es sei denn im „tausendjährigen Reiche". — Man gönnt es Niemandem, nach einer anderen Façon selig zu werden, als nach derjenigen, nach welcher man selbst selig zu werden gedenkt. Dieser auffällige, exclusive, kampfesfrohe Stolz hinsichtlich des eigenen Himmels und die eifersüchtige Bereitwilligkeit, alle Diejenigen auszutilgen, welche einen irgend wie anderen Himmel erwarten, ist in gar schöner, dichterischer Form von Lenau dargestellt worden in seinen „Albigensern." Es heisst dort im VII. Gesange:

---

*) nach einem im preussischeu Abgeordnetenhause vor Zeiten gebrauchten Ausdrucke.

Was uns die Erde beut an Lieblichkeiten,
An Schmerz — darüber mag der Mensch nicht streiten;
Doch wenn von seinem Himmel ist die Rede,
Erwachen Zwietracht, Hass und wilde Fehde.

Nichts Anderes ist es im Grunde, nichts anderes als ihre historische Weltanschauung und die derselben zu Grunde liegenden ethischen und eudaimologischen Principien, was den „Rückblicker“ und den Verfasser der „Rückschau“ trennt. Dieselben Facta werden von Beiden verschieden ausgedeutet, als Wegweiser zu verschiedenen Endzielen. Nach der „Rückschau“ haben wir „zu werden, was wir waren“ d. h. edel und gross; und es kann uns nicht fehlen, denn alle mögliche Schuld ist gesühnt und unsre Erbschaft ist eine sehr reine. Hiernach sollten wir doch uns begnügen können, zu bleiben, was wir sind. Doch der Stillstand genügt nicht, mittelst rückwärts sich überschlagender Retrovolution sollen wir „werden, was wir waren.“

Nach den „Rückblicken“ dagegen leben wir keineswegs in der „besten der möglichen Welten“ und das auf uns Lastende ist verschuldet, und es wird uns erdrücken, wenn wir nicht ohne Unterlass fortfahren im Bestreben: zu werden, was wir noch nicht waren.

Es scheint somit, dass die Beiden nicht „zusammen beten“ können, noch alle die, welche des einen oder des anderen Sinnes sind. Warum aber sollten sie nicht zusammen arbeiten können? An demselben Werke mitarbeitend, könnten recht wohl die Einen beweisen wollen, dass sie ihrer innern Natur nach so edel und gross seien, wie sie — als ihr eigenes Ideal — es immer gewesen; und die Anderen, dass sie bestrebt sind, so edel und gross zu werden, wie das ihnen vorschwebende Ideal. Wahrhaft practisch-patriotische Politik sollte darin bestehen, dass Jeder für sich über seine Stellung zu jenen theoretischen Fragen, über seine historische Weltanschauung, sich klar zu werden suche, — dass er „allein bete“ —, dass er aber der theoretischen Controverse gänzlich vergesse, sobald es

um politische Arbeit sich handelt, welche nur gemeinsam gethan werden kann, — wenn es sich um das handelt, was uns thatsächlich Noth thut festzuhalten und anzustreben.

War es überhaupt nothwendig oder opportun, jenes Thema historischer Weltanschauung zu berühren oder auf dasselbe einzugehen, nachdem es berührt worden? Hinsichtlich dieser Frage wird auch denjenigen, welche nach dem Vorstehenden in entschiedener Uebereinstimmung mit der Auffassung der „Rückblicke“ sich befinden, ein Zweifel bestehen bleiben. Stimmt man auch nicht ein in alle die, von verschiedenen Seiten den „Rückblicken“ gemachten Vorwürfe, weil sie ungerecht sind, so wird man doch Bedenken anderer Art, die vielleicht schwerer wiegen, als alles bisher gegen jene Schrift Vorgebrachte, nicht unterdrücken können.

Ungerecht, in der That, scheinen die bisherigen Vorwürfe. Mag man die Weltanschauung des „Rückblickers“ — wie sie soeben kurz zusammengefasst worden — theilen oder nicht, sicherlich aber wird man zugeben, dass sie nicht verdammenswerth ist, vielmehr so gut wie manche andre verwandte Anschauung geeignet, als sittliche Grundlage zu dienen. Als solche aber darf sie den Maassstab zur Beurtheilung unsrer Vergangenheit und Gegenwart hergeben; und solche Beurtheilung zu verdächtigen und zu verdammen, ist ungerecht und intolerant. Bei genauer Perlustration der „Rückblicke“ ergiebt sich, dass in ihnen nicht eine einzige Thesis sich findet, welche nicht in genauem Zusammenhange mit jener — an sich berechtigten — Anschauung stünde, welche nicht vielmehr directer Ausfluss aus ihr, mithin gleichfalls berechtigt, wäre. Widersprechen mag man der Grundanschauung und den Folgerungen aus ihr, vom Boden einer andern Anschauung; zum Anathema ist man nicht berechtigt.

Schwerer, wie gesagt, wiegen andre Bedenken. Hat der Verfasser der „Rückblicke“ es bedacht, dass ein Anregen der theoretischen Fragen über Schuld in der Weltgeschichte u. s. w. Kampf hervorrufe und nicht Frieden, dessen wir bedürfen? Ist er sich bewusst gewesen, welche

Verantwortung der auf sich ladet, wer Streit herbeiführt oder aufnimmt? War sein Auftreten auch provocirt durch Manifeste und Acte der Stillstands- und Retrovolutionspolitik, so hatte er doch zu bedenken, dass auch berechtigter Kampf kein anderes Ziel haben darf als den Frieden, und dass nur derjenige den Kampf aufzunehmen hat, der sich getrauen darf, siegreiche, d. h. friedenstiftende Waffen zu führen. Durfte der „Rückblicker" sich dessen bewusst sein und wird solches Bewusstsein durch seine bisherigen Erfolge gerechtfertigt?

Noch ein Anderes war zu erwägen: dass nämlich Vorhaltung von Schuld man nicht Jedem zu gestatten pflegt, vielmehr nur dazu Berufenen; — dass Ermahnung zur Pflicht, soll sie wirksam sein und nicht das Gegentheil des Beabsichtigten, soll sie nicht Verstockung hervorrufen — namentlich in der oft schroffen Form und Einkleidung der „Rückblicke" — entweder von allgemein anerkannter, hochgestellter Autorität ausgehen muss, — oder aber, dass sie, wenn solches nicht der Fall ist und wenn gar anonym geredet wird, — dass sie dann von ungewöhnlicher und unwiderstehlicher Beredtsamkeit unterstützt sein müsste? Durfte der „Rückblicker" sich solche zutrauen? War er nicht vielmehr verpflichtet, zaghaft zu befürchten: seine unzureichende Stimme werde nur sterile Aufregung und Erbitterung hervorbringen, statt der erwünschten Wiederbelebung zu friedfertiger Arbeit; sie werde nur weitere Zerstreuung bewirken, statt der gewünschten Vereinigung aller lebensvollen Elemente?

An dem Genügenden der Beredsamkeit des „Rückblickers" darf aber billig gezweifelt werden, wenn man beachtet, wie manches Missverstehen durch Ungenauigkeit der Ausdrucksweise offenbar von ihm selbst veranlasst worden. Wer nicht sehr aufmerksam liest und alles Gesagte vergleichend überschaut, kann durch manche Stelle der Schrift an der Auffassung des Verfassers irre werden. Z. B. aus den pagg. 9. 58. 65. 66. 72. 73. 74. 97., wenn man sie isolirt und ausser Zusammenhang mit anderen Stellen setzt,

kann gefolgert werden, dass der Verfasser einem democratisch „erweiterten Landtage“ das Wort redet, während doch aus den pagg. 59. 82. 83. aufs Unzweifelhafteste hervorgeht, dass er keine andre Reform in Aussicht nimmt, als eine solche, die (in Uebereinstimmung mit der Reichsreform) die Ritterschaft vollkommen intact liesse in ihrem Bestande und in ihrer politischen Bedeutung; dass er mithin eine Heranziehung anderer Kreise der Bevölkerung zur staatlichen Arbeit nur auf dem wirthschaftlichen Gebiete, auf dem der Selbstverwaltung, d. h. zur Landschaft. statuirt, und dass er somit erwartet, die Hinwegräumung der ständischen Exclusivität vom Gebiete der Selbstverwaltung werde die Gefahr des Hineinbrechens democratischer Tendenzen auf das politische Gebiet beseitigen und gesunde Entwickelung der landesrechtlichen Verhältnisse sichern. Der wohl nur scheinbare Widerspruch rührt offenbar daher: weil an den zuerst erwähnten Stellen das Wort „politisch“ in seiner allgemeinsten Bedeutung, alles Staatliche ohne Ausnahme, also auch die Selbstverwaltung als staatliche Function umfassend, gebraucht und weil nirgend Gewicht und genügende Betonung gelegt worden auf die Gegenüberstellung des wirthschaftlichen und des politischen Gebietes im engeren Sinne. Hätte der Verfasser diese Unterscheidung nicht als selbstverständlich vorausgesetzt und implicite angedeutet, sondern vielmehr ausdrücklich im Vorwege hervorgehoben, so wäre dadurch jedem Missverstehen vorgebeugt worden.

Da ist es denn, bei solchen redactionellen Mängeln, wohl zum Theil durch den Verfaser selbst verschuldet worden, wenn ihm andre als seine eigne Meinung zugemuthet worden. Zum Theil freilich mag sich durch die tiefe Bewurzelung der bekämpften Vorurtheile erklären, was aus der Haltung des Publicums, den „Rückblicken“ gegenüber, hervorgeht: dass nämlich denselben keineswegs gelungen ist, jene Vorurtheile auf den ersten Anlauf zu beseitigen.

Conservativerseits werden Prämissen und Conclusionen der „Rückblicke“ mit Abscheu zurückgewiesen und ver-

dammt. In gewissen liberalen Kreisen werden die Conclusionen utiliter — aber fälschlich in democratischem Sinne — acceptirt; gegen die Prämissen aber, ohne welche die Conclusionen in der Luft schweben würden, sträubt man sich, vielleicht zur Wahrung eines vermeintlichen Decorums und im dringenden Bedürfnisse nach Popularität. Einseitige und daher falsche Zustimmung zu Vordersätzen und Schlüssen ist von „nationaler“ Seite vernommen worden, — eine Einseitigkeit, die vielleicht gleichfalls auf Popularitäts-Rücksichten zurückzuführen ist. — Wer hat es gewagt, die Prämissen vollständig und die Conclusionen aufrichtig zu acceptiren unter Zurückweisung nur dessen, was etwa fälschlich hineingelesen worden?

Selbst diejenige Popularität, welche durch beflissene Unterordnung unter die vox populi gewonnen wird, mag ihre Süssigkeiten haben, aber wer nach Popularität hascht und Volksgunst nachjagt, pflegt seine Rechnung gar bald ohne den launischen Wirth gemacht zu haben — Volkesgunst und Glas, wie gar so leicht bricht das! Gleicht er nicht jenem alleinstehenden Landwirthe, der in steter Befürchtung, den Winter nicht zu überleben, nur Sommerfrucht anbaute? Uneigennütziger jedenfalls und der Sache ergebener handelt, wer in vorgeschrittenem Alter Fruchtbäume pflanzt.

Uebrigens dauert die Einwirkung der „Rückblicke“ erst ein Jahr. Kaum in einem Jahre erlernten wir, in eigner Sprache fliessend und mit Verständniss die Fibel zu lesen. Viel länger währte es, bis wir übersetzend neue Gedanken erfassten.

Wie dem auch sei — ausser aller Frage steht, dass durch Veröffentlichung der „Rückblicke“ ihr Verfasser mit schwerer Verantwortung sich belastete. Ihrer ledig wird er nur dann, wenn der Aufregung im Lande schliesslich doch die Ueberzeugung folgt: in anerkennenswerther Absicht sei die Verantwortung übernommen und im Grunde Beherzigenswerthes sei gesagt worden.

Vielleicht taucht dann auch der Gedanke auf, dass der

Verfasser der „Rückblicke“ es recht wohl vorausgesehen haben könnte, dass die Uebernahme der Verantwortung ihm persönlich in garkeinem Falle erspriesslich werden werde. Sind in der Folge die Geschicke des Landes unerfreuliche, so wird — wie sehr auch zur Abwendung derselben er gemahnt hat — Mitschuld daran sicherlich ihm beigemessen werden. Wird aber, früher oder später, zum Heile des Landes, seiner Mahnung Folge gegeben, so wird man sicherlich nicht ihm ein Verdienst daran zuschreiben. Daher könnte die Uebernahme der Verantwortung wohl eine gewagte, aber doch uneigennützige und wohlgemeinte gewesen sein.

Am Meisten aber entspräche es dem Interesse des Landes und am Glimpflichsten wäre es für die Verfasser der „Rückblicke“ und der „Rückschau“, wenn man sich enthielte, eine Schlusssentenz zu fällen in einem Streite, dessen allendliche Austragung vor Aufrichtung des „tausendjährigen Reiches“ allgemeinen Friedens und völliger Glaubenseinheit schwerlich erfolgen wird; wenn man vielmehr durch gewissermassen stillschweigend motivirten Uebergang zur Tagesordnung beide ab und zur Ruhe verwiese — eingedenk, wie vorhin gesagt wurde, eingedenk der Abgründe, an denen entlang das Land seine Geschicke fortzuführen hat.

Am Glimpflichsten, in der That, wäre es für Beide, wenn nicht weiter discutirt würde über ihre Versehen und Missgriffe. Beide haben ihr Publicum nicht richtig zu schätzen gewusst, der Eine: indem er ihm zutraute, für eine anonyme Busstagpredigt empfänglich zu sein, der Andre: indem er ihm zumuthete, in Selbstlob und Ausflüchte mit einzustimmen und die Stimme des Gewissens zu ersticken.

Dem Lande aber wäre es ohne Zweifel am Erspriesslichsten, wenn zur Tagesordnung übergegangen würde d. h. zu gemeinsamer nüchterner Erwägung dessen, was uns Noth thut festzuhalten und anzustreben.

9. Wer mit der angedeuteten Grundlage zu einer „Concordien-Formel“ in allen ihren Einzelheiten sich vertraut gemacht hat, dem erscheint sie so einfach

einleuchtend, dass darüber kaum noch zu reden nöthig wäre — und doch stehen ihrer Annahme gar manche Vorurtheile entgegen, deren Beseitigung nicht leicht sein kann. Möge sie dennoch gelingen! „J'ose à peine exprimer un tel voeu. Il parait naïf á force d'être raisonnable; peut-être à force d'être raisonnable, il finira par s'accomplir. Hippte. Rigault l. c. p. 515. —

10. Eine jener „rettenden Thaten" ist von dem leitenden Kreise der damals dominirenden liberalen Partei in einer intimen Zusammenkunft beschlossen worden, zu welcher der nachherige Verfasser der „Livländischen Antwort" als Berather hinzugezogen worden war. Seine eindringlich abmahnende Stimme ist verhallt gegenüber dem verderblichen Einflusse, welcher zur Zeit das liberale Lager beherrschte; derselbe persönliche Einfluss, welchen in nicht minder verderblicher Weise gegenwärtig die conservative Partei noch erduldet. Unmittelbar nach Ausführung jenes Beschlusses, — eines kleinen Seitenstückes zu der von der „Rückschau" erwähnten Desavouirung — brach der nachherige Verfasser der „Livländischen Antwort" mit härtester und öffentlicher Ostentation allen Verkehr mit der Anverwandschaft der leitenden Liberalen ab und zog sich in völlige Isolirung zurück. Die Frucht jener Isolirung war die „Livländische Antwort".

11. Der Glaube an eine historische Mission unseres Landes findet nicht ungeeignete Stützen in gewissen historischen Vorgängen und in Betrachtung der Gegenwart. Während der „angestammten Periode" hat es sich mehrfach ereignet, dass gleichsam aus allen Weltgegenden schwere Unwetter gegen das Land heranzogen, es mit sicherem Verderben bedrohend. Doch immer, bis zu Ende dieser Periode, wurden diese schwersten Gefahren wie durch eine geheimnissvolle Hand abgewendet, indem die Feinde des Landes durch verschiedene anderweitige Verwickelungen genöthigt wurden, ihr Augenmerk zeitweilig von Livland abzuwenden, so dass die bedrohlichen Constellationen kein anderes Resultat zurückliessen als — freilich vorübergehende — Einigung der Stände des Landes, welche nur in der Stunde höchster

Gefahr davon abliessen, sich gegenseitig zu bekämpfen. Gar leicht erblickt man in solchen, sich wiederholenden, Vorgängen das Walten einer höheren Macht, welche zur Verwirklichung ihrer Absichten die Erhaltung des hier gegründeten staatlichen Wesens in schier wunderbarer Weise sich angelegen sein liess. — Nicht minder wunderbar will es erscheinen, dass unter den anscheinend ungünstigsten Umständen locale Autonomie und Selbstverwaltung sich hier erhalten konnten, während im übrigen Europa, fast mit einziger Ausnahme Englands, überall Centralisation die örtliche Selbstständigkeit so vollständig zerstörte und ausrottete, dass erst in neuesten Zeiten daran gedacht werden konnte, sie aufs neue anzupflanzen und zu organisiren. — Ausserdem ergiebt die Vergleichung unsrer wirthschaftlichen Verhältnisse neueren Datums mit denen des Westens ein Resultat, welches auch seinerseits sehr geeignet ist, für die Annahme ganz exceptioneller Beziehungen, gleichsam einer providentiellen Mission, zu prädisponiren. Trotz andauernder Vernachlässigung unsrer grossen Verkehrsmittel (Häfen, Wasserstrassen und Handelswege), trotz höherer Belastung mit Steuern aller Art, als irgend ein Theil des übrigen Reiches, trotz schwieriger Geldwährungs-Umstände, haben sich unsre wirthschaftlichen Verhältnisse in fast wunderbarer Weise gehoben und sind weniger, als die des Westens, verderblichen Krisen ausgesetzt gewesen. Die Agrarreform hat sich ohne staatliche Beihülfe in verhältnissmässig kurzer Zeit in grösstentheils befriedigender Weise vollzogen und kann als fast durchgeführt gelten. Der bäuerliche Wohlstand mehrt sich zusehens u. s. w.

Den gebildeten Kreisen aber muss sich, in mehr oder weniger bewusster Weise, eine Wahrnehmung aufdrängen, welche mehr als alles Uebrige geeignet ist, in der Ansicht vollkommen exceptioneller Stellung unseres Landes zu bestärken und für die Annahme geneigt zu machen, dass die Vorsehung sich unseres Landes, als eines ganz besonderen Rüstzeuges bedient. Es ist das die, im Verhältniss zum Westen, bequeme Existenz der gebildeten, auch der halb-

gebildeten, Kreise in Stadt und Land. Wer von einem Besuche des westlichen Europas heimkehrt, dem kann es nicht entgehen, dass nirgend in der Welt der Gebildete verhältnissmässig so bequem, mit verhältnissmässig so wenig Anstrengung, mit so wenig drückender Sorge seine Existenz bestreitet und seine Bedürfnisse befriedigt. Daher auch der Ausdruck „Gottesländchen“. Daher die Leichtlebigkeit mit allen ihren liebenswürdigen und gefälligen Erscheinungen — aber auch mit ihren hochbesorglichen und bedrohlichen Consequenzen, welche wahrlich näherer Betrachtung werth sind.

Ungleich weniger durch fieberhafte Concurrenz gedrängt, sind unsre gebildeten und halbgebildeten Kreise auch ungleich weniger als die des Westens, darauf aus, Ersparnisse zu erwerben. Viel häufiger als im Westen wird in diesen Kreisen von der Hand in den Mund gelebt. Eheschliessungen und Gründung von Hausständen vollziehen sich zumeist, sobald nur Aussicht vorhanden, eine standesmässige Existenz halbwegs fristen zu können. Finden die meist zahlreichen Kinder in der Heimat keinen Erwerb, so bietet ja das weite Reichsinnere fast unbegränzte Carrière. Ist die gewerbliche Thätigkeit eine ergiebige, so werden die Ueberschüsse viel öfter im Wohlleben als in Ersparnissen angelegt. Das Erwerben von Vermögen durch Zurücklegung von Ersparnissen ist, verglichen mit dem Westen, in unseren gebildeten Kreisen eine verhältnissmässig seltene Erscheinung, eine Thatsache, die uns, die wir an das heimische Régime gewöhnt sind, viel weniger auffällig ist, als dem Westeuropäer, dessen Verhalten, wenn er unter uns sich niederlässt, fast engherzig uns erscheinen will. Auf Dr. Adolf Wagner, als er Professor in Dorpat war, hat die verhältnissmässige Unwirthschaftlichkeit unsrer gebildeten Kreise einen tiefen Eindruck gemacht. Oft hat er es getadelt, dass wir gleichsam in den Tag hineinleben. „Ihr lebt Alle wie Banquerotteurs“, das sind seine Worte.

Bei Beachtung des Vorstehenden kann sich wohl die Frage aufdrängen: ob nicht die exceptionellen Verhältnisse

unsres „Gottesländchens“ auf die Dauer uns zum verweichlichenden Capua geworden sind, und ob nicht die Zeit herannaht, da unsre Mission erfüllt und unsre Rolle ausgespielt sein wird. Solches Vorgefühl fände beachtenswerthen Anhalt in einer Reihe anderer Erscheinungen, gleichfalls wirthschaftlicher Natur.

Ein fast gänzlich anderes Bild bieten die wirthschaftlichen Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung dar. Hier findet Vermögensbildung durch Ersparnisse in ganz eminentem Maasse statt. Nicht nur dass jährlich grosse Summen zur Tilgung der Gesinde - Kaufschillingsreste und zur Meliorirung der Gesinde, zur Erhöhung des standard of life verwendet und dass bei alledem beträchtliche Vermögen in Form von Bankeinlagen und Ansammlung von Werthpapieren realisirt werden — auch in zwei anderen Richtungen machen sich wirthschaftliche Erfolge bemerklich, welche schliesslich, hinsichtlich der historischen Mission, sehr bedeutsam werden können.

Einerseits werden die wirthschaftlichen Ueberschüsse der Bauern in sehr ausgedehntem Maasse dazu verwendet, den Kindern eine Schulbildung zu verleihen, welche die bäuerlichen Verhältnisse überragt. Täglich füllen sich immer mehr die höheren Lehranstalten, Kreisschulen und Gymnasien, mit bäuerlichen Zöglingen — des Handwerkerstandes zu geschweigen, der fast ausschliesslich aus dem Bauerstande sich recrutirt — und täglich mehrt sich auf der Landesuniversität die Zahl der Studirenden bäuerlicher Extraction. Schon weiset der Handwerkerstand vielleicht nur wenige Mitglieder auf, die nicht bäuerlichen Kreisen entstammten. Wie weit ist die Zeit, da von dem Litteratenstande dasselbe wird gesagt werden können? Die Litteraten bäuerlicher Herkunft werden jedenfalls in ihrer wirthschaftlichen Begabung und Gewöhnung über ein nicht unwichtiges Concurrenzmittel gebieten. Im Allgemeinen gilt es als erfreulich, wenn die intelligenten Kreise der Bevölkerung eines Landes aus den niederen Volksschichten Zuzug erhalten, und die hier erwähnten Vorgänge haben ohne Zweifel auch

ihrerseits als ein Symptom allgemeiner Prosperität zu gelten. Indessen wird durch diese Erscheinungen der Wunsch angeregt, die damit nothwendig verbundene Aenderung der Hegemonieverhältnisse möge nicht eine gleichzeitige Aenderung des allgemeinen Bildungsniveau's mit sich bringen. Denn durch die Schulbildung lässt sich Manches nicht ersetzen, was an kulturlichen Momenten durch jahrhundertelang fortgesetzte Uebertragung mittelst Erbschaft und Tradition gewonnen wird.

Anderntheils aber sind nicht geringe, vielmehr recht bemerklich werdende Anzeichen dafür vorhanden, dass die bäuerlichen wirthschaftlichen Ersparnisse vielleicht in ausgedehntem Maasse eine Verwendung finden werden, die gleichfalls und vielleicht noch durchgreifender eine Verschiebung der Hegemonie-Verhältnisse bewirken können. Nicht wenige Rittergüter sind in Livland bereits in bäuerlichen Erb-Besitz übergegangen, gar nicht zu reden von den sehr zahlreichen, die in bäuerlichem Arrende-Besitze sich befinden. In Estland ist neuerdings, in sehr auffälliger Weise, die unwiderstehliche Uebermacht des bäuerlichen Capitales im Handel mit Rittergütern offenbar geworden. Unabweisbar drängt sich die Frage auf, ob etwa auch auf unser Land ausgedehnte Anwendung finden wird das von Wallace's feiner Beobachtung für die nördliche Ackerbauzone des Reichsinnern constatirte volkswirthschaftliche Gesetz, demzufolge daselbst der Grossgrundbesitz allmählich, stetig und unaufhaltsam, in bäuerliche Hand übergeht. Es ist unnöthig, auf die ausserordentlich weit und tief reichenden Consequenzen, welche ein solcher Vorgang für die ganze Gestaltung unseres Landes haben müsste, noch besonders hinzuweisen.

Wer es nicht weiss, dass durch nichts so sehr, wie durch wohlgestaltete Grossgrundbesitz-Verhältnisse Freiheit und Geordnetheit eines Landes gesichert werden — (wie die Bauerschaft seine wichtigste und stetigste Kraftquelle ist) — dem könnte man es cursorisch nicht erläutern. Nur soviel mag hier angedeutet werden, dass einem für das

Land ungünstigen Verlaufe des bezeichneten Vorganges schwerlich durch die Gesetzgebung, am sichersten aber durch persönliche Initiative vorgebeugt werden kann, auf welche hier nicht näher einzugehen ist.

12. „Une erreur de direction, n'est-elle pas ce qu'il y a de plus dangereux pour un mouvement accéléré et accompli à toute vitesse par des forces considérables, comme celles que met en jeu l'humanité?“ — Le politicien, dont la pratique sans principes prépare les collisions entre les forces sociales ressemble à l'aiguilleur des voies ferrées dont la négligence prépare la collision de plusieurs trains l'un contre l'autre.“ Alfred Fouillée l. c.

13. Diese grosse, die ganze lebende Welt und ihre Entwickelung umfassende Analogie ist, nach Fonillée, schon in der Politik des Aristoteles angedeutet worden: „Voulez vous bien comprendre les choses et les êtres dans le monde? . . . Comme dans le monde physique, tachez de la saisir dans leur esseuce même et dans leur fin, c'est-à-dire dans leur perfection et leur plein achèvement.“ Solche Assimilirung liegt auch in der von Aristoteles dem Menschen gegebenen, bekannten Bezeichnung: *ζωὸν πολιτικὸν*. In paradoxer, aber treffender Weise spricht Auguste Comte ungefähr dasselbe aus: „L'ensemble de la vie animale serait inintelligible sans les attributs supérieurs que la Sociologie peut seule apprécier. Chaque espèce animale se reduit, au fond, à un être humain plus ou moins avorté.“

14. Nur dort, wo Theilung der Arbeit durch Differenzirung der Organe stattgefunden hat, nur dort hat Entwickelung sich vollzogen. Ueberall aber, wo Aufgeben bereits vorhandener Differenzirung und Arbeitstheilung eintritt, wo Verminderung der letzteren, Verallgemeinerung der Functionen und Zusammenfassen derselben beobachtet werden kann, überall dort hat man ein untrügliches Zeichen des Rückschrittes vor sich; im biologischen Sinne gleichbedeutend mit Annäherung zum Tode, zur Auflösung; in kulturlicher Bedeutung gleich Rückwendung zu Rohheit und Barbarei.

Um Missverständniss vorzubeugen, mag dieses Entwickelungsgesetz näher erläutert werden.

An den niedersten Thierformen vermag die aufmerksamste Beobachtung es nicht, irgend welche, zu besonderen Zwecken dienende Organe, irgend welche Differenzirung, irgend welche Arbeitstheilung zu entdecken. Alle Lebensvorgänge vollziehen sich am vollkommen homogenen Protoplasmakörper, welchem nicht einmal irgend welche bestimmte Form zugesprochen werden kann. Proteusartig nimmt dieses Wesen die verschiedensten Gestalten an, je nachdem es in Ruhe sich befindet, oder Theile seiner Masse ausstreckt zur Aufspürung und Ergreifung von Nahrung, oder letztere in sein Inneres einhüllt zur Verdauung und Assimilirung, oder mittelst regelloser Formveränderung einen Ortswechsel vollzieht. Der Athmung liegt jeder Theil der Masse ob, mit um so grösserer Energie, je näher der Oberfläche er sich befindet; die Fortpflanzung geschieht durch einfache Theilung. — Auf höherer Entwickelungsstufe vermittelt bereits ein besonderes Gebilde als äussere Hülle den Schutz gegen die Aussenwelt. — Noch weiter aufwärts fallen besonderen Theilen dieser Hülle besondere, zuerst vielfältige, später immer specialisirtere Aufgaben zu; zugleich gewinnt das Wesen immer festere und characteristischere Formen. Zunächst dienen ständige Ausläufer der Hülle der Locomotion, der Aufspürung und Ergreifung der Nahrung. Später fällt einigen derselben vorzugsweise die Rolle von Bewegungswerkzeugen zu, anderen diejenige von Fangarmen, noch andre werden fast ausschliesslich zu Sinneswerkzeugen etc. Andere Theile der Hülle hatten sich nach innen gewendet, um vorzugsweise als Magen und Reproductionswerkzeug zu dienen; sodann fungiren besondere Theile des inneren Sackes speciell als Verdauungsorgan, andre speciell als Reproductionswerkzeug u. s. w. — Gleichzeitig mit Specialisirung der Aufgaben und mit Differenzirung der ihnen dienenden Organe entwickeln sich diejenigen Einrichtungen, welche die Einheitlichkeit des Dienstes der letzteren zu sichern haben — Nerven, Ganglienknoten, Hirn. Und

zwar wird die verbindende, zusammenfassende Fähigkeit und Thätigkeit dieses letzteren Apparates um so grösser, je weiter die Differenzirung vorschreitet. Schliesslich tritt unter den Functionen desselben die seelische, geistige Thätigkeit so sehr in den Vorgrund, dass beim Menschen, gegenüber der mit Hilfe des hochausgebildeten Grosshirns verrichteten Denkarbeit, alle übrigen, körperlichen Functionen lediglich nur als vorbereitende Hilfsarbeiten erscheinen. — Dagegen betrachte man den Verlauf normaler Rückbildung in hohem, der Auflösung entgegengehendem Alter! Eines nach dem Andern verlieren die, besonderen Aufgaben dienenden Specialorgane an Bedeutung oder stellen gar ihre Thätigkeit gänzlich ein und der Organismus versinkt immer tiefer auf niedere Stufen des Daseins.

Ganz Analoges bietet sich auf allen Gebieten menschlicher Lebensbethätigung dar, z. B. im gewerblichen Leben. Verfolgt man beispielsweise die Entwickelung des Transportgewerbes, so wird man nicht umhin können auch hier einerseits eine ganz ähnliche Differenzirung der Organe zur Theilung der Arbeit und andererseits gewisse Anzeichen dafür wahrzunehmen, dass die Arbeit, je vollendeter sie ausgeführt wird, um so weniger ausschliesslich ihrer selbstwillen sich vollzieht, sondern höheren Beziehungen sich zuwendet, zu deren Unterhaltung besondere, centrale, das Ganze leitende, aber zugleich der Aussen- und Mitwelt angehörende Einrichtungen bestimmt sind. — Der primitive Mensch ist, wie auch das Thier, ein wahrer omnia sua secum portans. Allmählich lernt er zum Transportgeschäfte besondere Vorrichtungen zu construiren, die zuerst auch anderen Aufgaben dienen, dann aber bei fortschreitender Specialisirung der Verwendungen, nur zu diesem Zwecke benutzt werden. Darauf scheidet sich das Transportgewerbe gänzlich aus als ein für sich abgegränztes, indem es gleichzeitig in mehre besondere Zweige sich theilt: einerseits Transport der Waaren, Personen, ja der Gedanken (Correspondenz) — andererseits Tranzport zu Lande, zu Wasser, per Drath etc. Immer weiter schreitet die Theilung der Arbeit und die

Differenzirung der Organe fort. Die Herstellung der Transportwege (Strassen, Kanäle, Eisenbahnen) einerseits, die der Transportmittel (Fuhrwerke, Schiffe, Waggons, Locomotiven) andererseits; ferner die Unterhaltung, Bedienung, Verwaltung etc. aller dieser Zweige — alles wird zu besonders abgegränzten Thätigkeiten, welche wiederum in sich weiterer Arbeitstheilung unterliegen; schliesslich wird es zu besonderer Beschäftigung, Schienenbefestigungsschrauben und dergl. anzufertigen, die Personenwagen zu heizen, ganz bestimmte Data zur Verkehrsstatistik zu erheben u. s. w. Gleichzeitig aber mit fortschreitender Differenzirung macht sich auch Vereinheitlichung der Leitung und der Zwecke geltend und schliesslich erscheint das ganze Transportgewerbe in allen seinen verschiedenen Einzelheiten nicht nur der staatlichen Controlle und Oberleitung unterstellt und im Sinne der Kulturaufgabe des Staates normirt, sondern von Staat zu Staat in harmonische Verbindung gesetzt und die ganze Menschheit umfassend und verbindend. — Auch hier ist jedes Aufgeben der Differenzirung gleichbedeutend mit Zurücksinken in bereits überwunden gewesene Zustände der Rohheit. Man stelle sich z. B. vor, dass an einer vormals stark frequentirten Chaussée, deren Unterhaltung und Betrieb ein ganzes Heer von Specialarbeitern und Unternehmern, von Aufsichts- und Verwaltungsbeamten vollbeschäftigte und einer grossen Zahl von Fuhrleuten aller Art, Gastwirthen, Handwerkern etc. Verdienst gewährte, indem zugleich das gewerbliche und geistige Leben der ganzen Umgegend vermittelst dieser Verkehrsader in raschen und kräftigen Schlägen pulsirte — man stelle sich vor, dass hier es nöthig wird, die Einrichtungen zu vereinfachen, die Functionen zu verschmelzen oder manche ganz einzustellen, oder gar der Strasse den Character eines gewöhnlichen Landweges wieder zu geben — der dann „geworden wäre, was er war“ — so liegt darin wohl ein genügender Beweis für den Rückgang des Transportgeschäftes auf der bezüglichen Strecke, ja der allgemeinen Zustände in der bezüglichen Gegend. Noch mehr wäre es in die Augen fallend,

wenn eine grosse Transiteisenbahn vom Weltverkehre verlassen würde und sur Bedeutung einer spärlich frequentirten Localbahn herabsinken sollte.

Fast genau dasselbe Bild bietet sich dar, wenn man an der Hand der heutigen Ethnologie und der politischen Wissenschaften die Ausbildung der staatlichen Gemeinschaften, von ihren ersten, familienhaften oder Stammes-Anfängen an bis zu den aufs Höchste differenzirten und zugleich aufs Strammste einheitlich zusammengefassten Formen des modernen Staates verfolgt. Unterschiedslos dient zuerst Jeder gelegentlich jedem Bedürfnisse der Gemeinschaft, wie beispielsweise noch heute an den staatlich fast noch nicht organisirten Turkmenenstämmen beobachtet werden kann. Allmählich machen sich staatliche Arbeitstheilungen geltend unter zusammenfassender, vereinheitlichender Leitung. Wie sehr auch je nach der besonderen Veranlagung einer jeden Völkerschaft, nach ihrer von den Naturverhältnissen gebotenen Beschäftigung und Lebensweise, nach den nachbarlichen Beziehungen u. s. w. die Methoden der Arbeitstheilung sich von Volk zu Volk anfangs und auch später noch unterscheiden, so sehr, dass es unmöglich sein dürfte, in wenigen characteristischen Zügen eine auf alle passende Scizze der ersten Entwickelungsstadien zu entwerfen, so wird man doch überall die Ausfüllung desselben Schemas, überall fortschreitende Arbeitstheilung und fortschreitende Differenzirung der staatlichen Organe erkennen. Eine Erscheinung aber ist allen staatlichen Gebilden gemeinsam: sobald ihre Entwickelung sich den Formen des heutigen modernen Staates nähert, so macht sich die Nothwendigkeit einer Art von Arbeitstheilung überall geltend: immer deutlicher scheidet sich die eigentliche politische Thätigkeit von der verwaltenden, und zwar wird man — soweit überhaupt Vergleiche und Analogien derart verwerthbar sind — dem Staatsoberhaupt und den politischen Körperschaften, seinen Hilfsorganen, etwa dieselbe zusammenfassende und regelnde Thätigkeit zuerkennen

wie dem Centralorgane und dem Nervensysteme des Menschen und der höheren Thiere.

Und wenn man ferner den Entwickelungsgang der Autonomie und der Selbstverwaltung verfolgt, so muss eine, für die hier vorliegenden Fragen ausserordentlich bedeutsame Thatsache frappiren. Die Decentralisation der Verwaltung erhält sich oder vollzieht sich verhältnissmässig leicht. Verhältnissmässig ohne Widerstreben werden der localen Bevölkerung umfassende Gebiete der staatlichen Thätigkeit zur Selbstverwaltung überlassen oder wieder übertragen, wofern nur die alles zusammenfassende und regelnde Function der Staatsoberhoheit, gewissermassen durch Hineinsenkung ihrer Hilfsorgane, gesichert ist. — Viel schwieriger ist die Decentralisation des politischen Wirkens. Unmöglich erscheinend ist sie fast überall zerstört. Allenfalls wurde gewissen Gruppen der örtlichen Bevölkerungen das Recht belassen oder wiedergegeben, durch Vertreter an der Arbeit centraler politischer Körper sich indirect zu betheiligen. „Ortsparlamente“ aber widersprechen noch dem modernen Staatsgedanken. Wo aber aus besonderen Gründen — wie sie bei uns bestehen — locale Autonomie sich erhalten hat, da ist sie nicht anders denkbar gewesen, als verwaltet durch besondere mehr oder weniger geschlossene, durch besondere Qualification abgegränzte Körperschaften, wie unsre Ritterschaft und städtischen Stände. Schwerlich würde jemals in andrer Weise eine Decentralisation auf dem politischen Gebiete in Zukunft gewagt werden. Denn Antheile der politischen Oberhoheit können mit dem nothwendigen Vertrauen nicht auf Jedermann übertragen werden, sondern nur auf solche, denen selbst, durch gefestigte gesellschaftliche Stellung, ein gewisses Maass von Hoheit beiwohnt. Diese letztere bildet dann einen werthvollen Besitz der gesammten örtlichen Bevölkerung.

Wie in jedem übrigen, so ist auch im staatlichen Leben Rückgang der Differenzirung, d. h. Aufgeben der Arbeitstheilung gleichbedeutend mit Verfall des Staates, mit

Rückkehr zur Rohheit und Barbarei. Die Thatsache des Verfalles bei jeder Differenzirungsverminderung mag hin und wieder dem Erkennen derjenigen sich entziehen, welche mitten in dem zuweilen langsam verlaufenden Rückbildungsprocesse stehen, die gewissermassen als Partei zum Urtheilen wenig befähigt sind und die Endresultate noch nicht vor Augen haben; um so unverkennbarer jedoch tritt solche Rückbildung hervor bei Untersuchung weit zurückliegender historischer Vorgänge, an denen der Beobachter persönlich nicht mehr betheiligt ist, und deren ganzen abgeschlossenen Verlauf er zu übersehen vermag.

15. Die Entwickelung der trägeren Materie vollzieht sich so langsam, dass ihr Fortschreiten selbst schwer zu beobachten ist, und zumeist erst aus Zusammenstellung der Entwickelungsproducte sich ergiebt, deren Auftreten in Epochen stattfand, in welche unser Blick kaum zurückreicht. Doch ist dieses gewissermassen zögernde Verfahren auch auf dem leiblichen Gebiete deutlich nachweisbar, und Fällen noch nicht gänzlich vollzogener Arbeitstheilung begegnet aufmerksame Beobachtung auf Schritt und Tritt. Thiere, welche bereits ausgebildete Reproductionswerkzeuge besitzen, sind noch fähig, durch Theilung sich fortzupflanzen. Andre sind bereits zur geschlechtlichen Zeugung vorgeschritten, aber haben die Parthenogenesis, das unbefruchtete Gebären, nicht aufgegeben. Die Athmung ist fast gänzlich unsrer Lunge übertragen worden, aber noch betheiligt sich auch unsre Haut daran und zwar um so ausgiebiger, jemehr die Thätigkeit der Lunge gestört worden.

Viel deutlicher aber ist dieser zögernde Gang der Entwickelung auf dem geistigen Gebiete ersichtlich. Hier vollziehen sich die Entwickelungen rascher und frühere Phasen liegen noch deutlich vor uns in historischer Zeit. — Mit unüberwindlicher Zähigkeit werden Gewohnheiten, Anschauungen und Vorstellungen der Vorzeit festgehalten und in neue Entwickelungsstadien herübergenommen. Nicht abgelegt werden sie, sondern allmälich umgedeutet, bis ihr früherer Sinn kaum mehr kenntlich. Die sonderbarsten Widersprüche

zwischen beibehaltener alter und angenommener neuer Anschauung werden erträglicher gefunden und durch sinnreiches Raisonnement zu verdecken gesucht, — erträglicher als sprungweises Sichumdenken. Im Gewerbe sehen wir, dass das Handwerk, selbst das Hausgewerbe, sich auf Gebieten noch lange erhält, wo die Fabrikindustrie schon längst eingesetzt hat und zu breiter Entfaltung gelangt ist. In der Gesellschaft begegnen wir mancher abgeschmackt erscheinender Sitte, an welcher zähe festgehalten wird, obschon sie die Bedeutung gänzlich verloren hat, welche ihr in früheren Zuständen den Character der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit verlieh. Im Hofceremoniell hochentwickelter Staaten und in den religiösen Gebräuchen haben sich Spuren dort der Vergötterung des Herrschers und sclavische Unterordnung, hier der Versöhnung der Gottheit durch Opfergaben: Menschen, Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände, erhalten. — (Vergl. Herbert Spencer: das Ceremoniell, im Kosmos.) Ebenso zeigen die religiösen Dogmen aller Völker ein inniges Gemenge neuer und alter, umgedeuteter Vorstellungen, und alter Aberglaube erhält sich lange neben neuem Glauben; Feste, die ursprünglich auf nicht mehr geglaubte Gottheiten sich bezogen hatten, sind beibehalten und dem neuen Cultus eingefügt worden u. s. w.

16. In No. 79 der „Ztg. für Stadt und Land“ wird bekannt, dass ihre Redaction früher eine andere — man kann wohl sagen correctere — Anschauung vertreten, sich jedoch umgedacht habe, seit in Kurland die Majorität anderen Sinnes sich gezeigt habe — ein, nebenbei gesagt, nicht „zureichender“ Werdensgrund für eigene Meinungsänderung. Sodann wird der Gedanke der Umwälzung sehr unverholen und prägnant dargelegt. Man wolle nicht allein auf dem wirthschaftlichen Gebiete eine Reform, sondern auch auf dem politischen: man begnüge sich nicht mit Repariren des schadhaften Stiefels, man wolle sich „ein Paar neuer Stiefel bestellen“. Einem Gewerker, einem Lieferanten mag dieser Gedanke behagen. Dem Politiker aber sollte dabei doch die Befürchtung vorschweben, dass

er baarfüssig bleiben könnte, wenn er das Paar bisheriger Stiefel aufgegeben hat, den guten Stiefel dem schadhaften nachwerfend, und wenn das „bestellte“ Paar nicht passt. Im Eingange des Artikels wird kurz und kategorisch angekündigt, dass in Livland die Reform auf dem politischen Gebiete in Aussicht genommen worden. Dasselbe war schon in No. 63 erklärt worden. Nirgend aber wird in beiden Artikeln auch nur spurenweise angedeutet, welche Nothwendigkeit zur politischen Reform etwa drängt. Es wird keineswegs behauptet, noch zu verstehen gegeben, dass die Ritterschaft unvermögend geworden sei, ihren politischen Aufgaben zu genügen. Man wolle die von Ausübung politischer Thätigkeit bisher ausgeschlossene Bevölkerung in sie „hineinwachsen lassen“. Gegen ein solches: tel est mon bon plaisir ist nun freilich nicht zu argumentiren; es ist nur mit entgegengesetztem „Wollen“ zu antworten. Für das Wollen der „Ztg. für Stadt u. Land“ ist übrigens doch ein Motiv beiläufig angedeutet worden; man wird beurtheilen, ob das Motiv ein „zureichendes“ ist, — nämlich —: „nationale Agitation“ und „gewecktes Selbstgefühl der Mitbürger anderer Nationalität.“ — Man will also Gelegenheit geben, dass grade das, was an dieser Agitation und an diesem Selbstgefühle Unreifes und Ungesundes ist, „hineinwachse“ in unsere politische Körperschaft — gleichsam Unkraut will man muthwillig — oder muthlos — jedenfalls ohne irgend welche dringende Nothwendigkeit, selbst heranziehen. Ein Landwirth, welcher die Kleeseide „leichten Herzens“ ausstreute oder die Nonne importirte, um seinem Felde und Walde ein westliches Gepräge zu geben, könnte nicht mehr getadelt werden. Es mag gerne zugegeben werden, dass der „nationalen Agitation“ eine Berechtigung zu Anstrengungen auf sprachlichem Gebiete beiwohnt; auch würde es zugegeben werden müssen, wenn seitens des kleinen Grundbesitzers und Steuerzahlers verlangt würde, dass die Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrt aller Art den derzeitigen Bedürfnissen mehr angepasst würden und dass hinsichtlich Bewilligung und

Verwendung der Landesabgaben auch er gehört werde; es müsste zugegeben werden, weil hier legitime Bedürfnisse vorliegen, welche nicht befriedigt werden können, ohne Befriedigung der entsprechenden legitimen Ansprüche; keineswegs aber ist auch nur im Geringsten anzuerkennen, dass die „nationale Agitation“ berechtigt sei, sobald sie sich aufs Gebiet politischer Forderungen erstreckt und somit als gänzlich unreif und ungesund sich erweiset. So lange nicht nachgewiesen worden, und von keiner Seite ist ein solcher Nachweis auch nur versucht worden, dass die Ritterschaft unfähig geworden sei, ihren politischen Aufgaben zu genügen, so lange darf als feststehend gelten, dass garkein Anlass vorliegt, irgend 'was in die Ritterschaft „hineinwachsen“ zu lassen, am wenigsten „nationale Agitation“ unreifen und ungesunden, weil politisirenden, Characters. Die Landbevölkerung, wie reich begabt, wie verhältnissmässig hoch entwickelt in wirthschaftlichem Sinne, wie zutrauenswerth durch ihre Besonnenheit in practischen Fragen sie auch ist — Niemand wird ihr die Befähigung zutrauen, Verwalter monarchischer politischer Hoheit zu sein. Wer es mit der Landbevölkerung wohl will, sollte nicht herbeiwünschen, dass ihr Gelegenheit werde, ihre Unbefähigung dazu practisch zu documentiren; es träte dann sicher ein, dass sie schliesslich — und mit ihr das Land — sogar der gegenwärtigen Rechte verlustig ginge, statt dass bei natur- und vernunftgemässer Entwickelung Erweiterung der Rechte eintreten müsste.

Die Frage wegen politischer Befähigung unseres Bauerstandes — grade eine der wichtigsten, beim Reformwerke in Betracht kommenden Fragen — wird von der bereits angezogenen Abhandlung mit ganz unfasslicher Beiläufigkeit behandelt. Auf pag. 9 wird gesagt, es gebe keinen Maassstab für die politische Reife eines noch nicht politisch thätig gewesenen Standes; man habe daran zu glauben oder nicht zu glauben; Verfasser glaube: „dass unser baltischer Bauerstand mindestens ebenso reif

sei zu politischer Arbeit, wie der Bauerstand jedes anderen Landes, der bisher eine politische Berechtigung erhielt.“ Er meine aber, dass es darauf in erster Reihe garnicht ankomme.

Freilich, in erster Reihe nicht. Zuerst wäre zu erweisen, dass zur politischen Arbeit Succurs von Hilfskräften dringend nothwendig sei. Diesen Beweis hat der Herr Verfasser nicht einmal angetreten. Er hat auch nicht erwogen, welche Bauerbevölkerungen überhaupt politische Berechtigung erhielten und welcher Art diese Berechtigung ist. — Irgend welche ausgedehnte politische Berechtigung besitzen die Bauern ausschliesslich nur in Schweden, Norwegen und Finnland (Friesen, Dithmarschen, Basken etc. fallen nicht ins Gewicht.) Ueberall in diesen Fällen ist die politische Erziehung und Schulung der Bauern eine fünfhundertjährige. Das lässt sich cursorisch nicht einholen und der geehrte Herr Verfasser wird wohl nicht behaupten wollen, dass der baltische Bauer dem finnischen Bauer, hinsichtlich politischen Tactes und Verständnisses auch nur entfernt an die Seite zu stellen sei. — Im Uebrigen reducirt sich die politische Thätigkeit der bäuerlichen Bevölkerung in anderen Ländern, wo ihr solche überhaupt zuerkannt worden, auf die mehr oder weniger directe Betheiligung bei Wahl der Abgeordneten zum Reichsparlamente, zumeist nach Kopfzahlberechnung, welche mit Census combinirt wird oder nicht. — Abgesehen davon, ob eine Kopfzahl-Politik baltischem politischem Verständnisse sehr zugänglich ist — woran wohl billig gezweifelt werden darf — kommt solche Politik bei uns begreiflicher Weise garnicht in Betracht. Inzwischen haben wir zu constatiren, dass die Betheiligung der Bauern an der localen staatlichen Arbeit überall nur auf dem Gebiete der Administration, der Selbstverwaltung, der landschaftlichen Thätigkeit stattfindet. Will der Herr Verfasser den baltischen Bauer zu solcher Thätigkeit heranziehen, so wäre, seiner Befähigung nach zu dieser

Arbeit, dagegen nichts einzuwenden; nur thäte der Herr Verfasser dann wohl, von der politischen Reform gänzlich und in entschiedener ostensibler Weise abzusehen; denn das Project derselben ist der möglichen Reform im Wege.

Dass der geehrte Herr Verfasser eine politische, und zwar eine radicale Reform anstrebt, verbirgt er nicht, wenn er auch nicht einer „sofortigen" das Wort reden will (pag. 14). Giebt es zwischen „radicaler Reform" und „Umwälzung" einen Unterschied, so ist er wohl ein sehr feiner; und es scheint also, als wäre nicht sofortige, aber doch dereinstige Umwälzung in Aussicht genommen. Auf pag. 12 wird verlangt, „den Kreis der Träger der Autonomie zu erweitern" — den Zeitbedürfnissen angeblich entsprechend — und die Schlussworte enthalten den Gedanken des in den Hintergrund gestellten „erweiterten Landtages" in einer Weise, die garnicht missverstanden werden soll — während vormals ein Theil der liberalen Partei die Kreisordnung nur in dem Falle zu unterstützen zugesagt hatte, wo von „erweitertem Landtage" keine Rede sei; noch früher freilich wusste Jeder, dass der Plan einer „Landtagserweiterung" dem Antrage auf Niedersetzung einer Verfassungsrevisionscommission (1877) zu Grunde lag, wenn auch stillschweigend. Verhältnissmässig vortheilhaft ist es, dass die Situation sich geklärt hat.

Das Merkwürdigste aber an der Abhandlung ist, dass die Nothwendigkeit einer politischen Reform, das „zeitgemässe Bedürfniss" nach einer solchen, einfach axiomartig hingestellt wird, ohne auch nur eine Spur des Nachweises fürs Vorhandensein solchen Bedürfnisses — nur die Unzuträglichkeiten und das Unzulängliche der gegenwärtigen Verfassung auf administrativem Gebiete wird von der Abhandlung betont. — Wir sind hier gänzlich auf das: tel est mon bon plaisir beschränkt. Nach Gründen für eine Reform auf politischem Gebiete würde man vergeblich suchen.

17. Dass ein Landesrecht seinen Character als solches

besitzt, auch wenn seine Ausübung ausschliesslich einer Bevölkerungsclasse übertragen worden, und durch solche ausschliessliche Ausübung nicht zum Standesrechte — im Gegensatze zum Landesrechte — wird, ist in der Baltischen Monatsschrift XXVI. pag. 624 betont worden. Daran hat man übrigens bisher nie gezweifelt, und es hätte einer solchen Ausführung nicht bedurft, wenn nicht neuerdings liberalerseits die durch nichts gestützte und unhaltbare Forderung aufgestellt worden wäre dass an Ausübung der Landesrechte — ohne Beschränkung, also: — aller Landesrechte alle davon bisher Ausgeschlossene betheiligt werden sollen.

18. Nicht mit Unrecht wird hervorgehoben, in ihren politischen Acten, in ihren legislativen Anträgen, habe die Ritterschaft nicht in erster Linie zu erwägen, wie geneigtes Entgegenkommen ihre Anträge finden würden und welche Folgen sie möglicherweise haben könnten; vielmehr habe die Ritterschaft in erster Reihe durch Erwägung der inneren Nothwendigkeit und Correctheit ihrer Anträge und durch gewissenhafte Anpassung derselben an die bestehenden Verhältnisse ihrer Pflicht zu genügen. Da dürfte es denn doch wohl geboten erscheinen, die Frage wegen der politischen Reife des Bauerstandes näher ins Auge zu fassen, als es in der erwähnten Abhandlung geschehen ist. Die Beantwortung dieser Frage ist keineswegs allein Sache des Glaubens. Auf den Glauben ist man beschränkt, wohin verstandesmässige Erörterungen nicht hinanreichen. Die vorliegende Frage wird man wohl nicht vorwiegend dem metaphysischen Gebiete zuweisen.

Unter den Eigenschaften, welche „politische Reife“ bedingen, gehört sicher nicht in erster Reihe wissenschaftliche Bildung. Wie wünschenswerth und nothwendig es auch ist, dass in einer politischen Versammlung auf den Gebieten der zur Verhandlung gelangenden Fragen umfassende Kenntnisse vertreten seien, so ist es wohl noch Niemandem eingefallen, die Betheiligung an solcher Versammlung von einer wissenschaftlichen Prüfung abhängig zu machen.

Vielmehr ist es bekannt, dass beim Fehlen anderer, wichtigerer, Vorbedingungen die Gelehrsamkeit geradezu hindert an gedeihlicher politischer Thätigkeit. Nicht eben vortheilhaft sind die meisten Politik treibenden Professoren bekannt. Dagegen findet es sich recht häufig, dass mit geringer oder nur einseitiger Bildung ausgestattete Personen (Landwirthe, Militärpersonen) durch ihre Betheiligung an politischer Arbeit nicht geringe Verdienste und Anerkennung sich erwarben. Mag auch ein gewisser Grad allgemeiner Bildung für die politische Qualification heut zu Tage unerlässlich erscheinen, sollen nicht Uebelstände, wie in dem Bauernstaate Norwegen, zu Tage treten, so giebt doch der niedrige Bildungsstand unserer Bauern keineswegs das schwerste Bedenken gegen ihre Zulassung zur politischen Mitarbeit her.

Was ist es nun aber, was den mässig Gebildeten zur politischen Bethätigung zu qualificiren vermag, dessen Mangel jedoch selbst den Hochgebildeten dazu unfähig macht? — Zunächst beobachten wir auf allen Gebieten der menschlichen Thätigkeit, dass dieselbe zumeist nur dann mit befriedigendem Erfolge ausgeübt wird, wenn sie durch gewohnte, überkommene Bekanntschaft mit diesem Thätigkeitsgebiete unterstützt wird; wenn es nicht einer besonderen, sich oft verspätenden und zuweilen irregehenden geistigen Arbeit bedarf, um sich auf diesem Gebiete zu orientiren; wenn bei den meisten Vorkommnissen der Praxis, es nicht besonderer, umständlicher, sich oft verspätender und zuweilen irregehenden Ueberlegungen bedarf, um die Natur und Tragweite der jedesmaligen Vorkommnisse zu erkennen; wenn vielmehr durch gewohnten, überkommenen Tact die Beurtheilung rasch und sicher vollzogen wird. Solche Orientirtheit, solcher Tact wird weder auf der Schulbank, noch in Hörsälen erworben, noch eignet man sich diese Befähigung in der Regel cursorisch an durch absichtliche Bemühung. Es sind das Begabungen, die ins Leben mitgebracht werden als „in die Wiege gelegte Pathengeschenke“; und zwar zu allermeist angeerbte Begabungen. Auch hier

gelangt das zu Eingang angeführte Wort H. Taine's zur Anwendung. Die Befähigung muss eine traditionelle sein, soll mit Sicherheit auf sie gerechnet werden. Nicht wird jemand in der kaufmännischen Carrière hervorragend sein Glück machen, wenn seine Vorältern zumeist auf der Gelehrtenlaufbahn oder im Militair sich ausgezeichnet haben. Freilich hat es ausnahmsweise hervorragende Staatsmänner niedriger Extraction gegeben — aber Ausnahmen beweisen hier nichts — und Niemand wird verkünden wollen, unser Landvolk sei im Begriffe durch Hervorbringung zahlreicher genialer Persönlichkeiten die Welt in Erstaunen zu setzen.

Um mit Erfolg an leitender Stelle zu stehen, bedarf es noch einer anderen Eigenschaft, welche keineswegs Gemeingut aller Menschen ist, noch gleich häufig in allen Bevölkerungsschichten angetroffen wird. Es ist das eine gewisse Intensität des Willens, verbunden mit der Befähigung, ihn in unverletzender, ja gefälliger Weise zur Geltung zu bringen, mit einem sicheren Tacte in Beurtheilung und Behandlung der Menschen in Hinsicht auf die Art, sie an sich zu fesseln und sie zu leiten, — ein Complex von Eigenschaften, den man schwerlich bei denen vermissen mag, in deren Hände Verwaltung staatlicher Hoheitsrechte und die politischen Geschicke eines Landes gelegt werden sollen.

Schon hiernach wird es nicht schwer sein, zu beurtheilen, ob unsre bäuerliche Bevölkerung durch den Besitz solcher Eigenschaften zur politischen Arbeit sich qualificirt. Es kommt dazu noch eine andre Erwägung. — Zu einer, ihrer Gewohnheit und Befähigung nicht entsprechenden Arbeit berufen, würden unsre Bauern die Besonnenheit verlieren, welche sie in gewohnter Sphäre auszeichnet, und nicht einmal ihre guten Eigenschaften kämen zu voller Geltung, vielmehr würden sie in der über sie gekommenen Verwirrung geringer erscheinen als sie sind. „Das Ich . . . . . verliert sich, wo es aus der mit dem Ich so fest verbundenen Umgebung gerissen wird; das Ich erleidet mit der Veränderung der äusseren gewohnten Verhältnisse selbst eine Veränderung; wir bewegen uns sicher

in uns gewohnten Verhältnissen, werden aber unsicher in ganz fremder Umgebung.“ (Steinthal's Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft XI. 1 pag. 14 u. 15.) Dann pflegt der Verwirrtgewordenene die Unsicherheit, die Misserfolge, die Entbehrung der Anerkennung, das Nichtdurchdringenkönnen nicht dem Ungenügenden des eigenen Wesens und Verhaltens zur Last zu rechnen, sondern vielmehr daraus die Schlechtigkeit und Ungerechtigkeit der Umgebung zu folgern. Verbitterung und Feindseligkeit gegen das Bestehende bildet sich aus, jene Sinn und Verstand verwirrende Gemüthsdisposition, aus welcher Socialdemocratie und Nihilismus hervorgehen. — Wie nur kann man sich dem verschliessen, dass ein „erweiterter Landtag“ sehr geeignet wäre, solche Dispositionen auch bei uns hervor zu rufen und gross zu ziehen?!

19. Wie dem auch sei, so ist doch gewiss sehr beachtenswerth, was die Balt. Monatsschrift XXVI. pag. 623 hierauf bezüglich erwähnt: Bei einem „erweiterten Landtage“ würde es sich jedenfalls darum handeln, durch ein Experiment fest zu stellen, ob der „Glaube“ der erwähnten Abhandlung zutreffend sei oder nicht. „Man darf doch billig fragen, ob es nicht weiser wäre, dieses Experiment allmählich und mit grosser Vorsicht zu beginnen, als sofort alle Thore zu öffnen, dass nachher an kein Halten mehr zu denken ist — oder um correct zu reden, ist es weiser, einen auf seine politische Reife bisher noch gänzlich unerprobten Stand zuerst auf einen festbegränzten, ihm direct nahe liegenden Gebiete sich öffentlich bethätigen zu lassen, oder diesen Stand sofort zur Ausübung politischer Rechte zu berufen, zu deren Verständniss ihm offenbar jegliche Vorbereitung fehlt? Gewiss ist es ein wahrer Satz, dass Niemand das Schwimmen erlernen könne, ohne in's Wasser zu gehen, aber welcher vernünftige Mensch wird wohl deshalb seine ersten Schwimmübungen gleich bei starkem Sturm und Wellenschlag anstellen? Oder heisst es nicht etwa, die treibenden Mächte, von denen unsre gesammte Zeit stürmisch bewegt wird, verkennen und ihre Gewalt

unterschätzen, wenn man eine bisher politisch passive Volksclasse auf das unbegränzte Gebiet der politischen Debatte, des Kampfes um Culturziele und geistige Ideale, einführen will — grade in dem Momente einführen will, wo das Gähren des erwachten Nationalitäts-Bewusstseins so ungestüm und oft in so unklaren und verblendeten Bestrebungen zu Tage tritt!"

20. Wie auffallend auch die glückliche Thatsache ist, dass zu Zeiten, da im übrigen Europa fast überall die locale Autonomie und locale Selbstverwaltung durch centralisirendes Vorgehen vernichtet wurden, dass damals dieselben in Livland sich nicht nur erhalten, sondern sogar in auffallend gesunder Richtung sich entwickelt — wenn auch noch nicht vollständig entfaltet und ausgeprägt — haben; — so kann in dieser Thatsache dennoch weder ein historisches Wunder erblickt werden, zur Unterstützung des mystischen Glaubens an eine besondere Mission, noch ist diese Thatsache unsrer Vorzeit als ein besonderes Verdienst anzurechnen. Vielmehr erklärt sich diese allerdings auffällige Erscheinung aus folgenden weder wunderbaren noch verdienstlichen Umständen.

Als Livland der Krone Polen unterstellt wurde, mögen zwei Umstände zur Erhaltung der landesstaatlichen Einrichtungen zusammengewirkt haben. Zunächst waren dieselben besser entwickelt, als die polnischen und es mag der Eroberer von der richtigen Einsicht sich zuerst haben leiten lassen, dass es für beide Seiten vortheilhafter sei, diese vollkommeneren Einrichtungen zu conserviren. Zudem war in der ersten Zeit nach Besitzergreifung Livlands durch Polen die polnische Staatsregierung so beschäftigt, ja überbürdet, mit äusseren und inneren Angelegenheiten, dass schon um deswillen der Gedanke an eine Polonisirung, resp. Zerrüttung des livländischen Landesstaates fern gelegen haben dürfte. Kaum aber hatte Polen begonnen, in dieser letzteren Richtung vorzugehen, als auch seine Herrschaft in Livland ein Ende nahm. Es war wohl natürlich, dass schwedischerseits man bedacht war, zu grösserer Sicherung

des immerhin nicht leicht zu behauptenden neuen Besitzes, das Wohlwollen der Livländer sich zu erwerben, sowohl durch Wiederaufrichtung der durch Polen niedergeworfenen Einrichtungen, als auch durch weitere angemessene Ausbildung derselben. Gegen Ende der schwedischen Herrschaft wiederholte sich aber derselbe Vorgang, wie er zu Ausgang der polnischen Periode sich bereits einmal vollzogen hatte. Auch Schweden hatte die livländischen landesstaatlichen Einrichtungen gewaltsam und in centralisirendem Sinne zu modificiren begonnen, als dieselben wiederum durch Peter I., offenbar in demselben Sinne und in derselben Absicht, wie durch Schweden anfangs geschehen war, wieder aufgerichtet und confirmirt wurden. Haben auch die in Livland, um seinen Besitz, geführten Kriege, das Land fürchterlich verwüstet und in schreckliches Elend gebracht, so hat doch grade der mehrmals stattgefundene Besitzwechsel jedesmal den centralisirenden Bestrebungen ein Ziel gesetzt und zur Immerwiederbefestigung der überkommenen und eigenthümlich ausgebildeten landesstaatlichen Einrichtungen gedient. Sind dieselben auch unter schweren Leiden immer wiedergewonnen worden, so kann doch nicht gesagt werden, dass ihr Besitz dadurch erkauft worden, denn die Leiden waren keine freiwillig übernommenen. Noch weniger kann behauptet werden, dass die gesetzlich vollzogene Scheidung des politischen vom administrativen Gebiete der livländischen Vorzeit anzurechnen sei. Dieselbe ist vielmehr die logische Consequenz eines Actes, der zu diesem Resultate zu führen keineswegs bestimmt war, nämlich der Schliessung der Adelsmatrikel; eines Actes, dessen Motive und dessen Berechtigung, namentlich im Zusammenhange mit der Einschränkung des Güterbesitzrechtes, zum mindesten discutabel und controvers sind. Warum soll es auch den Gemeinschaften nicht ebenso wohl werden, wie dem Einzelnen: dem seine Sünden nicht immer angerechnet werden? Wem von uns ist es bei aufmerksamer Beurtheilung seiner eigenen Vergangenheit verborgen geblieben, in welchem

tiefen Elende er sich befinden müsste, wenn es ihm nach Verdienst ergangen wäre?

21. §. 100. Edelleute, die zu der örtlichen Matrikel nicht gehören, in Livland aber entweder als Eigenthümer, oder in Folge geschlossener Pfandcontracte Rittergüter besitzen, üben bloss bei Berathungen über Bewilligungen ein Stimmrecht aus, ohne an den Wahlen und anderen Beschlüssen des Landtages Theil zu nehmen.

Allerh. best. Doklad des Oberdirigirenden der II. Abth. der Eig. Kanz. Sr. K. M. vom 20. Juni 1841.

Anmerkung. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf Bürgerliche, welche Rittergüter in Livland besitzen.

§. 104. Ist in Livland nach dem Jahre 1819 von einem Rittergute ein bloss aus Hofsländereien bestehendes Stück abgetheilt worden und an einen anderen Besitzer übergegangen, so hat dieser Besitzer, er mag zu einem Stande gehören, zu welchem er wolle, bei Bestimmung der Bewilligungen keine Stimme auf dem Landtage. Dagegen können die Besitzer abgetheilter Stücke, die aus Hofs- und Bauerländereien bestehen, ohne Rücksicht auf deren Umfang ein Stimmrecht auf dem Landtage und auf den Kreisversammlungen ausüben, wenn sie Edelleute, selbst nicht immatriculirte sind, und ihnen dieses Recht auf dem Landtage durch Stimmenmehrheit für die Zeit ihres Besitzes dieser Landstücke ertheilt wird.

22. Conservativerseits ist es wiederholt als Impietät und als geflissentliche und tendenciöse Herabsetzung unsrer Verhältnisse, als unwahre Schilderung derselben bezeichnet worden, wenn auf das Ungenügende unsrer öffentlichen Anstalten hingewiesen worden war. Dabei hat man übersehen, dass der Maassstab für das mehr oder weniger Genügende und die Zukunft Sichernde des Functionirens der Selbstverwaltung keineswegs in der absoluten Höhe ihrer Leistungen noch in Vergleichung mit niedriger entwickelten Ländern, zu suchen ist, noch in dem Grade der ehrenwerthen Anstrengung und Hingebung der dabei betheiligten Beamte und Organe, — sondern lediglich in dem Grade

der Befriedigung legitimer Ansprüche. In der Klage über die Mängel unsrer Selbstverwaltung liegt keineswegs eine Missachtung und Verkennung ihrer inneren Tüchtigkeit — welche den Vergleich mit manchem wohlgeordneten Staatswesen in dieser Hinsicht nicht zu scheuen brauchte — vielmehr liegt darin eine anerkennende Würdigung unserer Zustände und Verhältnisse, welche sich thatsächlich dermassen rasch wirthschaftlich entwickelt haben, dass die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Staatsrechtes, der Behördenverfassung etc. nicht hat in gleichem Schritt folgen können: eine grosse Zahl von Bedürfnissen sind erweitert und gesteigert, und ganz neue Bedürfnisse sind hervorgerufen worden. Je zahlreicher und höher in einem Lande die Bedürfnisse auftreten, je schwieriger es wird, ihnen Befriedigung zu gewähren, um so höher — im Allgemeinen — steht die volkswirthschaftliche und kulturliche Entwickelung desselben. Auf primitivster Entwickelungstufe, auf der des Jägervolkes, werden fast garkeine Ansprüche an öffentliche Anstalten und Leistungen gemacht. Der Besitz ist fast null, daher bedarf es auch fast keiner Einrichtungen zu seinem Schutze. Ist ein Land zu höheren Wirthschaftsformen vorgeschritten, aber besitzt es noch eine ärmliche Bevölkerung fast ohne, oder mit nur geringem beweglichem Eigenthume, dessen Entwendung kaum der Mühe lohnt, und ist die Organisation seiner Naturalwirthschaft noch eine derartige, dass die winterliche Schlittenbahn oder der Saumpfad zum Verführen der Producte genügt, so befriedigt ein Minimum von Landpolizei und von Strassenbau alle Bedürfnisse; — jedes Mehr solcher Einrichtungen wird ein Symptom gesunder und lebenskräftiger Strebsamkeit sein, welche höhere Zustände anbahnen und ermöglichen will; — und das Verlangen nach Vermehrung und Verbesserung solcher öffentlicher Anstalten und die Klage über das Ungenügende der bestehenden ist ein Beweis dafür, dass das wirthschaftliche uud kulturliche Leben sich rascher und kräftiger entwickelt haben als die Formen der staatlichen Selbstverwaltung. Denn in einem anderen Lande, wo es

bereits zahlreichere und grössere Besitzthümer und höhere Interessen zu schützen gilt, wo entwickelteren Sitten die Aufrechterhaltung öffentlicher Gesundheitspflege und Wohlanständigkeit zum Lebensbedürfnisse geworden, wo das Verlangen nach Bildungsmitteln ein allgemeines geworden, wo lebhafte Geldwirthschaft stete Möglichkeit rascher Circulation der Güter und Personen und rasche Schlichtung der Rechtsstreitigkeiten bereits nicht zu entbehren vermag — hier kann Unzulänglichkeit der Landpolizei, der Landstrassen, der Sanitäts- und Bildungsanstalten etc. bereits drückend empfunden werden, obschon für diese Einrichtungen unvergleichlich mehr geschieht, als in jenem anderen Lande; und so lange die Unmöglichkeit vorliegt, dem empfundenen Mangel abzuhelfen, so lange ist der Zustand ein krankhafter, ein besorgnisserregender, ja gefährlicher. — Hierbei ist noch zu bemerken, dass Verbesserungen, die hier als geringfügige kaum beachtet werden würden, dort, im weniger vorgeschrittenen Lande, als sehr bemerkenswerther und segensreicher Fortschritt zu gelten hätten. Die Anlage eines neuen Landweges ist z. B. bei uns eine Sache von aller localster Bedeutung, die im Lande fast unbemerkt vorübergeht. Im Reichsinnern dagegen, in Gegenden, die der Verkehrswege fast entbehren, kann eine solche Anlage gleichen Umfanges von sehr hervorragender Bedeutung für einen weiten Bezirk werden und einem sehr wesentlichen Fortschritte für denselben gleichwerthig sein. Dieses ist wohl oft übersehen worden, wenn an den fortschrittlichen Leistungen des Reichsinnern gezweifelt wurde. Dieselben sind übrigens zuweilen selbst von einem solchen absoluten Umfange, der auch in unseren Verhältnissen vortheilhaft ins Auge fallen könnte.

23. Auch die „Reformfreunde“ müssten erkennen, dass die hier vorgeschlagene Landschaftsreform ihrem Programme durchaus entspricht, und ihm nicht im Mindesten widerspricht. — An die Spitze des Programmes der Reformpartei ist der Satz gestellt worden: „Unsre **autonome Eigenart** ist als unveräusserliches Gut zu

hüten.“ Für unsre Verfassung ist es aber eigenthümlich und specifisch, dass die Autonomie, d. i. das politische Gebiet der Landesgeschäfte, nicht von irgend welchen, von irgend wem Gewählten, noch von irgend welchen mehr oder weniger Ansässigen, sondern vielmehr von dem ansässigen Gliede einer politischen, durch Cooptation sich ergänzenden Corporation, von der Ritterschaft, verwaltet werde. Eine Aenderung dieses Grundsatzes würde unsre „autonome Eigenart“ gänzlich ändern, d. h. aufheben, um irgend welcher anderen „Eigenart“ Platz zu machen — oder aber um jede „Eigenart“ überhaupt abzuschaffen. — Ein „erweiterter Landtag“ würde diese „autonome Eigenart“ zerstören, indem er die Ritterschaft absetzte aus ihrer Vertrauensstellung, indem er ihr die Verwaltung der Autonomie entzöge und dieselbe einer gemischten Gesellschaft übertrüge, deren factische Zusammensetzung, Tendenzen und Haltung sich so wenig vorhersagen lassen, wie die Witterungsverhätnisse eines kommenden Jahres. — Es geht daraus hervor, dass der oberste Grundsatz der Reformpartei, bei klarem Besinnen, nicht vereinbar ist mit einer Tendenz zu „erweitertem Landtage“.

Der Inhalt des sechsten Programmpunktes könnte nur scheinbar dem Vorstehenden widersprechen. „Künftighin“, heisst es dort, mögen die Autonomiebefugnisse sämmtlichen Ständen zustehen — jedoch „so lange und so weit dieses Ziel noch nicht erreicht, soll die Ritterschaft als Repräsentantin des ganzen Landes u. s. w.“ Man sieht, ohne ernstliche Beunruhigung durch diesen platonischen und dilatorischen Ausblick auf einstige Demokratisirung unsrer „Eigenart“, kann dem übrigen Inhalte des Programmes zugestimmt werden.*) So weit der Blick reicht, ist der Zeitpunkt einer künftighinnigen,

*) Nicht zufällig ist diesem Programmpunkte eine so weite Fassung gegeben worden, dass die in dieser Schrift vertretene Ansicht ihm nicht widerspreche. Vielmehr ist bei Abfassung dieses Programmpunktes ausdrücklich verlangt und zugegeben worden, dass die in dieser Schrift betonte Frage wegen Conservirung der politischen Stellung der Ritterschaft einstweiten in der Reformpartei als eine offene zu gelten habe.

angeblich nothwendigen, Democratisirung unserer provinciellen Autonomie nicht voraus zu bestimmen. Was in weiter, weiter Zukunft, von welcher wir uns keine Vorstellung zu machen vermögen, anders „eigengeartete“ Nachkommen für möglich und nothwendig halten werden, braucht uns billig nicht zu beunruhigen und es kann daher gleichzeitig dem Programm der Reformpartei und gleichzeitig den hier erläuterten Vorschlägen zugestimmt werden, zu „allmähligem Ausbaue“ unsrer Verfassung, wie es zu Schluss des Programmes heisst.

Ein „erweiterter Landtag“ aber wäre nicht ein Ausbau, sondern wäre mit „Umbau“, sogar unter Benutzung anderen Materiales, gleichbedeutend. Trümmer der Ritterschaft würden zu einem Pisébau verwendet und eingestampft.

Erwünscht wäre es ohne Zweifel, dass auch Seitens der übrigen Bevölkerung des Landes keine Einwendungen gegen den Reformplan der Ritterschaft erhoben würden, dass diese vielmehr in vollem Einverständnisse mit dem ganzen Lande handelte. Um so grösserer Segen findet sich im Gefolge einer Reform, je volleres Verständniss und je grössere Sympathie ihr entgegengetragen wird. Es würde, als dem besonnenen Character unserer Landbevölkerung entsprechend, erwartet werden dürfen, dass dieselbe in Erweiterung der Landschaft volle Befriedigung finde und durchaus kein Bedürfniss in der Richtung eines „erweiterten Landtages“ empfinde. Der grossen Menge der Landbevölkerung darf man wohl auch jetzt noch solche Besonnenheit zusprechen, obschon ein Theil der Volkspresse, sogar die „Rig. Lapa“, durch den Umschwung der „Ztg. für St. u. Ld.“, zu Gunsten eines „erweiterten Landtages“, resp. einer „politischen Reform“, sich hat verführen lassen, gleichfalls in diese Tonart einzustimmen. — Eine wahre Wohlthat würde dem Landvolke erwiesen, wenn die Volkspresse sich angelegen sein liesse, bei demselben das Aufspriessen unrealisirbarer Illusionen zu verhindern, oder bereits geweckte zeitig zu beseitigen: — darzuthun, dass die Heranziehung des niederen Volkes, der ungebildeten

Massen, zu politischen Geschäften, für welche dasselbe kein Verständniss hat, nie zu etwas Anderem geführt hat und nie zu etwas Anderem wird führen können, als zu politischem Fiasco dieser Massen und zu ihrem Gemissbrauchtwerden von ehrgeizigen oder habgierigen Strebern, zum grössten Schaden des ganzen Landes und zu allergrösstem Schaden grade des niederen Volkes selbst. Was dem kleinen Manne, wie Jedem, zukommt, wozu er hinreichendes Verständniss besitzt, und was die hier befürwortete Reform ihm in vollem Maasse gönnt, das ist: angemessener Antheil an Verwaltung des provinciellen öffentlichen Säckels. Seinen Ehrgeiz höher aufschrauben zu wollen, das heisst, den Grössenwahn in ihm wecken und nicht als Freund an ihm handeln.

24. Zwei Bemerkungen sind nachstehender recapitulirender Skizze voranzuschicken.

Zunächst ist ausdrücklich zu wiederholen, dass aus den vorhin angeführten Gründen auf discutirende Behandlung von Detailfragen durchaus nicht eingegangen werden sollte, so lange nicht über die Principienfragen Klarheit und Gewissheit erlangt worden. Nicht etwa, dass überhaupt nur mit den grundlegenden Vorfragen man sich zu beschäftigen hätte; vielmehr ist es ebenso natürlich, wie erwünscht, dass ein Jeder nach Erledigung dieser Vorfragen auch weitere Probleme sich stelle; jedoch sollten letztere nicht Gegenstand öffentlicher Discussion werden, selbst kaum zur Besprechung gelangen, — bevor nicht die Principienfragen definitive Erledigung gefunden haben. Wer für Förderung unserer Reform sich interessirt, sollte beitragen dazu, dass sie nicht hinausgeschoben werde durch voreilige Inangriffnahme untergeordneter Besonderheiten, oder gar durch Versuche, ungeläuterte Gedanken in ausführliche Punktationen und Paragraphirungen auszuprägen.

Sodann ist Folgendes zu betonen. Wenn nichtsdestoweniger durch leichte Scizzirung einiger Ausführungs-Dispositionen von obigem Grundsatze hier scheinber abgewichen wird, so geschieht es aus Rücksicht für gewissee Veran-

lagungen, durch welche man wenig geneigt wird zu Abstractionen und bedürftig anschaulicher Darstellung. Jedoch muss im Vorwege gebeten werden, auf die nachfolgende Scizze keineswegs mehr Gewicht zu legen als von ihr selbst beansprucht wird und beansprucht werden darf. Denn es handelt sich bei Ausgestaltung principiell festgestellter Ideen nur selten um solche Dinge, aus denen eine conditio sine qua non zu machen wäre. Zumeist wird dabei ein mehr oder weniger weit Gehen im Consequenzenziehen erwogen. Jeder Besonnene wird dann gern seine Ansprüche soweit herabstimmen, als durchaus nothwendig ist, um zur Einigung zu gelangen. Wer sich getrauen sollte fünf Schritte weit vorzugehen, wird sich unschwer dazu bescheiden, fürs Erste nur einen Schritt vorwärts zu machen, falls es sich zeigt, dass gemeinsam nicht weiter vorgedrungen werden kann. Denn ohne Gemeinsamkeit des Vorgehens ist kein Fortschritt gesichert. Für das, was meinem Handeln moralische Richtschnur ist, brauche ich keine fremde Anerkennung, nur die eigne. Was aber als Gesetz allgemeine Richtschnur bleiben oder werden soll, kann gemeinsamer Anerkennung nicht entbehren, soll es nicht ein todter Buchstabe oder ein Stein des Anstosses, oder gar ein auseinandertreibender Keil sein oder werden. So sehr ist die allgemeine Anerkennung ein wichtiges, ja das wichtigste Requisit eines Gesetzes, dass selbst solche Bestimmungen, welche (als überkommene Reste früherer Anschauungen) im Widerspruche zum Systeme neuerer Gesetzgebung zu stehen scheinen, dennoch beibehalten werden müssen, falls sie allgemeiner Anerkennung sich noch erfreuen. Aus diesem Grunde ist starre, doctrinaire Consequenzmacherei auszuschliessen aus der politischen Praxis, welche vornehmlich mit den vorhandenen Factoren zu rechnen und sich mit ihnen abzufinden hat.

Wäre es auch erwünscht, dass die nachfolgenden Andeutungen über unsre staatsrechtlichen Verhältnisse, wie sie hier als realisirbar vorausgesetzt werden, Zustimmung fänden, so machen sie doch keineswegs den Anspruch, irgend

wie als alleinseligmachend zu gelten. Vielmehr wollen sie in gebührender Bescheidenheit nur aufgefasst werden als erster Versuch zur Geltendmachung der in dieser Schrift hochgehaltenen Principien. Keineswegs wird beansprucht, die practisch gangbarsten Modalitäten dargestellt zu haben — viel angemessenere Vorschläge vielleicht wird weitere Discussion zur Reife bringen —; noch darf erwartet werden, das einzig correcte Tempo der Reform getroffen zu haben — über das wirklich angemessene, d. h. allgemeine Anerkennung findende Maass der Reform hat nur die Allgemeinheit, kein Einzelner, maassgebend sich zu äussern. Kurz, nur als unmassgebliche Vorschläge wollen nachfolgende Gedanken aufgefasst werden, insoweit sie die Geltendmachung der Principien und nicht diese selbst betreffen.

Wie in der Mechanik eine Bewegungsrichtung definirt wird, indem man sie zerlegt denkt in zwei componirende Richtungen, so lässt sich auch die hier befürwortete Reform gewissermassen als Resultat zweier sich gleichzeitig vollziehender Reformen darstellen.

Zunächst hätte man anzunehmen, dass nicht wie bisher die beiden Landtage, d. h. die Versammlung der Ritterschaft und die Versammlung der Landschaft, zeitlich durcheinandergemengt abgehalten werden, sondern dass vielmehr letztere erst dann ihre Berathungen über Bewilligung und Verwendung der Steuern, d. h. über die wirthschaftlichen und administrativen Landesangelegenheiten beginnt, wenn die Tagesordnung der politischen Körperschaft, der Ritterschaft, erschöpft worden — eine Usance, deren Einführung ohne irgend eine Verfassungsänderung möglich wäre, ja geboten erscheinen würde, sobald eine zahlreichere Betheiligung seitens der Landsassen stattfände. Die beiden Landtage könnten sogar, ohne Verfassungsänderung, factisch zu verschiedenen Terminen abgehalten werden, wenn man es für geschäftlich zweckmässig erachten sollte, und es würde dazu lediglich eine Vertagung ausgesprochen zu werden brauchen — etwa so, wie die estländischen ordinairen Landtage fast regelmässig in zwei Terminen abgehalten zu

werden pflegen. Damit wäre bereits eine Auseinanderhaltung der Ritterschaft und der Landschaft — keineswegs aber eine Trennung derselben — angebahnt, und zwar ohne eigentliche Verfassungsänderung, nur mittelst Abänderung der Usance.

Wenn nun gleichzeitig eine, die Anmerkung zum § 100 des zweiten Theiles des Provinzialrechtes erweiternd modificirende Bestimmung in Kraft träte, durch welche auch dem bäuerlichen ländlichen Grundbesitzer — resp. der Bauergemeinde — Landsassenqualität verliehen wird*), so würden naheliegende practische und geschäftliche Erwägungen dazu führen, den Landtag der Landschaft, wegen allzugrosser Vielköpfigkeit nur durch Delegirte beschicken zu lassen, und ebenso die Kreistage der Landschaft — während in den Landtagen und Kreistagen der Ritterschaft das System der Virilstimmen nach wie vor in Geltung bliebe.

Aus verschiedenen, hier nicht zu erörternden Gründen darf wohl erwartet werden, dass hinsichlich der Wahlen zu den landschaftlichen Kreistagen man sich schliesslich

---

*) Um die hier in Aussicht genommene Erweiterung der Landschaft zu bewirken, dürfte es genügen, zum angeführten Paragraphen etwa Anmerkungen folgenden Inhaltes — redactionelle Feststellung vorbehalten — hinzuzufügen, (oder aber dem ganzen Paragraphen eine entsprechende neue Fassung zu geben):

Anmerkung 2. Auch dem bäuerlichen Grundbesitze — [resp. den bäuerlichen Landgemeinden] — steht ein Stimmrecht bei Berathungen über Willigungen zu, d. h. bei Berathungen sowohl über die Höhe der für Zwecke der localen Selbstverwaltung zu bewilligenden Selbstbesteuerung, als auch über die Verwendung der bewilligten Steuern.

Anmerkung 3. Durch besonderes Landschaftsstatut wird die Ausübung des in der Anmerkung 2 dieses Paragraphen erwähnten Rechtes derart geregelt, dass a) die Glieder der ritterschaftlichen Repräsentation (Landräthe, Landmarschall und Kreisdeputirte) zugleich Glieder der Landschaftsversammlungen bleiben; b) dass die Landschaftsversammlungen unter dem Präsidium von Gliedern der ritterschaftlichen Repräsentation verbleiben; c) dass Glieder der ritterschaftlichen Repräsentation an der Spitze der Eexcutivbehörden der Landschaft (Landesamt und Kreisämter) verbleiben.

darauf einigen wird, Delegirte der Kirchspielsconvente zu denselben zu entsenden, indem man letztere als Wahlversammlungen der Landschaft gelten lässt, unter Festsetzung der Delegirtenqualification und des Repräsentationsmaases. Man wird diesen Modus der Bewählung der Kreistage gewiss vorziehen dem in der Земство vorgebildeten, um so mehr als die Kirchspielsconvente auch als Wahlversammlungen zur Friedensrichterwahl zu gelten haben werden, und als es nicht leicht fallen dürfte, auf anderer Basis passende Wählerversammlungen und ein entsprechendes Maass der Repräsentation zu erfinden. Es ist dies jedoch eine Frage, die vielleicht noch eingehenden Studiums bedarf und auf welche daher vorläufig kein Gewicht zu legen ist. Handelt es sich doch hier recht eigentlich um die mehr oder weniger grosse Erweiterung des von der Landschaft zu umfassenden Gebietes, eine Frage, für deren Erledigung ein einigender Compromiss verhältnissmässig leicht zu Stande zu bringen sein würde*).

Können auch darüber Meinungsverschiedenheiten herrschen, ob der landschaftliche Kreistag aus dem einen oder aus dem andern Wahlsysteme hervorzugehen habe, so wird man voraussichtlich doch darüber einig sein, dass der landschaftliche Landtag aus Delegirten der Kreistage zusammengesetzt sein solle. — Das (in der proponirten Anmerkung 3 zum § 100 des II. Theiles des Provinzialrechtes erwähnte) Landschaftsstatut hätte nicht nur die Organisation der erweiterten Landschaft zu enthalten, sondern auch gewisse Bestimmungen, deren Fehlen einen schweren Mangel des russischen Landschaftsstatutes bildet; — nämlich Bestimmungen, welche neben den Befugnissen der Landschaft auch deren staatliche Verpflichtungen ausreichend definiren.

---

*) Würde man wünschen, dass auch die städtischen Interessen in der Landschaft vertreten seien, so würde man unschwer auch die Städte den Kreistagen einfügen können. Der Einfachheit halber wird hier vorläufig davon abgesehen.

Nunmehr ist zu erwägen, wem die Leitung dieser landschaftlichen Körperschaften zufallen, und welcher Competenzkreis ihnen zustehen soll.

Hinsichtlich der Leitung der Landschaftsversammlungen (Landtage und Kreistage) hätte man an dem Bestehenden garnichts zu ändern. Wenn nach wie vor Landmarschall und örtlicher Landrath (Oberkirchenvorsteher) das Präsidium sowohl der ritterschaftlichen als auch der landschaftlichen Versammlungen fortführten, so bliebe auch in dieser Hinsicht die Einheitlichkeit des Landesstaates unverändert im statu quo, und — was als ein günstiger Umstand zu bemerken ist — man befände sich in dieser Hinsicht in genauer Analogie mit der Organisation der russischen Landschaftsversammlungen, welche ebenfalls von den Adelsmarschällen präsidirt werden. Conflicte zwischen den beiden, gesondert tagenden Versammlungen der Ritterschaft und der Landschaft wären in der Folge ebenso wenig denkbar, wie gegenwärtig, ja wohl noch weniger, nach klarerer Definirung der Competenzkreise; und sollten je Meinungsverschiedenheiten auftauchen, so wäre nicht abzusehen, warum nicht Ausgleichung und Erledigung derselben entweder in bisheriger Weise stattzufinden hätte, oder durch Ausbildung der örtlichen Verwaltungsjustiz bewirkt werden könnten. (Siehe weiter unten.)

Rücksichlich der Competenzkreise der Landschaftsversammlungen dürfte es hier vorläufig genügen, darauf hinzuweisen, dass wohl im Allgemeinen für ihre Feststellung Anlehnung an das russische Landschaftsstatut möglich und practisch erscheinen mag, namentlich im Hinblicke auf die dadurch gewährleistete grössere Unabhängigkeit von dem Belieben der Gouvernementschefs, wodurch die Landesverwaltung in ihren Bewegungen eine Freiheit erhielte, die sie gegenwärtig nicht besitzt. Jedoch wären dabei im Besonderen folgende Rücksichten wohl im Auge zu behalten.

Wenn auch der Landschaft frei gestellt bliebe, die Organisation der wirthschaftlichen und administrativen Landesverwaltung nach ihrem Gutdünken zu regeln, die

nöthigen Verwaltungsposten zu creiren, sie beliebig zu dotiren und zu besetzen, so müsste doch von vornherein nicht nur principiell feststehen, dass zu den obligatorischen Positionen des landschaftlichen Budgets die Honorare der politischen, staatspolizeilichen und judiciären Beamten, sowie die Etats der bezüglichen Behörden gehören, — d. h. derjenigen Beamten und Behörden, welche nicht von der Landschaft, sondern auf ritterschaftliche Präsentation von der Staatsgewalt eingesetzt resp. besetzt werden — in soweit solche Ausgaben nicht aus der Reichscasse oder aus besonderen Fonds bestritten werden; — sondern es müssten auch von vornherein diese obligatorischen Positionen derart gesetzlich normirt sein, dass an Beantragung von durch die Landschaft zu gewährenden Gehalts- und Etats-„Zulagen" garnicht mehr gedacht zu werden brauche. Hierin würde eine wesentliche Ergänzung des russischen Landschaftsstatuts liegen, eine Ergänzung, welche als nothwendige Folge des Principes der Einheitlichkeit des Landesstaates unerlässlich erscheinen muss.

Die Competenzen der russischen Landschaft sind in mancher Hinsicht allzu weite, in anderer allzu enge. Von Besobrasow ist lichtvoll dargethan worden — und es kann darauf hingewiesen werden — wie z. B. die russische Landschaft eine fast unbegränzte Besteuerungsbefugniss, dagegen aber gar keine Macht des Steuereintreibens besitze, und wie ihre Verwaltung gar keiner Controlle unterstellt ist. In allen diesen drei Richtungen hätte der Ausbau unserer Landschaft die Mängel des russischen Statutes zu vermeiden, — und wir sind in der glücklichen Lage, es ohne Schwierigkeit thun können.

Dazu hätten allem zuvor, wie bereits betont worden, die Spitzen der Verwaltungsbehörden (Landamt, Kreisämter, ganz ähnlich wie bisher von der Ritterschaft präsentirte, von der Staatsobrigkeit eingesetzte und mit Vollzugsgewalt bekleidete Landesbeamte zu sein — wie z. B. gegenwärtig der residirende Landrath, die Oberkirchenvorsteher. — In wieweit dieselben unmittelbar Vollzugsgewalt, oder aber

die Befugniss, die Polizei zu requiriren, zu besitzen hätten, ist ein wichtiges, aber hier nicht weiter zu erörterndes Detail. Auch in diese Richtung wären Verbesserungen, resp. Ergänzungen des russischen Landschaftsstatuts durch die Rücksicht für Erhaltung der Einheitlichkeit unsrer Landesverwaltung durchaus geboten.

Hinsichtlich der Controlle der Landesverwaltung dürfen hier nur Andeutungen gegeben werden. Die Frage der Ausbildung und Vervollständigung der Verwaltungsjustiz — welcher solche Controlle füglich zustehen müsste — ist eine auch im Westen Europas erst neuerdings eifriger ventilirte und in mancher Beziehung noch controverse. Hier zu Lande haben bisher sehr wenige Personen mit dieser Frage sich beschäftigt; es würde daher verfrüht sein, wenn hier tiefer auf dieselbe eingegangen würde. Es mag vorläufig nur constatirt werden, dass bereits unser jetziger Zustand den Mangel einer wohlorganisirten Verwaltungsjustiz zuweilen auffallend empfinden lässt.

Die ritterschaftliche Verwaltung im engeren Sinne kann hier nicht gemeint sein. Einerseits ist dieselbe verfassungs- und usancemässig von einem System innerer Revisionen umgeben, welches regelmässig fungirend stets als vollkommen correct sich erwiesen hat, woher zu keiner Aenderung Anlass vorliegt; andererseits verlangt das gewissermassen Hoheitliche der politischen Stellung der Ritterschaft, dass ihr nach wie vor anheimgestellt bleibe, ihre Interna vollkommen selbstständig ohne irgend welche Einmischung zu regeln.

Andere Gebiete aber giebt es, deren formelle oder factische Unabhängigkeit nicht normal erscheinen kann. Dass z. B. die Oberkirchenvorsteherämter, hinsichtlich Controlle, factisch nur den blauen Himmel über sich haben, dürfte nicht dauernd als correct gelten. Ebenso ist es eine unzweifelhafte Thatsache, dass die Gebahrungen der Bauergemeindeverwaltungen viel eingehenderer Beaufsichtigung bedürftig sind, als ihnen seitens ihrer Aufsichtsbehörden

meist zu Theil wird und, bei deren Geschäftsüberbürdung, zu Theil werden kann.

Es ist klar, dass bei Erweiterung der Landschaft und bei Ausdehnung ihres Geschäftsgebietes das Lückenhafte unsrer Verwaltungsjustiz noch viel empfindlicher werden würde, um so mehr als man es dringend wünschen müsste, dass etwa auftauchende Competenzconflicte schleunigst vor localen Instanzen Erledigung finden und authentische Gesetzesinterpretationen von localen Behörden ertheilt werden.

Die Ausbildung unsrer Verwaltungsjustiz dürfte auf unüberwindliche Schwierigkeiten nicht stossen. Wie lückenhaft das Bestehende auch ist, so sind wir doch auch in dieser Beziehung glücklicher gestellt, als manches andere Land, namentlich glücklicher als das Reichsinnere. Dort findet sich nur eine Spitze der Verwaltungsjustiz im I. Departement des Senates. Locale Verwaltungsjustiz, namentlich hinsichtlich der localen Selbstverwaltung, giebt es dort absolut garnicht. Wir dagegen besitzen mehre sehr glückliche Anfänge dazu, welche jedoch hinsichtlich der Ausbildung und hinsichtlich systematischer Verbindung unter einander noch zu wünschen lassen; diese letztere herzustellen würde es sich vor Allem handeln. Die Comission für Bauersachen dürfte den geeignetsten Kern und Ausgangspunct für Reorganisation und Erweiterung unsrer Verwaltungsjustiz abzugeben haben.

Hinsichtlich dieser hochwichtigen Frage findet man übersichtliche Belehrung, namentlich über die verschiedenen in Europa vorwaltenden Anschauungen, in einer überaus verdienstlichen (einem hervorragenden Landsmanne zugeschriebenen) Arbeit: „die neuen westeuropäischen Gesetzgebungen über Administrativjustiz und die Rechtsverwaltung der russischen Gouvernements und Kreise von .... d. .... l.“ in der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft V. 3. (1878) p. 213ff. sowie in einer nicht minder interessanten, die bezügliche russische Gesetzgebung historisch und kritisch behandelnden Arbeit von А. Д. Градовскій: Законъ

и административное распоряженіе по русскому праву im Сборникъ Государственныхъ знаній подъ Редакціи В. П. Бесобразова I. (1874).

Selbstverständlich ist es, dass die Landschaft bei weiterer Ausdehnung ihrer Geschäfte einer gewissen Anzahl besonderer Verwaltungsorgane bedürfen wird (beispielsweise für den Wegebau, für das Gefängnisswesen, für die Gesundheitspflege etc.). Die Ausbildung und Regelung dieses Apparates kann ja wohl füglich, wie auch von dem russischen Statute geschieht, der Landschaft überlassen bleiben, jedoch so, dass, wie auch dort, die ganze Verwaltung den Kreisämtern, resp. dem Landesamte unterstellt bleibt. An der Spitze dieser letzteren Behörden aber hätten — das kann nicht genug betont werden, und darin läge eine wesentliche Verbesserung des russischen Landschaftsstatutes im Sinne baltischer einheitlicher Landesverwaltung — an der Spitze der Kreisämter und des Landesamtes hätten, ungefähr so wie bis hiezu, die von der Ritterschaft gewählten und von der Staatsobrigkeit eingesetzten Landesbeamten zu stehen — also die Kreislandsräthe*) und der residirende Landrath, etwa mit ihren bisherigen oder mit erweiterten Vollzugsbefugnissen, in Analogie auch der an die Spitze der preussischen Kreisämter von der Staatsregierung gestellten Landräthe.

Diese Andeutungen dürften genügen, nachzuweisen, dass das vorschwebende, nicht weiter ins Detail zu verfolgende landschaftliche Gebäude durchaus im Sinne baltischer einheitlicher Landesverwaltung gedacht ist; dass es realisirt werden könnte ohne irgend welches Landesrecht zu alteriren; dass vielmehr dadurch eine wiederherstellende Vervollständigung des Landesrechtes bewirkt und zugleich eine

*) Die Oberkirchenvorsteher. Hierbei mag die Frage aufgeworfen werden, ob es sich nicht wegen zu grosser Ausdehnung der „Kreise“ empfehlen würde, entweder Bezirksämter, für die Ordnungsgerichtsbezirke, statt der Kreisämter, zu creiren jedes mit einem Bezirkslandrath an seiner Spitze, oder aber solche Bezirksämter, mit an die Spitze gestellten Kreisdeputirten, dem Kreisamte unterzuordnen.

Erweiterung der Befugnisse der Landesverwaltung dargeboten werden würde; dass durchaus nicht abzusehen ist, welcher Art Conflicte zwischen Ritterschaft und erweiterter Landschaft stattfinden könnten, da doch jede der Beiden besondere nicht in einander übergreifende Geschäftssphären besitzen; dass vielmehr ein segensreiches Sichindiehändearbeiten zu erwarten ist, in der Einsicht, dass jede der Körperschaften in der Lage sei, die Interessen der anderen fördern zu können, und bei der beständigen Möglichkeit, durch die Gemeinsamkeit der Spitzen, mit einander Fühlung zu haben. Auch wird man nicht verfehlen, zu bemerken, dass das vorschwebende System durchaus nicht mit dem russischen Landschaftsstatute zu verwechselt ist, von welchem es so sehr sich unterscheidet, dass es für das Reichsinnere als Landschafsstatut der Zukunft bezeichnet werden könnte, für den Fall nämlich, dass es den russischen Adelsverbänden gegeben sein sollte, sich derart zu entwickeln, dass ihnen eine analoge Vertrauensstellung, als den baltischen Ritterschaften, dereinst eingeräumt werden dürfte.

Solche Erwartung — das ist vorauszusehen — wird von den Partisanen eines „erweiterten Landtages“ vorläufig nicht getheilt werden; vielmehr werden dieselben mancherlei Einwendungen entgegen halten. Es erscheint daher geboten, diese Einwendungen noch besonders zu berücksichtigen — insoweit dieselben auf das Grundprincip der hier vertretenen Anschauung sich beziehen.

Verfolgt man die Doctrin der Anhänger eines „erweiterten Landtages“ bis auf ihre Quelle, so gelangt man zu dem sehr pikanten Resultate, dass sie nicht minder Retrovolutionaire sind„ als manche unsrer Herrn Conservativen, ja sogar in viel stärkerem Maasse. Letztere, indem sie sagen: „lasst uns werden, was wir waren“ wollen unsre provincielle Weltgeschichte nur bis zum Feudalismus zurückdrehen, erstere möchten noch weiter zurück ins Dunkel germanischer Vorzeit. Die Methode des Stillstandpolitiktreibens ist daher im Grunde auf beiden Seiten dieselbe.

Die Quelle der Doctrin eines „erweiterten Landtages" ist, so scheint es, in Gneist's hochberühmten Schriften zu finden. Auch die köstlichsten Früchte sind mit Vorsicht zu geniessen. Eine sehr dankenswerthe übersichtliche Zusammenstellung der Resultate, welche aus Untersuchung der Anfänge des germanischen Staatswesens sich ergeben, finden sich in der bemerkenswerthen Schrift: R. B. D. Morier. C. B. „Selbstregierung" die deutsche Gemeindeverwaltung auf Grundlage der preussischen Kreis-Ordnung im Vergleich zum englischen Selfgovernment. Leipzig 1876. Auf pag. 9 dieser Schrift finden wir nach Scizzirung des primitiven germanischen Staatswesens Folgendes: „Was wir jetzt hervorheben möchten, ist die Thatsache, dass in diesem ältesten Stadium der germanischen Gesellschaft Selbstregierung in ihrer absolutesten und ausschliesslichsten Form ausgebildet ward. In ihr war das griechische Ideal eines vollkommen freien Staates, worin jeder Bürger, so zu sagen regierte und regiert ward — das „ἄρχειν καὶ ἄρχεσθαι" — verwirklicht." Vorher wird als characteristisch hervorgehoben, dass das altgermanische Staatswesen eine „Gemeinschaft Gesetze liebender, weil Gesetze verwaltender und als solcher zugleich Gesetze gebender Freien" war. Mit einer, vielleicht an den „Vater Jahn" erinnernden Vorliebe scheint man einem solchen rückwärtsliegenden Ideal nachzuhängen und alles das grundsätzlich perhorresciren zu wollen, was dieser Vermengtheit der Gesetzverwaltung und der Gesetzgebung nicht entspricht. Dabei wird aber Verschiedenes übersehen.

Zunächst ist dieses System keineswegs ein specifisch germanisches, ebensowenig wie das System der Dorfgemeinschaft ein specifisch slavisches ist. Vielmehr ist es das sehr bekannte, in der Vergangenheit manchen Kulturvolkes, auf bestimmter Entwickelungsstufe, anzutreffende demokratische System — von welchem Politiker gewisser Schulen fälschlich voraussetzen, seine stricte Durchführung sei sowohl mit staatlicher Freiheit als auch mit hoher Kultur verträglich, ja die nothwendige Voraussetzung bei-

der; — vielleicht wird eine ferne Zukunft ihnen Recht geben, wenn die Menschen andre geworden. Vergangenheit und Gegenwart geben ihnen Unrecht. Denn in den glänzenden Democratien der antiken Welt hatte ebenso wenig wie in dem Staatswesen der rohen altgermanischen Welt staatliche Freiheit in modernem Sinne Raum — denn beide setzten Sclavenhaltung voraus. „Bei Untersuchung der ältesten Züge der germanischen Gesellschaft dürfen wir aber nicht vergessen, dass diese Gesellschaft niemals als bloss aus Freien bestehend gedacht werden darf. Die Freien haben nämlich zwei sociale Schichten unter sich: erstens die unfreien oder halbfreien „Leute“ ..... und zweitens die Sclaven ..... .“ (Morier, l. c. p. 11.) Moderne Democratien aber, ohne Sclavenhaltung, kennen wir nur, verbunden mit der zur Institution erhobenen Umwälzung, wie in den südamericanischen Freistaaten, oder doch dahin tendirend auf noch unbegränzten Territorien, wie in der nordamericanischen Union, oder endlich auf kleine Gemeinwesen beschränkt und durch den berüchtigten Kantönligeist ausgezeichnet.

Wie wenig diese altgermanische — oder richtiger, weil allgemeiner, bezeichnet: democratische Identificirung des Regierten mit dem Regierenden mit höherer Kultur und höherer staatlicher Ausbildung vereinbar ist, hat die soeben angeführte Schrift kurz aber klar dargelegt. Ueberall, nur nicht in England, ist aus jenem Systeme hervorgegangen entweder der Absolutismus des „l'état c'est moi“ oder der Zerfall des Staatswesens, wie im heiligen deutschen Reiche unter Ausbildung des Kantönligeistes. Und auch England repräsentirt nicht mehr jene „Selbstregierung in ihrer absolutesten und ausschliesslichsten Form“, wo „jeder Bürger zugleich regierte und regiert ward, zugleich Gesetze verwaltete und Gesetze gab.“ Die englische locale Selbstverwaltung besteht nämlich in Ausführung gegebener Gesetze Unter besonders glücklichen historischen Umständen hat sich in England schon längst diejenige Theilung der staatlichen Arbeit vollzogen, wie sie im übrigen Europa

erst spät angestrebt und noch nicht überall systematisch und unter Garantirung der staatlichen Einheitlichkeit, durchgeführt worden ist.

Das alles übersehen unsre Herrn Demokraten. Nicht mit Unrecht behaupten sie, der altlivländische Landesstaat habe noch in hohem Grade die angeblich urgermanische Idee der Identificirung des Gesetzgebers und des Gesetzverwalters, des Regierten und des Regierenden, verwirklicht. Dabei müsse geblieben — oder vielmehr dazu müsse zurückgekehrt — werden, durch eine zu „erweitertem Landtage“ führende politische Reform, sonst gehe unser Landesstaat in Stücke. Man übersieht dabei, dass jene Identificirung vormals nur eine kleine Zahl Freier betraf, im Gegensatze zu der weit, weit überwiegenden Zahl Unfreier und Höriger, denen garkeine staatliche Bedeutung zukam; das ist gänzlich anders geworden. Man übersieht sodann, dass damals der livländische Landesstaat fast gänzlicher Selbstständigkeit sich erfreute, was gleichfalls nicht mehr der Fall ist. Man übersieht ferner, dass damals die Verhältnisse so einfache waren, dass sie eine Identificirung oder Vermengung der staatlichen Thätigkeiten noch zuliessen und dass Differenzirung derselben, d. h. Theilung der Arbeit, noch nicht so dringend geboten war, wie heute, nun, da die Zustände andre geworden sind. Man übersieht endlich, dass inzwischen unter Ausbildung der Verhältnisse und bei aufgehobener Leibeigenschaft die staatliche Arbeitstheilung bei uns bereits begonnen hat, wenn auch zuerst uns selbst kaum merklich, so doch unzweifelhaft, indem das Provinzialgesetz die Landschaft so zu sagen, in ihren cadres, bereits eingesetzt hat. Statt nun auf dem von der Natur selbst — wie sie es zu thun pflegt: leise und gleichsam unbewusst — betretenen Wege weitere bewusste Schritte zu thun, durch Weiterentwickelung der Landschaft, statt dessen und alles das vorstehend erwähnte übersehend und unberücksichtigt lassend: dass inzwischen alles anders geworden, — wollen unsre Herrn Democraten durch Einsetzung eines gemischten „erweiterten Landtages“, durch Abschaffung

der Differenzirungsanfänge, sich und uns noch weiter rückwärts, als unsre Herrn Conservativen, überschlagen, d. h. bis zum Democratismus der dunkeln germanischen Vorzeit, obschon uns die Unterlagen dazu: Unfreiheit der Massen und kulturliche Rohheit, fehlen. Motive zu solcher Retrovolution, d. h. Vernunftgründe für solches Handeln, zu geben, hat man bisher für durchaus überflüssig gehalten.

Statt dessen hat man sich darauf beschränkt, gegen Vorschläge zu polemisiren, welche solcher democratischen Retrovolution nicht zu entsprechen scheinen d. h. gegen den Antrag des Grafen Kayserling und gegen die Ansichten des Herrn Edm. von Heyking. Da der Herr Graf Kayserling es nicht definirt hat, was er unter den von ihm in Aussicht genommenen „localen Modificationen" gemeint hat, so ist schwer darüber zu auguriren, ob die Einwendungen, die gegen ihn erhoben worden, ihn treffen oder ob nicht factisch, wenn auch nicht absichtlich, gegen einen „zurechtgemachten Gegner" gekämpft worden; es bleibt ungewiss, ob seine Anschauung mit der hier dargelegten übereinstimmt, oder nicht. Auch Herr von Heyking hat nicht Gelegenheit genommen, über die hier hochgehaltenen Grundprincipien sich öffentlich auszusprechen, und private Mittheilungen geben nicht das Recht, über seine Stellung zu denselben Behauptungen zu wagen.

Wiewohl es dieser Schrift fern liegt, über kurländische Verhältnisse und Bedürfnisse sich auszusprechen, so kann doch die Bemerkung nicht unterdrückt werden: dass von dem hier betonten livländischen Standpunkte aus der Antrag des Herrn Grafen Kayserling nur in dem Falle acceptabel erscheinen würde, falls die „localen Modificationen" nicht nur geringfügige, wahltechnische und ähnliche Modificationen, sondern vielmehr solche wichtige Abänderungen und Ergänzungen des russischen Landschaftsstatuts enthielten, durch welche die vom Statute geschaffene Landschaft den Privatcharacter verlöre und, mit voller staatlicher Bedeutung zum organischen Gliede des Landesstaates würde, — oder in unserem Sinne gesprochen, nicht aufhörte, diese Bedeutung in dem einheitlichen Landesstaate zu haben.

In solchem Falle würden alle die von den angeführten gegnerischen Schriften gegen den Antrag erhobenen Bedenken vollkommen gegenstandslos werden, wie sie gänzlich gegenstandslos wären, wenn man sie gegen das hier empfohlene System anwenden wollte. Dennoch ist voraus zu sehen, dass man nichts desto weniger ähnliche Einwendungen gegen die vorliegenden Vorschläge, und damit indirect für einen „erweiterten Landtag" geltend machen könnte. Daher ist auf das Thema der Einheitlichkeit der Landesverwaltung noch besonders zurückzukommen.

Von einem eifrigen Befürworter eines „erweiterten Landtages" ist zugegeben worden, dass allerdings die Landschaft gesetzlich bereits existire, jedoch nicht als gesunder Keim zu weiterer Entwickelung, sondern als besorgliche Saat — zu gefährlichen Complicationen. Sobald — ist gemeint worden — die cadres der Landschaft sich füllen würden durch Erscheinen zahlreicher Landsassen auf dem Landtage, so würden — sagte man von jener Seite — sofort Conflicte und Competenzstreitigkeiten auftauchen, welche durch eine radicale politische Reform, durch Vermengung der Ritterschaft und der Landschaft, im Voraus unmöglich gemacht werden sollen. Solche Conflicte aber würden — so argumentirte man democratischerseits — durch Verwirklichung des hier vorgeschlagenen Systemes nicht beseitigt, sondern hervorgerufen.

Die Befürchtung möglicher Conflicte zwischen Ritterschaft und Landschaft wird offenbar nicht getheilt von den Conservativen, welche reichlichere Theilnahme der Landsassen an der Landesarbeit haben herbei führen wollen. Entstünden aber unter den Bedingungen der soeben bezeichneten Hypothese wirklich Conflicte, so läge es doch wohl am Nächsten, den Grund derselben darin zu suchen, dass die provincialrechtliche Competenzabgränzung zwischen Ritterschaft und Landschaft entweder nicht klar genug oder aber nicht zeitgemäss sei, und man würde drauf geleitet, den § 100 angemessen zu ergänzen, wie hier vorgeschlagen. Das wäre naturge-

mässe Entwickelung. Vorhandene Organe würden conservirt und ihre vornehmliche Bestimmung würde näher definirt; gegebene Entwickelungsansätze würden zu weiterer Entfaltung gebracht u. s. w.

Democratischerseits gedenkt man freilich einfacher, „kürzer, strenger und gerechter“ zu verfahren. Damit kein „Streifen“ zwischen dem rechten und dem linken Fusse vorkommen könne, haue man beide Füsse ab und setze mittelst plastischer Operation einen ad hoc fabricirten, einzigen Fuss an die Stelle. Es frägt sich nun, ob dieses neue einbeinige Wesen nicht an inneren Zerrungen leiden würde, in Folge gewohnter Innervationen.

Den Herrn Befürwortern eines „erweiterten Landtages“ schwebt offenbar vor, dass die bäuerlichen Glieder eines „erweiterten Landtages“ erstens sehr wenig zahlreich sein würden, zweitens alle geneigt, etwa die stumme Statistenrolle zu spielen, wie an manchen Kreisgerichtsbeisitzern erlebt worden, und endlich, dass etwa sich hervorwagende unruhige Köpfe mittelst überwiegender parlamentarischer Technik niedergehalten werden würden. Doch keine einzige dieser Voraussetzungen scheint zutreffend.

Sobald durch Einrichtung eines „erweiterten Landtages“ den Agitatoren und Strebern unter den „Nationalen“ eine „politische“ Laufbahn eröffnet worden, würde offenbar die Agitation ungeahnte Proportionen annehmen. Dem Grössenwahne würden die höchsten Ziele vorgesteckt und erreichbar erscheinen und der Landtag würde zweifelsohne zu einer Ausstellung werden des Hervorragendsten, was das Land an pathologisch interessanten Köpfen und Herzen in seinen untern Schichten besitzt.

Und wieviele von denen, die sich agitatorisch in den Landtag eingedrängt hätten, würden mit stummer Statistenrolle sich begnügen?! Man sollte wirklich glauben, dass die Herren Befürworter eines „erweiterten Landtages“ noch nie Gelegenheit gehabt haben, den selbstzufriedenen Aplomb und die Breitspurigkeit der „nationalen“ Agitatore zu beobachten.

Was endlich die parlamentarische Technik jener Agitatore und Streber anbetrifft, so ist gar sehr zu bedauern, dass nicht beispielsweise eine Wählerversammlung, welche im vorigen Herbste im Lokale der Wanemuine in Dorpat abgehalten worden ist, photographisch und phonographisch edirt und Jedem zugänglich gemacht werden kann. Dieselbe hatte den sehr deutlich ausgesprochenen Zweck, der angefachten, „nationalen" Bewegung ferne bleibend, lediglich der Belehrung hinsichtlich Bedeutung und Ausführung des Wahlactes zu dienen. Obgleich die weit überwiegende Mehrheit der Anwesenden der Agitation entschieden abhold war, so gelang es doch einem einzigen Agitator, der sich mit wenigen assistirenden Brummstimmen eingefunden hatte, um die seinen Zwecken nicht passende friedliche Stimmung zu stören, — gelang es ihm aufs Glänzendste, „Temperatur zu machen" — eine Erregung, die bei aller formellen Correctheit der Verhandlung, doch wenig unter der Siedehitze zurückblieb. Der Mann benahm sich mit einer beneidenswerthen parlamentarischen Gewandheit, welcher das strammste Präsidium nicht beikommen kann, mit der Gewandheit des abgefeimtesten Parlamentariers — und es war ein einfacher „Diener". — Diese Versammlung war gar sehr geeignet, einen Vorschmack dessen zu geben, was eine „politische" Reform mittelst „erweiterten Landtages" uns bringen würde.

Dabei ist zu beachten, dass — sobald nur die „politische" Carriere Allen geöffnet, (und es wäre eine Illusion, wenn man erwartete, durch „Qualificationen" das Schädliche auszusieben) — dass dann vorzugsweise auf dem „politischen" Gebiete, natürlich mit gesunden „nationalen" Hintergedanken, die Wahlagitation sich bewegen würde, und die „politisch" erregten Delegirten würden vorzugsweise bei „politischen" Fragen den Augenblick gekommen sehen, ihrer hohen Mission zu entsprechen — mit der ihnen eigenen politischen Vorbildung und Reife!

Besonders aber ist zu beachten, dass bei der geschilderten Correctheit der parlamentarischen Form, bei der

Ruhe und Selbstbeherrschung, welche jeder Kenner unseres Landvolkes an ihm hochachtet, der agitatorischen und Temperatur erhöhenden Action freier und ungehinderter Lauf gelassen werden müsste, da auf dem weiten „politischen“ Gebiete der Gesetzgebung u. s. w. im „erweiterten Landtage“ nach Belieben sich zu ergehen und in fast beliebigem Sinne zu wirken, reichlicher Anlass und volle verfassungsmässige Berechtigung vorlägen. Das Präsidium wäre ziemlich ohnmächtig solchem Gebahren gegenüber.

Was man an „Temperatur“ auf den Landtagen bisher ausnahmsweise erlebt hat, würde laue Kühle sein gegenüber dem Normalclima eines „erweiterten Landtages“. Wie wenig aber solche Witterung politische Arbeit fördert, welche vor Allem ruhiger Ueberlegung bedarf, das weiss ein Jeder.

Sollte wirklich bei solcher Sachlage unter Leuten die sich meistens nicht verstehen würden, weil sie von gänzlich verschiedenen „politischen“ Voraussetzungen ausgingen, sollte da wirklich die Garantie gegeben sein für gesegnete, Conflicte ausschliessende, den Landesstaat „stärkende“ Thätigkeit? Oder ist nicht vielmehr von Alledem das stricte Gegentheil zu erwarten: steriler Hader und elendes Fiasco unserer Landesverhandlungen? — und zwar um so mehr, als man dem Hader, welchem bisher die rechte Gelegenheit gefehlt hat, solche recht eigentlich geboten hätte durch absichtliches Zusammenbringen der gegensätzlichen Elemente grade auf dem Gebiete ihrer Gegensätze — eine Gelegenheit, welche auch diejenigen im Lande nicht ungenutzt vorübergehen lassen würden, die sich das Schüren unseres inneren Haders zum Beruf gemacht haben.

Sehr wesentlich, gänzlich anders müsste die Zukunft sich gestalten, adoptirte man die hier vorgebrachten Propositionen. Beide Körperschaften, sowohl die Ritterschaft als auch die Landschaft, würden gekräftigt und zu neuem Leben befähigt werden.

Die Ritterschaftlichen Berathungen würden befreit werden von übermässigem und die Sachlichkeit der Bera-

thungen oft störenden Ballaste der Details materieller Angelegenheiten, ohne letzteren dabei fremd zu werden. Sie würden ihnen nicht fremd werden, weil die ritterschaftliche Repräsentation in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als landschaftliche Repräsentation die Fühlung zwischen der Ritterschaft und der Landschaft unterhalten würde, und ausserdem würde ohne Zweifel eine sehr beträchtliche Zahl anderer Personen zugleich in der Ritterschaft und zugleich in der Landschaft Sitz und Stimme haben. Zudem besitzen die meisten, der Ritterschaft vorliegenden Fragen ihre wirthschaftliche Seite und würde die Ritterschaft bei ihren Arbeiten beständig auf die wirthschaftlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen haben, über welche aus dem Schosse der, an die Spitze der Landesverwaltung gestellten ritterschaftlichen Repräsentation stets authentische Nachrichten beliebiger Ausführlichkeit erhalten werden könnten.

Ja, wenn die Landschaftliche Landesverwaltung unter Unzulänglichkeiten der Gesetzgebung zu leiden hat, so wird die Ritterschaft jederzeit in der Lage sich befinden, davon unterrichtet zu sein und vermöge des ihr zustehenden Rechtes der Gesetzesinitiative würde sie die Abstellung der Unzulänglichkeiten anbahnen und dadurch der Landschaft unschätzbare Dienste erweisen – ein Vortheil, den die russische Landschaft nicht hat. Wie sollte unter solchen Umständen die Landschaft sich dem verschliessen können, dass die Ritterschaft ein hochwichtiges Glied unseres Landesorganismus ist, ein Organ welches hochzuhalten und dem kräftiges Bestehen und Gedeihen aufrichtig zu wünschen ist?! Wie hätte man es sich zu denken, dass zwischen beiden Körperschaften Missgunst, Rivalität oder gar Conflicte ausbrechen könnten?

Hätte sich nicht vielmehr in beiden Körperschaften vollständige Identität der Interessen vorzufinden, darauf gerichtet das Landeswohl zu fördern? Und würde nicht die Ritterschaft bei allen ihren Vorlagen, welche das Wirthschaftliche, resp. das Gebiet der Besteuerung und Steuer-

verwendung, d. h. das landschaftliche Gebiet berühren, sich selbst berührt sehen, weil sie ja in der Landschaft mit eingeschlossen ist? Nur dem Wahnsinne käme der Gedanke bei, als sei es überhaupt möglich, dass die Ritterschaft irgend wie geartete Missliebigkeit oder gar Feindseligkeit gegen die Landschaft hegen oder an den Tag legen d. h. grundsätzlich gegen das eigene Fleisch wüthen könne.

Ebendarum, und weil ein grosser Theil der Landschaftsversammlung aus dem Schoosse der Ritterschaft stammt, scheint es undenkbar, dass in ersterer Neigung zu Animositäten gegen letztere üblich werde. Angenommen aber, durch irgend welche Vorkommnisse, sei es durch persönliche Beziehungen, durch Gemüthsverfassung irgend welcher eifersüchtigen Glieder der Landschaft, oder aber dadurch, dass etwa die Ritterschaft den Wünschen und Erwartungen der Landschaft zu entsprechen in irgend einem Falle nicht für möglich gehalten hätte — angenommen es zeigte sich in der Landschaft eine gegen die Ritterschaft gerichtetete Misstimmung — welche practische Folge könnte solcher Missstimmung gegeben werden? — Absolut gar keine! Darin bestände eben das Glückliche des naturgemässen Ausbaues unsres Landesstaates. Die Landschaftsversammlung hätte nicht die allermindeste Gelegenheit, ihrem Missbehagen Wirkung zu verleihen, ja selbst nicht einmal es zu ungebührlichem Ausdrucke zu bringen. Denn es wäre Pflicht des ritterschaftlichen Leiters der Versammlung, alles das aus der Discussion fern zu halten, was nicht zum gesetzmässigen Geschäftskreise der Landschaft gehört, namentlich aber ungebührliche Kritik über das Verhalten staatlicher Organe, wie die Ritterschaft ein solches darstellt.

Ebenso wäre es, wenn etwa ein Glied der Landschaft getrieben von „politischem“ Kitzel, es unternehmen wollte, das der Landschaft zugewiesene Gebiet zu verlassen und in die politische Sphäre überzugreifen. Ihm wäre einfach das Wort zu entziehen und zu „politischen“ Aufregungen und Temperaturerhöhungen bliebe weder Raum noch Gelegenheit. Kurz, es ist nicht abzusehen, wie man bei ge-

bührender, hier vorausgesetzter Abgränzung der Competenzen beider Körperschaften, perniciöse Animositäten und Conflicte zwischen ihnen würde noch voraussehen können.

Um so weniger könnte man es, als die Wahlagitation zur Landschaft jedenfalls einen viel besonneneren Character annehmen und besonnenere Delegirte ergeben müsste, als diejenige zu einem „politischen“ „erweiterten Landtage“. Wo es sich nicht um „grosse“ oder gar „nationale“ Politik handelt, sondern im Grunde um prosaische Rubel- und Kopeken-Fragen, da wird nicht Aufgeregtheit, sondern Nüchternheit eintreten. Nicht die breitspurigsten Schreier, sondern den Verständigsten und Besonnensten wird man wählen wollen zum Mitverwalter seines Geldbeutels. Die Zusammensetzung der Landschaft wäre eine gesundere als die eines „erweiterten Landtages.“ „Politik machen“, meint man freilich, kostet kein Geld; beliebige, auch „nationale“, Politik könne ungestraft getrieben werden, ohne dass der Geldbeutel eines Jeden sie schliesslich zu bezahlen habe; diesen Luxus könne sich Jeder erlauben, so bald sich dazu Gelegenheit biete. Dann ist der lauteste und frechste Schreier der erwünschteste Acteur. Das wären die zum „Erweiterten Landtage“ aus den unteren Schichten, zur „Stärkung“ emporsteigenden Delegirten. Zur Landschaft dagegen würden, grade wie zu den Stadtverordnetenversammlungen geschehen ist, vorzugsweise besonnene Männer der Praxis gewählt werden.

Gewiss könnten und würden auch in Rubel- und Kopeken-Fragen, in Verwaltungsangelegenheiten, in den Landschaftsversammlungen manche Meinungsverschiedenheiten und manche mehr oder weniger lebhafte Debatten stattfinden. Doch würde man sich auf einem, Allen bekanntem Terrain bewegen, man würde sich gegenseitig besser verstehen als wenn man zusammen gekommen wäre, um „Politik zu machen“, und wenn man dazu von gänzlich verschiedenen gegnerisch unzugänglichen Vorstellungskreisen ausgegangen wäre. Die lebhaftesten Debatten würden in der Landschaft zu meist schliesslich zu friedlichem, practi-

schem Compromiss führen und dabei zur Schulung im Landesdienste denen gereichen, die solcher Schulung etwa noch bedürfen.

In den ungünstigsten Fällen aber, wo es zu keinem solchen practischen Compromisse käme, d. h. wo in der Landschaftsversammlung ein Meinungsconflict unausgeglichen bliebe, oder wo durch den Einfluss Ungeschulter verfehlte Beschlüsse zu Stande gebracht wurden, wäre die Schädigung des Landes bei weitem nicht so empfindlich, als sie es wäre, wenn durch einen „erweiterten Landtag“ aus demselben Grunde „politische“ Misshelligkeiten veranlasst würden und unausgeglichen blieben, oder wenn falsche politische Richtung dem Landesstaate gegeben würde. Begehungs- oder Unterlassungssünden der Landschaft hätten verhältnissmässig wenig weit reichende Wirkung und wären bald gut zu machen. Politische Schädigung greift tiefer ein und ist von lang dauernder Nachwirkung, ja kaum jemals spurlos zu verwischen.

In der That hätten die etwaigen Begehungs- und Unterlassungssünden der Landschaft verhältnissmässig wenig weit reichende Bedeutung und wären bald gut zu machen. Die Erweiterung der Landschaft wäre daher ungefährlich, selbst dann, wenn anfangs mancher ungeeignete Delegirte in ihr sich fände. — Die Begehungssünden könnten offenbar darin bestehen, das man für Rechnung des öffentlichen Säckels allzu unternehmungslustig würde und innerhalb der gesetzlichen Gränzen höhere Steuern auferlegte als dringend erforderlich, dass man allzuviel für Sanitäts-, Bildungs-, Verkehrsanstalten auswürfe etc. Nun, diese Gefahr ist doch wahrlich keine drohende. Ausschweifungen, hinsichtlich öffentlicher Willigungen, haben nie zu unsern wesentlichen Characterzügen gehört. Unsre Landschaftsversammlungen würden in dieser Beziehung gewiss eben so besonnen sein, wie unsere Stadtverordnetenversammlungen sich besonnen erweisen. Aber selbst angenommen, man liesse sich während einer Wahlperiode in der Landschaft zu allzugrosser Liberalität hinreissen — nun so würden

die Wirkungen derselben alsbald vom Geldbeutel eines Jeden gespürt werden, und durch die nächsten Wahlen würden dann gewiss alle diejenigen ausgeschlossen werden, deren Einfluss solche Ausschweifungen veranlasst hätte. — Unterlassungssünden aber würden im Gegentheile in zu grosser Kargheit ihre Wurzel haben. Im schlimmsten Falle würde dadurch die Hervorrufung nothwendiger und nützlicher Einrichtungen sich verzögern. Wir sind nicht verwöhnt und würden dieses Uebel wohl zu ertragen wissen, bis bessere Einsicht Platz griffe. Gefährlich könnte man Neigung zu öffentlicher Sparsamkeit nicht nennen.

Immer aber würden die möglichen Fehler der Landschaft nur bestehen in zu grossem oder zu geringem Eifer auf wirthschaftlichem Gebiete; keineswegs aber würde die Landschaft in der Lage sein, solche wirthschaftliche Irrwege zu betreten, welche wirkliche, andauernde Gefahren mit sich brächten, welche z. B. eine fehlerhafte und ungerechte Steuergesetzgebung anstrebten; denn das Gebiet der Gesetzgebung bliebe — wie garnicht genug betont werden kann — der Landschaft gänzlich verschlossen. Sie hätte, grade wie die städtische Communalverwaltung, lediglich innerhalb des Rahmens einer ihr gegebenen Steuergesetzgebung und gesetzlich normirter Competenzen zu operiren.

Der Gefahr solcher Verirrungen könnte nur die Ritterschaft ausgesetzt sein; nur ihr stünde überhaupt die Möglichkeit offen, unzweckmässige Gesetze in Vorschlag zu bringen. Es ist klar, dass solche Gefahr dann erst recht einträte, wenn man dem Landtage der Ritterschaft Elemente einverleibte, welche nicht nur gänzlich baar wären aller traditionellen Befähigung zur politischen Arbeit, und aller Uebung darin, sondern welche noch dazu, aller Wahrscheinlichkeit nach, gewisse Klassenvorurtheile, Antipathien etc. mitbrächten, geeignet, der gesetzgeberischen Thätigkeit, — innerhalb der gesetzlichen Grenzen; — einseitige und parteiische Richtungen zu geben oder doch wenigstens durch Geltendmachung solcher Richtungen die gesetzgeberische Arbeit zu erschweren, zu verwirren und zu gefährden.

Kurz, nur bei, „Erweiterung des Landtages“ würden Gefahren der Reform ernstlich in Betracht kommen.

Es ist vorauszusehen, dass diejenigen, welche sich andauernd und mit Vorliebe mit der Vorstellung eines „erweiterten Landtages“ beschäftigt haben, auch beim bessten Willen nicht unmittelbar den soeben ausgesprochenen Bedenken und Warnungen zugänglich sein werden. Es ist nicht leicht, gewohnte Vorstellungen und Begriffe aufzugeben. Alles, was zu Gunsten eines „erweiterten Landtages“ anzuführen wäre, ist ihnen geläufig und ist ihnen bisher hervorragend gewichtig erschienen. Dagegen sprechende Bedenken sind zum Theil nicht genug erwogen, zum Theil noch garnicht öffentlich geltend gemacht worden. Dazu kömmt, dass ein, das Landesrecht wahrendes Reformproject unter Betonung des Landesrechtes dem Gedanken an „erweiterten Landtag“ noch garnicht entgegengestellt worden ist. Daher darf an die Anhänger eines „erweiterten Landtages wohl die Bitte gerichtet werden, sie mögen ihr Urtheil über vorstehende Vorschläge nicht allzurasch feststellen vielmehr alle nöthige Zeit sich nehmen, um dieselben reiflicher Erwägung zu unterziehen.

Dann wird ohne Zweifel eine Beobachtung ihrer kritisch vergleichenden Thätigkeit förderlich werden. Es darf nämlich mit Bestimmtheit vorausgesagt werden, dass die Stellungnahme ausserritterschaftlicher Gruppen, für oder wider das hier aufgestellte System, wider oder für einen „erweiterten Landtag“, sehr wichtige Fingerzeige dafür abgeben wird: welche Wirkung von dem einen oder von dem anderen Systeme erwartet werden darf; welchen Tendenzen das eine, welchen das andere Vorschub zu leisten verspricht. — Die Anhänger eines „erweiterten Landtages“ dürften dann wohl stutzig werden, und einigermassen misstrauisch gegen ihre eignen bisherigen Lehren, und denselben zu entsagen wird ihnen dann Bedürfniss sein.